BEGRÜNDUNG

zum

VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 961
„SONDERGEBIET CAMPINGPLATZ BACKEMUDE“

STADT MEPPEN

Landkreis Emsland

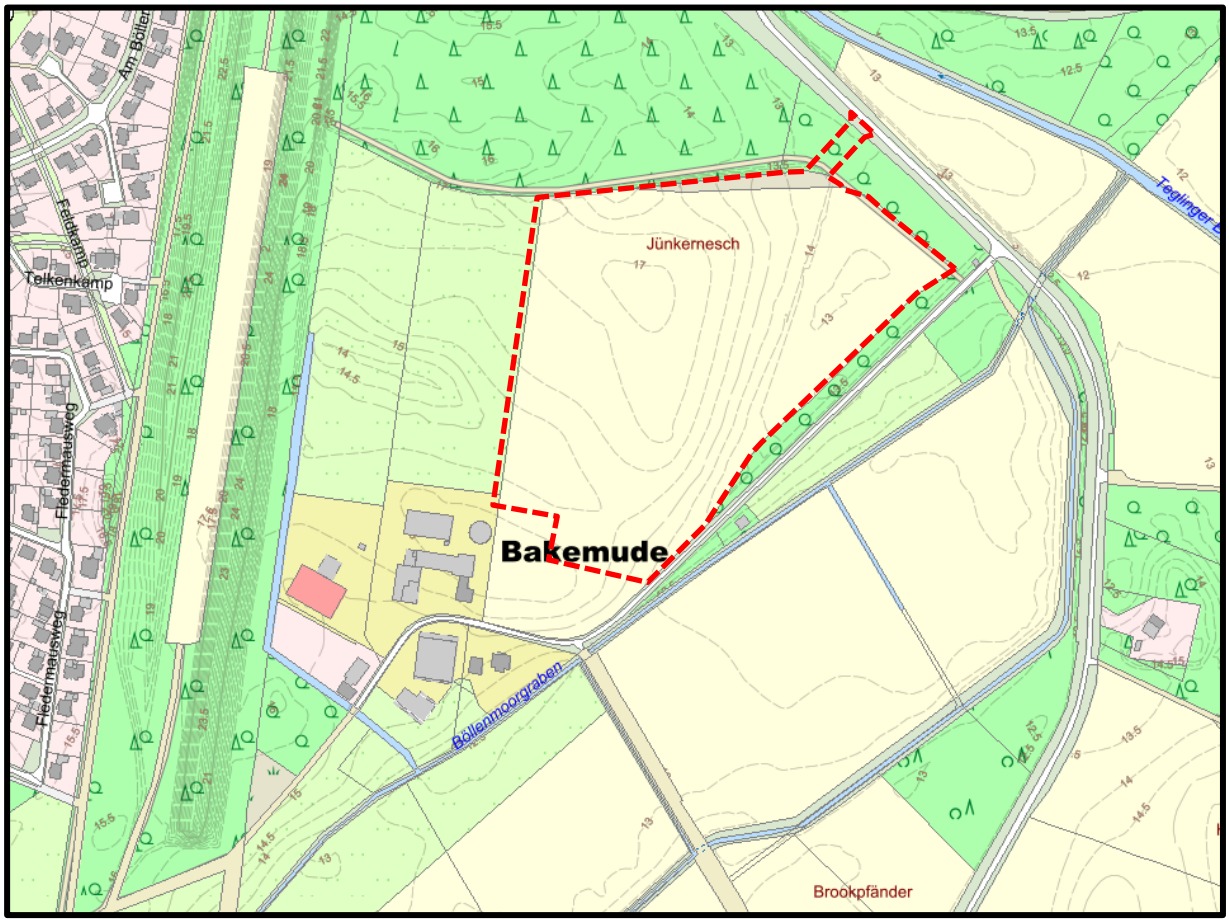

Übersichtskarte (unmaßstäblich, LGLN 2021)

INHALTSVERZEICHNIS:

TEIL I: BEGRÜNDUNG 7

1. ALLGEMEINES 7

1.1. PLANUNGSUNTERLAGE 7

2. LAGE UND GRÖßE, DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND 7

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN 8

3.1. REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM 8
3.2. LANDSCHAFTSRAHMENPLAN 9
3.3. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 13

4. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG 14

4.1. AUFGABEN DES BEBAUUNGSPLANES 14
4.2. STANDORTBEGRÜNDUNG 14
4.3. PLANERFORDERNIS/PLANINHALT 15

5. EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNG, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE 18

5.1. BELANGE DES NATURSCHUTZES 18
5.2. BELANGE DER VER- UND ENTSORGUNG 24
5.2.1. Oberflächenentwässerung 25
5.2.2. Abfallentsorgung 26
5.2.3. Löschwasserversorgung, Brandschutz 26
5.3. BELANGE DER INFRASTRUKTUR 27
5.4. BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT 27
5.5. BELANGE DES VERKEHRS 28
5.5.1 Äußere Erschließung, Auswirkung auf vorhandene Straßen 28
5.5.2 Innere Erschließung 30
5.6. BELANGE DES DENKMALSCHUTZES 30
5.7. BELANGE DES BODEN- UND GRUNDWASSERSCHUTZES 31
5.8. BELANGE DER BUNDESWEHR 35
5.9. BELANGE DES KLIMASCHUTZES 36
5.10. BELANGE DES HOCHWASSERSCHUTZES 37

6. FESTSETZUNGEN DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 961 „SONDERGEBIET CAMPINGPLATZ BACKEMUDE“ 38

6.1. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE 38
6.2. GRÜNFLÄCHEN 39
6.3. GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG „TEMPORÄRE NATURSTELLPLÄTZE“ 39
6.4. GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG „ZELTPLATZ“ 39
6.5. GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG „BADESTRAND/SPIELPLATZ“ 39
6.6. UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN 40
6.7. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES 40
6.8. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN 40

6.9. VERKEHRSFLÄCHEN 40
6.10. TRAFOSTATION 40
6.11. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF) 41
6.11.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG IN DEN SONDERGEBIETEN, DIE DER ERHOLUNG DIENEN (SO) MIT DER ZWECKBESTIMMUNG „SONDERGEBIET CAMPINGPLATZ BACKEMUDE“ GEMÄß § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M § 10 BAUNVO 41
6.11.2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄß § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 ABS. 2 NR. 4 UND 18 ABS. 1 BAUNVO 42
6.11.3. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT 43
6.11.3.1. UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN GEMÄß § 9 ABS. 1 NR. 25A UND NR. 25B. 43
6.11.3.2. VERMEIDUNGSMAßNAHMEN IN BEZUG AUF DEN SPEZIELLEN ARTENSCHUTZ 43
6.11.3.3. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN 44
6.11.3.4. GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG „TEMPORÄRE NATURSTELLPLÄTZE“ 44
6.11.3.5. GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG „ZELTPLATZ“ 44
6.11.3.6. GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG „BADESTRAND“ 44
6.11.3.7. VERSORGUNGSLEITUNGEN 44
6.11.3.8. BEHANDLUNG VON DACH- UND OBERFLÄCHENWASSER 45

7. HINWEISE 45

8. SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN 48

TEIL II: UMWELTBERICHT 49

1 UMWELTBERICHT 49

1.A KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS 49
1.a.1 Angaben zum Standort 49
1.a.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen 49
1.a.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden....49
1.B UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG 49
1.b.1 Fachgesetze....49
1.b.2 Fachplanungen 50

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEM. ANLAGE 1 NR. 2A BESTANDSAUFNAHME, 2B PROGNOSE, 2C MAßNAHMEN, 2D UND 2E ZUM BAUGB) 56

2.A BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO) 56
2.a.1 Schutzgut Tiere....56
2.a.2 Schutzgut Pflanzen/Biotope....57
2.a.3 Schutzgut Fläche (Ziff. 2b bb) der Anlage 1 zum BauGB) 58
2.a.4 Schutzgut Boden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 59
2.a.5 Schutzgut Wasser (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)....61
2.a.6 Schutzgut Klima/Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)....63
2.a.7 Schutzgut Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 63
2.a.8 Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)....64
2.a.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) 64
2.a.10 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) 65
2.a.11 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB) 67

2.a.12 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) 67
2.a.13 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) 67
2.a.14 Landschaftspläne und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB) 68
2.a.15 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB) 68
2.a.16 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 69
2.B PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 69
2.b.1 Tiere, Pflanzen Biotoptypen und Biologische Vielfalt 71
2.b.2 Fläche und Boden 74
2.b.3 Wasser 75
2.b.4 Klima/Luft 77
2.b.5 Landschaft 78
2.b.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes 79
2.b.7 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete 80
2.b.8 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt 80
2.b.9 Kultur- und sonstige Sachgüter 81
2.C MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND AUSGLEICH 81
2.c.1 Tiere 81
2.c.2 Pflanzen, Biotoptypen 82
2.c.3 Fläche und Boden 86
2.c.4 Wasser 86
2.c.5 Erfordernisse des Klimaschutzes 86
2.c.6 Landschaft 87
2.c.7 Kultur- und sonstige Sachgüter 87
2.D ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN; GRÜNDE FÜR DIE GETROFFENE WAHL 87
2.E BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN, DIE AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT DER NACH DEM BEBAUUNGSPLAN ZULÄSSIGEN VORHABEN FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN ZU ERWARTEN SIND, AUF TIERE, PFLANZEN, BODEN, WASSER, LUFT, KLIMA, LANDSCHAFT, BIOLOGISCHE VIELFALT, NATURA 2000-GEBIETE, MENSCH, GESUNDHEIT, BEVÖLKERUNG, KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7J) 88

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN (ANLAGE 1 ZIFF. 3 ZUM BAUGB) 88

3.A BESCHREIBUNG VON TECHNISCHEN VERFAHREN UND SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG (ZIFF. 3A) ANLAGE 1 BAUGB) 88
3.B BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN 89
3.C ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 89
3.D REFERENZLISTE DER QUELLEN 91

TEIL III: ABSCHLIEßENDE ABWÄGUNG UND VERFAHREN 93

1 ABWÄGUNG ZU DEN EINZELNEN STELLUNGNAHMEN 93

2 ABWÄGUNGSERGEBNIS 93

3 VERFAHREN 93

TABELLENVERZEICHNIS:

Tabelle 1: Eingriffsbilanzierung Bestand....19
Tabelle 2: Eingriffsbilanzierung Planung....20
Tabelle 3: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dieser Bauleitplanung....70
Tabelle 4: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt....72
Tabelle 5: Eingriffsbilanzierung Bestand....73
Tabelle 6: Eingriffsbilanzierung Planung....73
Tabelle 7: Auswirkungen auf Fläche und Boden....74
Tabelle 8: Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser....76
Tabelle 9: Auswirkungen auf Luft und Klima....77
Tabelle 10: Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft....78
Tabelle 11: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Geltungsbereich....80

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1: Geltungsbereich zum vhb. Bebauungsplan Nr. 961 (NLWKN 2022)....8
Abbildung 2: Auszug aus dem RROP 2010 des Landkreises Emsland (ohne Maßstabsangabe)....9
Abbildung 3: Schutzgebiete angrenzend zum Geltungsbereich (NLWKN 2022); unmaßstäblich....12
Abbildung 4: Auszug aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Meppen (unmaßstäblich)....13
Abbildung 5: Lageplan zum geplanten Bauvorhaben (Lindschulte 2022); unmaßstäblich....15
Abbildung 6: Ersatzaufforstung (grün) für gerodete Zufahrtsfläche (orange), unmaßstäblich (NLWKN 2022)....19
Abbildung 7: Darstellung der Ersatzaufforstung/Kompensationsfläche 1; unmaßstäblich (NLWKN 2022)....21
Abbildung 8: Darstellung der Kompensationsfläche 2; unmaßstäblich (NLWKN 2022)....22
Abbildung 9: Lage der Kompensationsflächen und des Planungsgebietes (NLWKN 2022)....23
Abbildung 10: Jahres-Häufigkeit von Geruchsstunden (Fides 2022)....28
Abbildung 11: Lageplan Knoten K243 - Hunfeld (Lindschulte 2021)....29
Abbildung 12: Auszug aus dem RROP 2010 des Landkreises Emsland; unmaßstäblich....50
Abbildung 13: Ausschnitt aus der Karte zum Landschaftsrahmenplan 2001; unmaßstäblich....51
Abbildung 14: Schutzgebiete angrenzend zum Geltungsbereich (NLWKN 2022); unmaßstäblich....54
Abbildung 15: Auszug aus dem derzeit wirksamen FNP der Stadt Meppen; unmaßstäblich....55
Abbildung 16: Bodenversiegelung 2015; in %, unmaßstäblich (LBEG 2021)....59
Abbildung 17: Mittlere Versiegelung 2021 der Stadt Meppen in Niedersachsen, unmaßstäblich (LBEG 2021)....59
Abbildung 18: Schutzgut Boden - Bodenkarte, unmaßstäblich (LBEG 2022)....61
Abbildung 19: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, unmaßstäblich (LBEG 2022)....62
Abbildung 20: Grundwasserneubildung im Jahresmittel der Jahre 1981-2010, unmaßstäblich (LBEG 2022)....62
Abbildung 21: Jahres-Häufigkeit von Geruchsstunden (Fides 2022)....66
Abbildung 22: Darstellung der Ersatzaufforstung/Kompensationsfläche 1; unmaßstäblich (NLWKN 2022)....83
Abbildung 23: Darstellung der Kompensationsfläche 2; unmaßstäblich (NLWKN 2022)....84
Abbildung 24: Lage der Kompensationsflächen und des Planungsgebietes (NLWKN 2022) 85

Anlagen:

- Biotoptypenkartierung zum Bebauungsplan Nr. 961 „Campingplatz Backemude“, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, 2022, Freren
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung „Neubau eines Campingplatzes“ in Meppen“, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, 2022, Freren
    - Erfassungsergebnisse Fledermäuse
    - Erfassungsergebnisse Brutvögel
- Geruchstechnischer Bericht über die geruchstechnische Untersuchung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 961 „Sondergebiet Campingplatz Backemude“ der Stadt Meppen (Nr. G22132.1/02), Fides, 05.07.2022.
- Baugrundgutachten - Errichtung eines Campingplatzes -Backemude 3 in 49716 Meppen – Nr. 221 608, Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, 2022, Lingen.
    - Ergänzende Geotechnische Bewertung zur Herstellung des Natur- und Badesees, Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, 2022, Lingen.
- FFH-Vorprüfung zur Anlage eines Campingplatzes mit Wohnmobilstellplätzen und Gewässerstrukturen, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, 2022, Freren
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG - Anlegen eines Campingplatzes mit Natur- und Badesee im Zuge der Erschließung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 961 „Sondergebiet Campingplatz Backemude“, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, 2022, Freren
- Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TEIL I: BEGRÜNDUNG

1. ALLGEMEINES

Auf dem Privatgrund der Familie Schütte, welcher sich am Ortsrand von Meppen befindet, soll ein neuer Campingplatz entstehen. Das hierfür vorgesehene Grundstück befindet sich direkt angrenzend an den bereits bestehenden Ferienhof Schütte. Der Campingplatz soll ein weiteres touristisches Angebot in Meppen als auch im Emsland schaffen. Dieser stützt die touristische Entwicklung der Region und bedient das zunehmend wachsende Segment des Campingtourismus, welches insbesondere durch die Corona-Pandemie nochmal einen starken Aufwind erlebt hat. Zudem bietet das Projekt ein hohes Zukunftspotenzial für die Gesamtregion Weser-Ems.

Am östlichen Rand der Stadt Meppen wird somit die Aufstellung des vhb. Bebauungsplanes Nr. 961 „Sondergebiet Campingplatz Backemude“ erforderlich. Im Bebauungsplan wird im Wesentlichen als Art der baulichen Nutzung ein „Sondergebiet, das der Erholung dient“ (SO) gemäß § 10 BauNVO festgesetzt.

1.1. Planungsunterlage

Als Planunterlage dient ein Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung im Maßstab 1 : 1.000. Der Planausschnitt beinhaltet einen Teilbereich der Stadt Meppen, Gemarkung Meppen, Flur 39. Die Planunterlage wurde durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Osnabrück-Meppen -Katasteramt Meppen- zur Verfügung gestellt und wird dort unter der Geschäftsbuch L4 – 315/2021 geführt.

2. LAGE UND GRÖßE, DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND

Die Planfläche befindet sich im Südosten der Stadt Meppen. Der Geltungsbereich wird nördlich und südöstlich von Gehölzstrukturen (Nadel- und Eichengehölze) und westlich sowie südlich durch Ackerflächen begrenzt. Die Lage des Geltungsbereiches kann dem Übersichtsplan auf dem Deckblatt sowie dem Luftbild (vgl. Abbildung 1) entnommen werden. Er umfasst eine Fläche von 7,3 ha. Südlich und westlich befindet sich landwirtschaftliche Fläche sowie die Hofstelle des Vorhabenträgers. Aktuell wird der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung intensiv landwirtschaftlich genutzt (Ackerfläche). Der westliche Rand liegt im Überschwemmungsgebiet. Die Anbindung des Baugebietes an das überregionale Straßennetz (K243 „Helter Damm“) erfolgt über die Stadtstraße „Hunfeld“ (nördlich verlaufend).

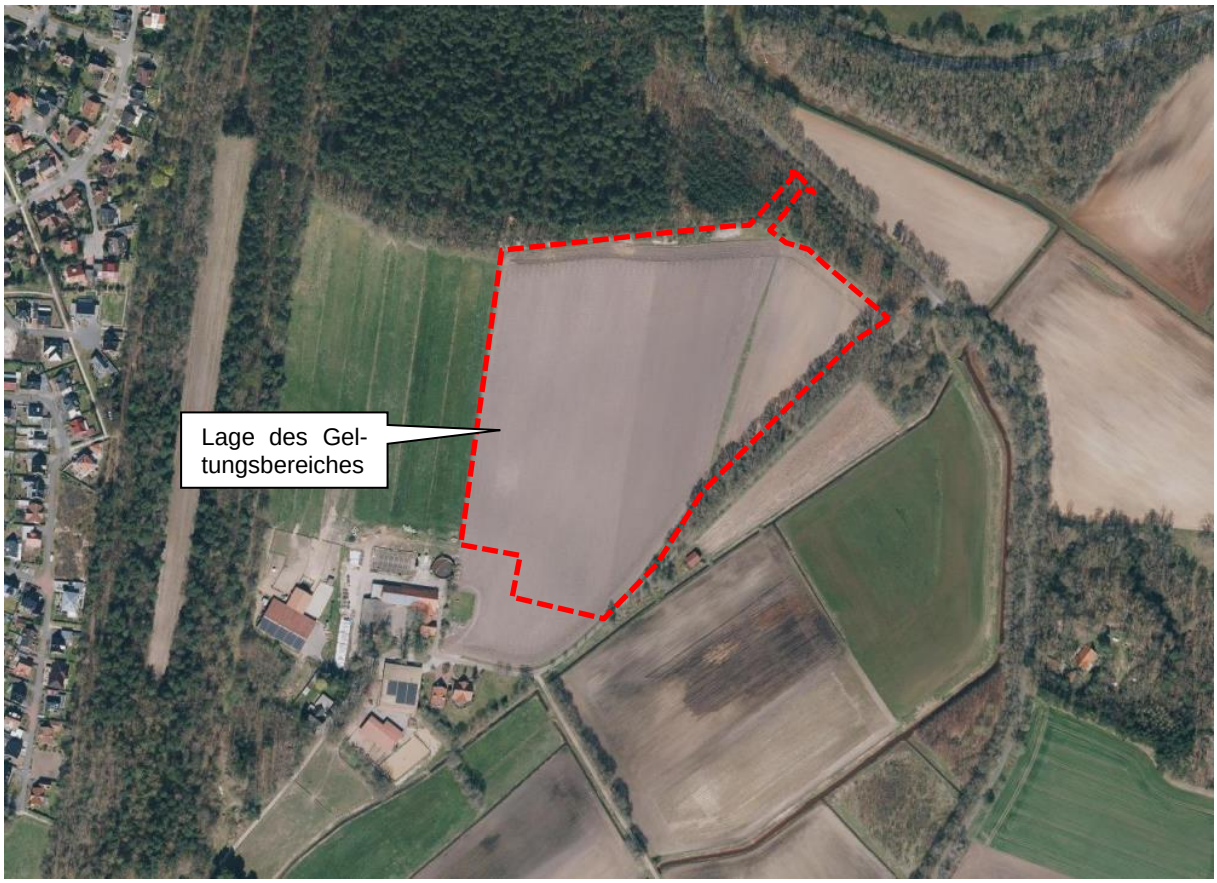

Abbildung 1: Geltungsbereich zum vhb. Bebauungsplan Nr. 961 (NLWKN 2022)

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN

3.1. Regionales Raumordnungsprogramm

Nach den zeichnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (RROP 2010) ist der Geltungsbereich landwirtschaftlich geprägt und befindet sich teilweise im Bereich eines Hochwasserschutzgebiets (Textziffer 3.11 3.01).

Die Stadt Meppen ist als Standort mit der zentralörtlichen Funktion eines Mittelzentrums (2.2 03) festgelegt worden und hat die Schwerpunktaufgaben zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten. Hinzu kommt die Funktion als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus (2.1 05). Auch in den Gemeinden und Gemeindeteilen der Standorte der Mittel- und Grundzentren sind zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grundversorgung im erforderlichen Maße Wohn- und Gewerbebauland sowie Infrastruktureinrichtungen bauleitplanerisch auf der Grundlage der Bevölkerungsentwicklung bereitzustellen.

Im weiteren Umfeld zur Vorhabenfläche befindet sich westlich Bebauung bzw. ein bauleitplanerisch gesicherter Bereich. Westlich liegt dem Siedlungsbereich vorgelagert ein Vorbehaltsgebiet Schifffahrt (4.6 01) (geplanter Dortmund-Ems-Seitenkanal). Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich eine Fläche für die Forstwirtschaft (3.8 01), eine Hauptverkehrsstraße regionaler Bedeutung (K243; Helter Damm) (4.4 01) sowie ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft (3.3 06) überlagert durch ein Vorbehaltsgebiet für die Erholung (3.10 05) und ein Vorranggebiet für Natura 2000 (3.4 02). Das gesamte Gebiet ist Richtung Norden, Osten und Süden umgeben bzw. im Osten auch überlagert von einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz (3.11 3.01). Im Weiteren ist der Geltungsbereich östlich und nördlich von einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (3.3 06) umgeben.

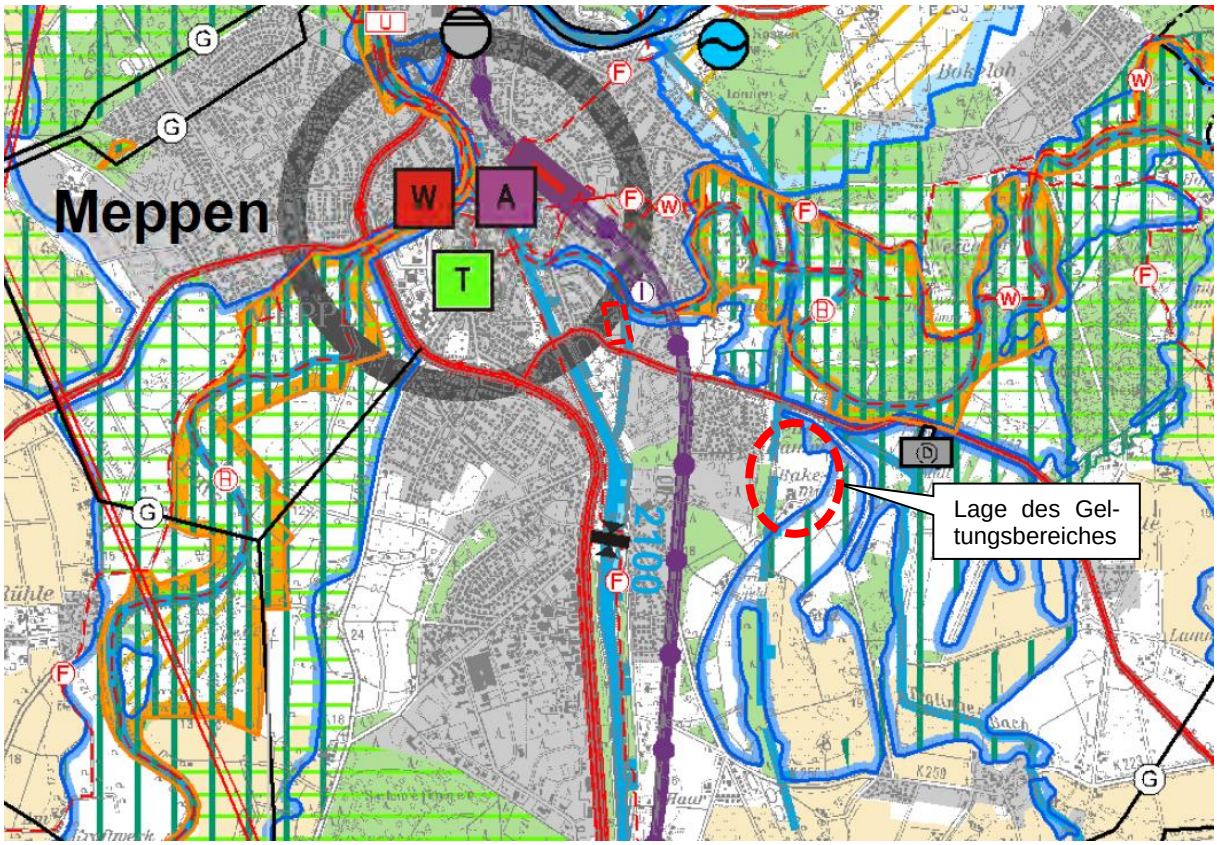

Abbildung 2: Auszug aus dem RROP 2010 des Landkreises Emsland (ohne Maßstabsangabe)

3.2. Landschaftsrahmenplan

Nördlich der K243 (Helter Damm) befindet sich gemäß dem LRP 2001, das FFH-Vorschlagsgebiet Nr. 45 „Unteres Hasetal“, dass mittlerweile als FFH-Gebiet ausgewiesen und in nationales Recht überführt wurde (vgl. Abbildung 3). Daneben grenzen nördlich und östlich weitere Schutzgebietskategorien an, die nachfolgend kurz beschrieben werden.

Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben Hasetal (EE1)
„Das Hasetal ist eine Landschaft, die durch ihre Ausstattung mit dem Flusslauf selbst, seinen Altarmen, Wäldern, Mooren, Wiesen und anderen natürlichen Strukturen sowie den darin eingebetteten oder an seinen Rändern liegenden Städten und Siedlungen einen außerordentlich reizvollen und für den Naturhaushalt wichtigen Bestandteil des Emslandes ausmacht. Der Landkreis hat deshalb nach Wegen zum Erhalt und zur Entwicklung dieses für den Naturschutz, die Landwirtschaft, den Tourismus und letztendlich die Wasserwirtschaft so wichtigen Gebietes gesucht. Nach einer intensiven Voruntersuchung wurde 1995 das „Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben Hasetal“ mit Mitteln des Bundes, des Landes und des Landkreises begonnen. Ziel des Vorhabens ist die Wiederherstellung auetypischer Biotope.

Insgesamt stehen für dieses Vorhaben ca. 19,2 Mio. DM zur Verfügung, wovon ca. 13,2 Mio. DM für Flächenankäufe und 6 Mio. DM für Maßnahmen zur Wiederherstellung auetypischer Biotope vorgesehen sind.

Oberstes Gebot bei allen Maßnahmen und Flächenankäufen bleibt für alle Landwirte die Freiwilligkeit der Teilnahme an diesem Vorhaben. Gerade dieses hat zu einer breiten Akzeptanz des Gesamtprojektes geführt. Ohne diese Kernaussage, an der der Landkreis Emsland auch künftig festhalten wird, wären die bislang erzielten Erfolge nicht möglich gewesen.

Die angekauften Flächen werden im Rahmen eines Entwicklungskonzeptes einer extensiven Grünlandbewirtschaftung unter Naturschutzgesichtspunkten zugeführt oder einer natürlichen Sukzession überlassen.

Die durchgeführten bzw. durchzuführenden Maßnahmen sind sehr vielfältig. Neben der Umwandlung von Nadel- und Pappelforst in standortgerechte heimische Laubwälder werden Verwallungen abgetragen und Altarme wieder angeschlossen.

Es wurden an verschiedenen Fließgewässern „Sumpfbeete“ zur Verminderung der diffusen Nährstoffeinträge aus den angrenzenden Flächen angelegt.

Kleinere Baumaßnahmen, wie z. B. die Herstellung von Furten als Ersatz für Gewässerüberfahrten und die naturnahe Umgestaltung von Fischteichanlagen runden die bisherigen Baumaßnahmen ab.

Projektbegleitend erfolgte eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit. Neben Informationsveranstaltungen vor Ort wurde ein Informationsblatt über das Projekt entwickelt. Um aufkommende Konflikte im Spannungsfeld zwischen Natur und Landschaft einerseits und den berechtigten Interessen des erholungssuchenden Menschen andererseits Rechnung zu tragen, hat der Landkreis Emsland Maßnahmen zur effizienten Lenkung des Besucherverkehrs in Zusammenarbeit mit den Anliegergemeinden, dem Zweckverband Erholungsgebiet Hasetal und der Emsland-Touristik GmbH ergriffen. In diesem Zusammenhang wurde ein Hinweis- und Informationsblatt über Verhaltensregeln auf und entlang der Hase entwickelt.

Ergänzend soll eine Sensibilisierung der Erholungssuchenden für Flora und Fauna im Hasetal erreicht werden. Hierzu wurden Informationstafeln entlang der Hase installiert.

Eine wissenschaftliche Begleituntersuchung zum E+E-Vorhaben wird von der Universität Osnabrück durchgeführt.“ (LRP 2001)

Landesweit schutzwürdiger Bereich
Wekenborg (L3308N30, 14,7 ha)
Gebietsbeschreibung
Hasealtwasser mit dichtem Weidensaum und nur schwach ausgebildeter Wasser- und Ufervegetation. An den Altarm angrenzend Magergrünland auf Dünen (Borstgrasrasen mit Übergängen zu Sand-Magerrasen, teils auch frischer Weidelgrasweide. Im Innenbogen des Altarmes Eichen-Hutewaldrest.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel
Hasealtwasser mit dichtem Weidensaum und spärlich ausgebildetem Röhricht. Die Wasservegetation ist artenreich und üppig. An das Altwasser anschließend Sand-Mager- und Borstgrasrasen. Im Innenraum des Altwassers lichter Hutewald.

Beeinträchtigungen
- Bewirtschaftungsintensität
- Trittschäden am Ufer durch Weidevieh

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Extensive Beweidung des Grünlandes,
- keine Düngung
- Sperrung der Ufer für Weidevieh

Vordringliche Maßnahmen
- keine

Regional schutzwürdige Bereiche
Hasedünen (25.13/03, 5,7 ha)
Gebietsbeschreibung
Trockenes Grünland mit Altholzinseln Eichen, Dornsträuchern und Kiefern. Die Magerweide weist Ruderalisierungsaspekte auf. Auf höher gelegener Böschung zur Hase hin ist Sand-Magerrasen ausgebildet.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel
Trockenes Magergrünland mit Übergängen zum Sand-Magerrasen. Altholzinseln mit auetypischen Arten gliedern die Fläche.

Beeinträchtigungen
- Bewirtschaftungsintensität

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Extensive Nutzung
- Verzicht auf Düngung

Vordringliche Maßnahmen
- Extensive Beweidung ohne Düngung

Am Teglinger Bach (25.13/04, 1,1 ha)
Gebietsbeschreibung
Feuchter, lichter Stieleichen-Birkenwald mit viel Brombeere. Im Zentrum Übergang zum Hartholz-Auwald mit hohem Anteil an Hochstauden. Randlich begrenzen Weiden den Wald.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel
Feuchter lichter Stieleichen-Birkenwald mit Übergängen zu Hartholz- und Weichholz-Auwald. Im Unterwuchs ist der Anteil an Hochstauden sehr hoch.

Beeinträchtigungen
- Entwässerung

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Anhebung des Grundwasserstandes

Vordringliche Maßnahmen
- keine

Hunfeld (25.13/06, 3,7 ha)
Gebietsbeschreibung
Mosaik von feuchten und trockenen Laubwald-Gesellschaften in der Haseaue.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel
Mosaik von gut strukturierten feuchten bis trockenen Laubwald-Gesellschaften.

Beeinträchtigungen
- Standortfremde Gehölze
- Entwässerung

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Ersatz der Pappeln durch heimische standortgerechte Arten
- Anhebung des Grundwasserstandes

Vordringliche Maßnahmen

- Anhebung des Grundwasserstandes

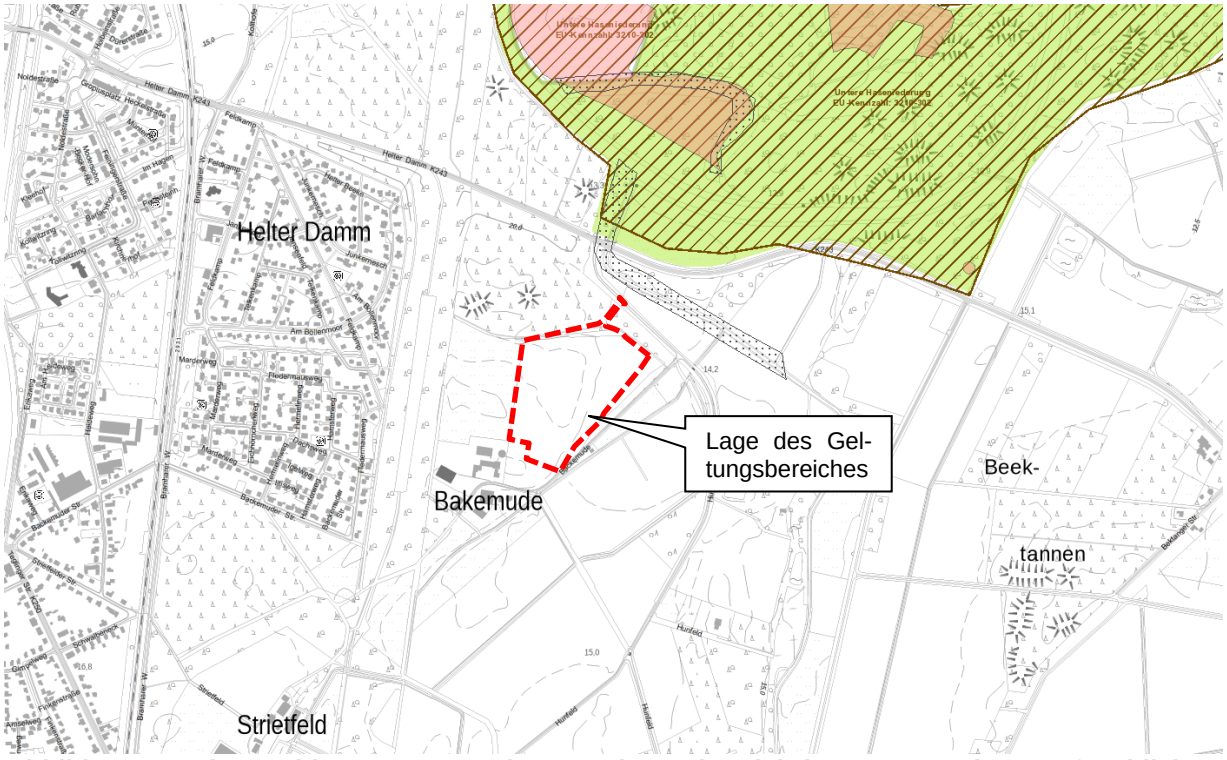

Abbildung 3: Schutzgebiete angrenzend zum Geltungsbereich (NLWKN 2022); unmaßstäblich

Nördlich des Geltungsbereiches sind auf dem Kartenserver des Niedersächsischen Landesamtes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) das FFH-Gebiet 3210-302 „Untere Haseniederung“, das mittlerweile in nationales Recht überführt wurde (vgl. hierzu die nachfolgenden Erläuterungen zum Landschaftsschutzgebiet "Natura 2000 - Untere Haseniederung"), Flächenbereiche der „landesweiten Biotopkartierung (1984-2004)“ sowie zwei Teilbereiche mit besonderer Bedeutung für die Fauna (hier für Arten aus der Gruppe der Säugetiere im Bereich des Hasetals und aus der Gruppe der Fische im Bereich des Teglinger Baches).

Landschaftsschutzgebiet "Natura 2000 - Untere Haseniederung" (LSG EL 033)
„Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich entlang des Unterlaufs der Hase von Haselünne bis Meppen. Es ist ca. 1.200 ha groß. Der über weite Strecken naturnah mäandrierende Flusslauf der Hase zeichnet sich durch eine gut entwickelte Wasservegetation und zahlreiche naturnahe Uferabschnitte aus. Die Aue ist gekennzeichnet durch feuchte Hochstaudenfluren, naturnahe Waldkomplexe, Altarme, Binnendünen und magere Wiesen.

Das Gebiet dient dem Schutz des FFH-Gebietes 045 „Untere Haseniederung“. Das FFH-Gebiet ist außerdem durch das Naturschutzgebiet WE 294 „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der Unteren Haseniederung“ gesichert. Zuständig ist der Landkreis Emsland als untere Naturschutzbehörde.“ (NLWKN 2022)

Landesweite Biotopkartierung (1984-2004)
„Sandige Flussniederung der Hase: im Nordwesten gut ausgebildete, artenreiche Magerweide in flachwelligem, dünenartigem Gelände (überw. Borstgrasrasen mit Übergängen zu Sandtrockenrasen, auf frischeren Standorten magere Ausbildung der Weidelgras-Weißkleeweide), durchsetzt von Alteichen u. Gebüsch; im SO ein durchschnittlich 25 m breites u. 3 bis 4 m ins Gelände eingetieftes Altwasser, meist mit dichtem Weidensaum u. schwach entwickelter Wasser- u. Ufervegetation. Im Innenbogen des Altarms finden sich Reste eines lichten Eichen-Hudewaldes (Altholz).“ (Datenblatt zur Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen L3308-30 (NLWKN 1988)).

3.3. Flächennutzungsplan

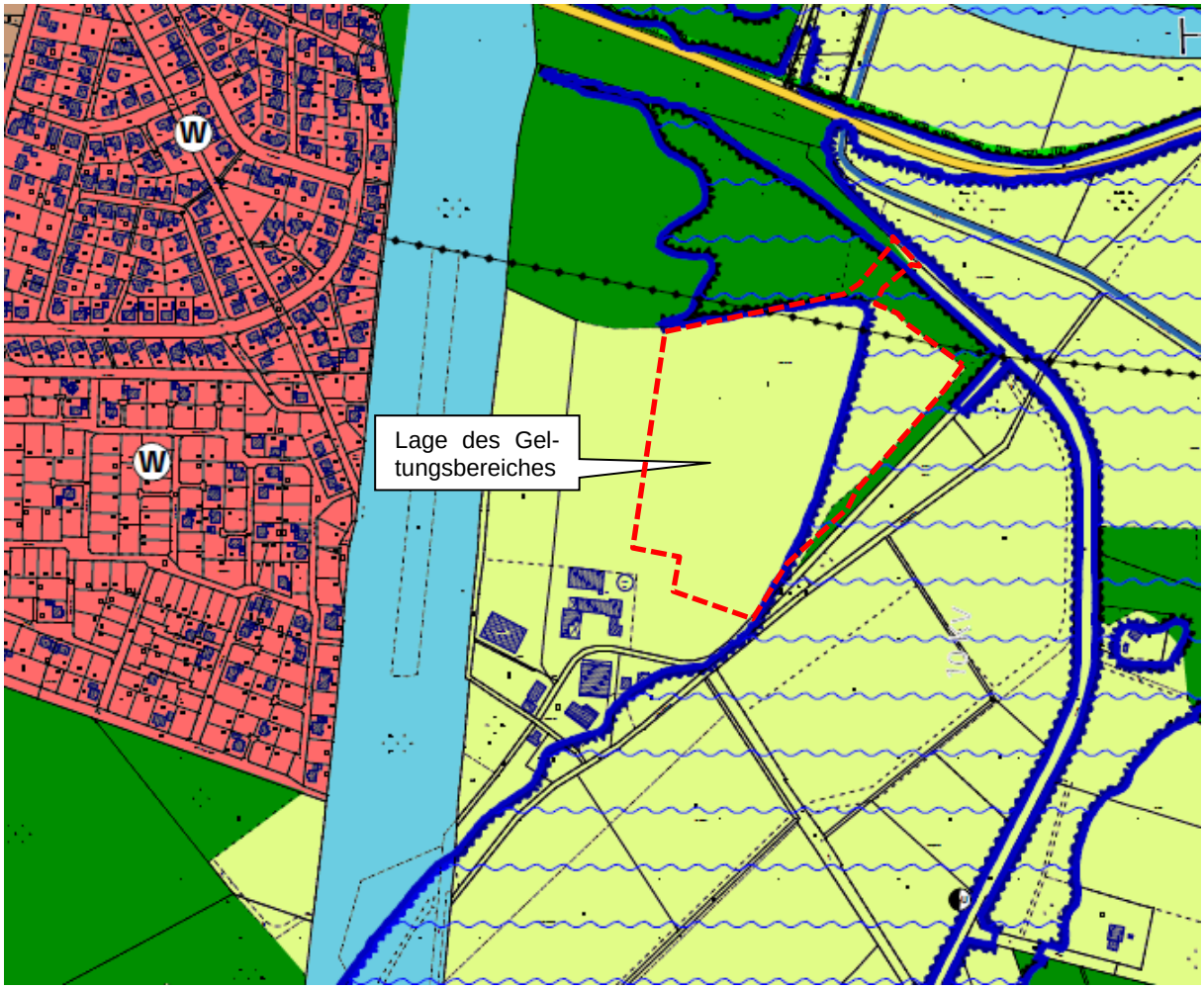

Abbildung 4: Auszug aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Meppen (unmaßstäblich)

Das Plangebiet ist derzeit im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Meppen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im östlichen Bereich liegt eine Überschneidung mit einem Überschwemmungsgebiet vor. Nördlich und südöstlich grenzen Gehölzstrukturen an. Im Westen und Süden befinden sich ebenfalls Flächen für die Landwirtschaft.

Als Art der baulichen Nutzung ist im Rahmen der 126. Flächennutzungsplanänderung (Parallelverfahren) außerhalb der Grenze des Überschwemmungsgebietes die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erholung“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen. Innerhalb des Überschwemmungsgebietes werden Wasserflächen, Grünflächen und Straßenverkehrsflächen dargestellt. Zur Abgrenzung wurde die Grenze des

Überschwemmungsgebietes aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Meppen übernommen (vgl. Abbildung 4).

Dem § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird entsprochen.

4. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

4.1. Aufgaben des Bebauungsplanes

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden und Städte Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB kann auch eine bauleitplanerische Regelung sein, die es ermöglichen soll, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann (OVG Niedersachsen, 17.02.05 - 1 KN 7/04).

4.2. Standortbegründung

Aufgrund der Nähe zum Zentrum und der Einbindung in den vorliegenden landschaftlichen Raum wurde sich für den vorliegenden Bereich entschieden.

Die nunmehr getroffene Standortwahl erfüllt im Ergebnis alle Kriterien und Anforderungen, die der Zukunftsfähigkeit des Vorhabensträger sowie einer Attraktivitätssteigerung der Stadt entsprechen sollen. Zum einen befindet sich der Standort nahe zum Zentrum der Stadt Meppen. Auf diese Weise können Gäste für die Freizeitgestaltung auch in die naheliegende Innenstadt gehen. Dies sorgt für eine bessere Auslastung der vorliegenden Infrastruktur (Theater, Funpark, Freilichtbühne, Höltingmühle, Museen, Propsteikirche, Atelier u.v.m.). Gleichzeitig ist das Planungsgebiet durch natürliche Gegebenheiten von Emissionen der Stadt abgeschirmt und liegt inmitten von attraktiven ländlichen Gehölz-, Wasser- und Grünstrukturen. Zusätzlich verlaufen entlang des Planungsgebietes zahlreiche Radwege, was es für Camper, welche häufig auch ihre Fahrräder mit dem Wohnmobil transportieren, attraktiv macht.

Des Weiteren betreibt die Familie Schütte ihre Hofstelle bereits als Ferienbauernhof und möchte diese Situation auf der direkt angrenzenden eigenen Fläche entsprechend erweitern.

Darüber hinaus befindet sich der Geltungsbereich in einer verkehrsgünstigen Lage. Hier liegt durch Schnellstraßen eine gute Anbindung an das Umland vor und somit auch für den Reiseverkehr. Im Umkreis von 2 Autostunden sind zudem zahlreiche Großstädte erreichbar, sodass hier zum einen für umliegende Großstädte ein attraktiver Raum zur Entspannung geschaffen wird und zum anderen aber eben auch andersherum Camper für Tagesausflüge in umliegende Großstädte fahren können.

Abbildung 5: Lageplan zum geplanten Bauvorhaben (Lindschulte 2022); unmaßstäblich

4.3. Planerfordernis/Planinhalt

Planungsanlass ist der Antrag des Grundstückseigentümers bzw. Vorhabenträgers zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Das Planungsziel besteht darin, die Errichtung eines Campingplatzes durch diese Bauleitplanung planungsrechtlich vorzubereiten. Der Antragsteller möchte seinen landwirtschaftlichen Betrieb aus wirtschaftlicher Sicht breiter aufstellen bzw. sich langfristig stärker davon abgrenzen, da sich die Landwirtschaft aktuell und für folgende Generationen als immer schwieriger herausstellt und so die finanzielle Situation einschränkt.

Mit diesem Vorhaben findet eine zukünftige Neuausrichtung des Vorhabenträgers statt, da sich die landwirtschaftliche Entwicklung für folgende Generationen als immer schwieriger herausstellt und so die finanzielle Situation einschränkt. Der Campingtourismus wächst hingegen seit 2015 konstant und dieser Trend hat sich insbesondere durch die Corona-Pandemie nochmal verstärkt.

Das zu erwartende Besucheraufkommen
Der Campingplatz soll in seiner Größe und Gestaltung für die primäre Zielgruppe 50+ im gehobenen Standard ausgerichtet werden. Die Anzahl der Reisenden pro Wohnmobil/-wagen wird auf durchschnittlich 2,4 Personen festgesetzt (Quelle: Planungshilfe Reisemobilplätze in Deutschland, DTV e.V.). Durch den gehobenen Standard (Häuser am See, Sanitärmodule, Gastronomie) wird der Ganzjahresbetrieb angestrebt.

Die Hauptreisezeit beschränkt sich auf April / Mai bis September. Es wird mit einer durchschnittlichen 65-70 %igen Auslastung gerechnet. Bei einer maximalen Auslastung (100 %) ergibt sich:

*117 Stellplätze innerhalb des Campingplatzes x 2,4 P.**	*280,8 Personen/Tag*
*10 Stellplätze außerhalb für Tagesgäste x 2,4 P. **	*24 Personen/Tag*
*10 Holzhütten (Almhütten) Bereich Badesee x 2,4 P.**	*24 Personen/Tag*
*8 Häuser am See x 2,4 P.**	*19,2 Personen/Tag*
*6 Naturstellplätze am See x 2,4 P.**	*14,4 Personen/Tag*
*6-10 Zeltplätze Bereich Badesee x 2,4 P.**	*24 Personen/Tag*
161 Plätze	***386,4 Personen/Tag***

** Bei der primären Zielgruppe 50+ wird bei der Berechnung der durchschnittlichen Belegung der Stellplätze/ Häuser/ Hütten und Zeltplätze durchgängig von 2,4 Personen ausgegangen.*

Da mit einer 65-70 %igen Auslastung gerechnet wird ergibt sich eine maximale Zahl von 270,48 Personen/Tag in der Hauptreisezeit.

Die Nebenreisezeit beschränkt sich auf Oktober bis März/April. Aufgrund des gehobenen Standards (z. B. Häuser am See) wird mit einer 30 %igen Auslastung gerechnet. Somit ergibt sich eine maximale Zahl von 115,92 Personen/ Tag in der Nebenreisezeit.

Weiterhin sollte berücksichtigt werden, dass bei den Stellplätzen innerhalb des Campingplatzes, bei den Holzhütten und bei den Häusern am See von einem Aufenthaltszeitraum von 5 bis 10 Tagen ausgegangen wird. Bei den Stellplätzen außerhalb für Tagesgäste, den Naturstellplätzen und Zeltplätzen wird von einem Aufenthaltszeitraum von 1 bis 3 Tagen ausgegangen.

Das Restaurant inklusive der Terrasse soll sowohl innen als auch außen jeweils 80 Sitzplätze umfassen und ist durch die Campingplatznutzer erreichbar. Zusätzlich ist die Nutzung des Restaurants auch als Ausflugsziel/weitere Anfahrmöglichkeit für die Anwohner des Meppener Raums bzw. des Emslandes erwünscht. Es wird von einer durchschnittlichen Besucherzahl von 40 Personen pro Tag ausgegangen, wobei diese Zahl abhängig von der Jahreszeit, von den Witterungsbedingungen und Ruhetagen ist.

Das zu erwartende Verkehrsaufkommen mit An- und Abreise, Einkaufs- und Ausflugsverkehr (Verkehrsprognose):

Die Abreise der Gäste wird hauptsächlich auf die Vormittagsstunden und die Anreise hauptsächlich auf die Nachmittagsstunden festgelegt, wobei für spät Anreisende ein Einchecken bis ca. 21 Uhr möglich sein wird.

In der Hauptreisezeit mit einer 65-70 %igen Auslastung und einem Aufenthalt von 5 bis 7 Tagen der Stellplätze innerhalb des Campingplatzes (117 x 0,7 = 81,9), bei den Holzhütten (10 x 0,7 = 7) und bei den Häusern am See (8 x 0,7 = 5,6) ist mit einem durchschnittlichen Aufkommen von 94,5 Fahrzeugen am Ab- bzw. Anreisetag zu rechnen.

Bei den Stellplätzen außerhalb für Tagesgäste (10 x 0,7 = 7), den Naturstellplätzen (6 x 0,7 = 4,2) und Zeltplätzen (10 x 0,7 = 7) bei einem Aufenthalt von 1 bis 3 Tagen ist mit einem durchschnittlichen Aufkommen von 18,2 Fahrzeugen am An- bzw. Abreisetag zu rechnen.

In der Nebenreisezeit mit einer 30%igen Auslastung und einem Aufenthalt von 5 bis 10 Tagen der Stellplätze innerhalb des Campingplatzes (117 x 0,3 = 35,1), bei den Holzhütten (10 x 0,3 = 3) und bei den Häusern am See (8 x 0,3 = 2,4) ist mit einem durchschnittlichen Aufkommen von 40,5 Fahrzeugen am Ab- bzw. Anreisetag zu rechnen.

Bei den Stellplätzen außerhalb für Tagesgäste (10 x 0,3 = 3), den Naturstellplätzen (6 x 0,3 = 1,8) und Zeltplätzen (10 x 0,3 = 3) bei einem Aufenthalt von 1 bis 3 Tagen ist mit einem durchschnittlichen Aufkommen von 7,8 Fahrzeugen am An- bzw. Abreisetag zu rechnen.

Mögliche Rückstaueffekte im Hinblick auf die Anbindungsstraße werden durch die ausgeprägte Zufahrt, ausreichend Kurzzeitparkmöglichkeiten in der parallel verlaufenden Zufahrtsstraße und den Standort des Zentralgebäudes zur Anmeldung vermieden. Zusätzlich wird der Ausbau der Einmündung „Hunfeld“ an die K243 angestrebt, um die Leichtigkeit des Verkehrs auch durch große Wohnmobile und Wohnwagen gewährleisten zu können.

Die getroffene Standortwahl trägt zur Attraktivitätssteigerung der naheliegenden Stadt Meppen bei. Campingplatzgäste können sowohl ihren Einkauf als auch ihre Freizeitgestaltung durch Nutzung der vorliegenden Infrastruktur (Supermärkte, Theater, Freilichtbühne, Museen, Atelier, Freibad usw.) auf den Innenstadtbereich ausweiten, was eine bessere Auslastung der vorliegenden Infrastruktur zur Folge hat. Der Bedarf des täglichen Alltags wird auf dem Campingplatz in Form von Automaten, einem Minishop und einem „Bäckerwagen“ sichergestellt. Mit einem täglichen Einkaufsverkehr ist nicht zu rechnen, eher ein- bis zweimal je Aufenthalt. Das ausgeprägte Radwegenetz im Kreis Emsland bietet ausreichend Fahr- und Ausflugsmöglichkeiten, ohne dass ein weiterer Ausbau notwendig wird. Unzugängliche Feldwege und Privatwege sind bzw. werden mit einem Durchgangsverbot beschildert.

<u>Genauere Ausführungen zu der geplanten Erweiterung im westlich angrenzenden Bereich (siehe Vorhabenplan):</u>
Die geplante Erweiterung im westlich angrenzenden Bereich ist als eine Optionsfläche bei andauernder maximaler Auslastung des Campingplatzes zu sehen und wird nicht im laufenden B-Plan-Verfahren berücksichtigt. Ebenso sollen die sich ständig weiterentwickelnden Marktbedingungen (z.B. technische Fortschritte, gesamtwirtschaftliche Lage, Preisentwicklungen) Berücksichtigung finden. Sollte eine Erweiterung geplant werden wird hierfür ein neues B-Plan-Verfahren eingeleitet.

<u>Geplante Maßnahmen der Besucherlenkung:</u>
Konzeptionell ist der Campingplatz unterteilt in eine nördliche Zone mit dem Schwerpunkt Infrastruktur, wie Stellplätze, Verwaltung, Sanitäranlagen, Parkplätze sowie Gastronomie. Im südlichen Bereich liegt der Schwerpunkt auf landschaftsgebundener Erholung in Form eines in den Naturraum eingebundenen Natursees mit Liegewiese. Das Campingplatzgelände wird allumfassend mit einer Einzäunung versehen, um Sicherungspflichten zu gewährleisten und Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzung zu verhindern. Ein zentraler Gebäudekomplex mit Verwaltungsgebäude, Rezeption, Minishop, Fahrradverleihstation etc. ist im Inneren des Areals, in unmittelbarer Nähe des Natursees vorgesehen. Die Integration eines Restaurants/Seecafés soll hierbei in Richtung Natursee realisiert werden. Zugleich hat der Standort des Zentralgebäudes, verbunden mit der An- und Abmeldung der Campinggäste eine bessere Abwicklung des Verkehrs (Zu- und Abfahrt) auf dem Campingplatzgelände zur Folge. Mögliche Rückstaueffekte im Hinblick auf die Anbindungsstraße werden so vermieden. Auch Parkmöglichkeiten sind entlang der parallel verlaufenden Zufahrtsstraße vorgesehen, so dass Störungen im eigentlichen Stellplatzareal vermieden werden.

Für die Besucher des Restaurants/Seecafés werden ausreichend Parkmöglichkeiten geschaffen. Ein freier Zugang zu den Stellplätzen und Häusern des Campingplatzes wird durch eine Zaun-/Toranlage vermieden. (Lindschulte 2022)

5. EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNG, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE

Der § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB enthält eine Aufzählung der Leitlinien und Belange, die in der Abwägung – zur Aufstellung der Bauleitpläne – insbesondere zu berücksichtigen sind. In die Abwägung sind auch die „Bodenschutzklausel“ und die „Eingriffsregelung“ nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB einzubeziehen.

5.1. Belange des Naturschutzes

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in der Bauleitplanung über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. In der Bauleitplanung ist hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden. Der Geltungsbereich ist durch eine Ackerfläche geprägt. Zur weiteren Beurteilung und zur Berücksichtigung der angrenzenden Bereiche eine Biotoptypenkartierung durchgeführt.

Dem Vermeidungsgrundsatz wird insoweit entsprochen, als überwiegend weniger wertvolle Ackerflächen (A) in Anspruch genommen werden. Lediglich für die Zuwegung wird geringfügig ein Wald/Gehölzbestand in Anspruch genommen.

Eingriffsregelung
Auf die Erstellung eines eigenständigen Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wurde verzichtet, da die für diese Bauleitplanung notwendigen Inhalte vollumfänglich in den Umweltbericht (Teil II der Begründung) aufgenommen wurden und dort enthalten sind. Für den späteren Wasserrechtsantrag zur Herstellung der Gewässer wird im hieran anschließenden Verfahren ein gesonderter LBP erarbeitet.

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in der Bauleitplanung über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. In der Bauleitplanung ist hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Der prägende Biotoptyp innerhalb des Geltungsbereiches sind intensiv genutzte Ackerflächen.

Dem Vermeidungsgrundsatz wird insoweit entsprochen, da ein ökologisch weniger wertvoller Standort (Acker) gewählt wurde.

Bei der überplanten Gehölzstruktur für die Zufahrt handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG in der neusten Fassung vom 11.11.2020. Diese ist dementsprechend mindestens im Verhältnis 1:1 und möglichst unmittelbar im Einzugsbereich auszugleichen.

Diese Vorgabe wird erfüllt, da in direkter Nähe der Wald entsprechend um einen gestuften Waldrand erweitert wird und somit eine gute Abgrenzung zur bestehende Weidefläche hergeleitet wird.

Abbildung 6: Ersatzaufforstung (grün) für gerodete Zufahrtsfläche (orange), unmaßstäblich (NLWKN 2022)

Eingriffsbilanzierung

Unter Berücksichtigung des Vorhergesagten gelangt die Stadt Meppen zu der Überzeugung, dass der Eingriff an dieser Stelle nicht so schwerwiegend ist, als dass hier auf die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) bzw. die Festsetzung eines Sondergebietes, das der Erholung dient (SO) verzichtet werden müsste. Im vorliegenden Fall ist die künftige Nutzung nicht ohne einen Eingriff in Natur und Landschaft zu verwirklichen, so dass es sich hier um einen unvermeidbaren Eingriff handelt. Dieser ist entsprechend seiner Wertigkeit im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vorrangig auszugleichen. In der Bauleitplanung ist auch hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Tabelle 1: Eingriffsbilanzierung Bestand

Biotop	**Fläche m²**	**Bewertung/m²**	**Flächenwert (WE)**
innerhalb des Geltungsbereiches			
Ackerfläche	69.520	1	69.520
Intensivgrünland	1.503	2	3.006
Ruderalflur	1.474	3	4.422
Laubforst/Kiefernforst	663	3	1.989
junge Baumreihe	130	2	260
Waldrand (mittlerer Standorte)	124	4	496

OVW	46	2	92
OVS	20	0	0
landwirtschaftliche Lagerfläche	50	1	50
Gesamtsumme	**73.530**		**79.835**

Tabelle 2: Eingriffsbilanzierung Planung

Biotop	**Fläche m²**	**Bewertung/m²**	**Flächenwert (WE)**
innerhalb des Geltungsbereiches			
Verkehrsfläche	12.208	0	0
Grünfläche	5.928	1,1	6.521
Zeltplatz/Badestrand	4.895	1,1	5.384
Wallhecke	1.054	3	3.162
Wall (begrünt)	2.025	1	2.025
Gewässer (Natur-/Badesee)	16.858	0,5	8.429
SO1 – SO5, SO7; versiegelt	3.686	0	0
SO1 – SO5, SO7; unversiegelt	22.610	1	22.610
SO6, SO8 (versiegelte Bereiche - GRZ mit Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 BauNVO)	1.354	0	0
SO6, SO8; unversiegelt	2.912	1	2.912
Gesamtsumme	**73.530**		**51.043**

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandswertes von **79.835 Werteinheiten (WE)** und des Planungswertes von **51.043 WE** geht ein Kompensationsdefizit von **28.792 WE** hervor.

Die vorgenommene Eingriffsbilanzierung stellt heraus, dass der durch die Planung vorbereitete Eingriff nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann. Folgende Flurstücke werden dazu herangezogen.

Kompensationsflächen

Gemeinde	Flur	Flurstück	Maßnahme	WE und Aufwertungsfaktor	Flächengröße und geschaffene Werteinheiten
Meppen	39	45/3 (tlw.) 51/3 (tlw.)	(1) Ersatzaufforstung als gestufter Waldrand	GI mit 2 WE/m² (+1 WE/m²)	984 m² 984 WE
Meppen	14	71/0 (tlw.)	(2) natürliche Sukzession	A mit 1 WE/m² (+2 WE/m²)	13.904 m² 27.808 WE
				Summe	**28.792 WE**

Entwicklung eines gestuften Waldrandes

Abbildung 7: Darstellung der Ersatzaufforstung/Kompensationsfläche 1; unmaßstäblich (NLWKN 2022)

Es ist die Anlage eines gestuften Waldrandes (Wertigkeit 3) entlang des nördlich zum Geltungsbereich verlaufenden Waldgebietes vorgesehen. Bei einer möglichen Aufwertung von 1 Wertfaktor pro m² auf einer Grünlandfläche entspricht die Kompensationsfläche hier 984 WE.

Pflanzliste:

Baumarten:

Rotbuche	*Fagus sylvatica*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Eberesche	*Sorbus aucuparia*
Vogelkirsche	*Prunus avium*

Straucharten:

Hasel	*Corylus avellana*
Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Feldahorn	*Acer campestre*
Pfaffenhütchen	*Euonymus europaeus*
Hunds-Rose	*Rosa canina*

Pflanzmaterial: 2 x verschult, Größe 50- 120 cm

Pflanzdurchführung: Gruppenpflanzung von jeweils 3- 10 Stück. Pflanzverband 1 x 1,5 m, reihenversetzt (mindestens 5- reihig), die Baumarten sind tendenziell zum Waldbestand hin zu setzen, die Straucharten werden diesem vorgelagert gepflanzt.

Pflege: Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen. Eingegangene Gehölze von mehr als 10 % sind in der nächsten

Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzungen sind in der auf die Inbetriebnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Initiierung einer natürlichen Sukzessionsfläche

Abbildung 8: Darstellung der Kompensationsfläche 2; unmaßstäblich (NLWKN 2022)

Es ist die Anlage einer natürlichen Sukzessionsfläche (Wertigkeit 3) im Überschwemmungsgebiet der Hase geplant. Bisher handelt es sich in diesem Bereich um Ackerfläche (Wertigkeit 1). Bei einer möglichen Aufwertung von 2 Wertfaktoren auf einer Ackerfläche (natürliche Sukzessionsfläche auf landwirtschaftlicher Fläche) in der Größe von rund 13.904 m² können 27.808 WE geschaffen werden.

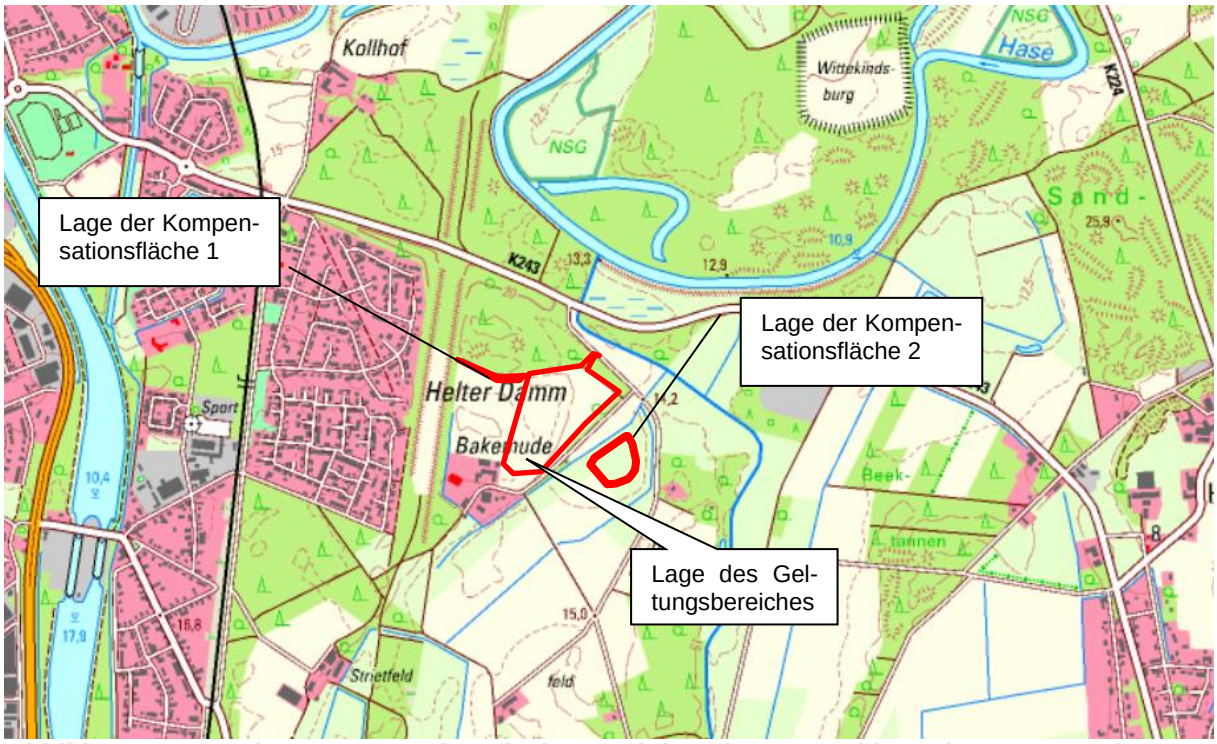

Abbildung 9: Lage der Kompensationsflächen und des Planungsgebietes (NLWKN 2022)

<u>Artenschutz</u>
Gemäß den Ausführungen in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zur Ausweisung des „Sondergebiet Campingplatz Backemude“ in der Stadt Meppen (regionalplan & uvp 2022) geht hervor, dass durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten werden, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Vermeidungsmaßnahme V1: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Vermeidungsmaßnahme V3: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Vermeidungsmaßnahme V4: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu

überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

Unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen bestehen somit keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber der Planung.

Natura-2000-Gebiete
Im Plangebiet gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) sind von der Planung nicht betroffen. Es befinden sich jedoch in direkter Nähe einige Schutzgebiete. Der am nächsten zum Geltungsbereich gelegene Bereich befinden sich nördlich in rund 175 bis 200 m Entfernung. Es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet 045 „Untere Haseniederung“ (3210-302), sowie das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Untere Haseniederung“ (LSG EL 00033) (vgl. Kapitel 3.2). Im Rahmen der FFH-Vorprüfung (siehe Anlage) ergab sich im Fazit keine Notwendigkeit für die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

5.2. Belange der Ver- und Entsorgung

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit der entsprechenden Vorsicht und Sorgfalt behandelt werden sollen. In allen Straßen werden geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen bereitgehalten. Die Erschließungsträger werden frühzeitig (mindestens 8 Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen) zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebiets benachrichtigt.

Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sind die einschlägigen Richtlinien zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen zu beachten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Arbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sind zudem die DVGW-Arbeitsblätter GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ und GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten.

Das Plangebiet kann an das Trinkwasserversorgungsnetz des TAV Boutanger Moor angeschlossen werden. Die Anschlüsse an das Versorgungsnetz werden über die Stadtstraße „Hunfeld“ und die Kreisstraße 243 „Helter Damm“ installiert (Abwasser, Frischwasser, Strom, Gas, Telekommunikation etc.). Das Plangebiet kann zudem an die zentrale Schmutzwasserkanalisation der Stadt Meppen angeschlossen werden. Die Anbindung erfolgt als ein Grundstücksanschluss an zentraler Stelle. Beitragsrechtlich wird die Fläche relevant, wenn diese an die Kanalisation angeschlossen wird.

In allen Straßen/Verkehrsflächen werden geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen bereitgehalten. Die Erschließungsträger werden frühzeitig zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebiets benachrichtigt. Innerhalb der Verkehrsfläche werden geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,2 m Breite für die Versorgungsleitungen zur Verfügung gestellt. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis

zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße von jeweils mindesten 0,3 m. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von den Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten. Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.

5.2.1. Oberflächenentwässerung

Parallel zum nachgelagerten Bauantragsverfahren muss ein detailliertes Entwässerungskonzept erstellt werden. Da jedoch im Rahmen dieser Bauleitplanung eine schadlose Oberflächenwasserentwässerung gewährleistet sein muss, werden weitere Optionen hierfür an dieser Stelle aufgezeigt.

Es gibt grundsätzlich einige Möglichkeiten, das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Oberflächenwasser von den Dachflächen sowie der Zu- und Abfahrten zu entwässern. Folgende Möglichkeiten werden an dieser Stelle aufgeführt:

1. ungezielt und breitflächig über eine Versickerung über die belebte Bodenzone auf dem Grundstück und/oder den angrenzenden im Eigentum des Vorhabenträgers befindlichen unbefestigten Flächen in den Untergrund,

2. oder über eine Versickerung über Sickermulden bzw. -becken/See (erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis),

3. oder über ein Regenrückhaltebecken/See inkl. einer auf den natürlichen Oberflächenabfluss gedrosselte Einleitung in den nächsten Vorfluter (erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis).

Grundsätzlich scheint gemäß den nachfolgenden Ausführungen aus dem Baugrundgutachten eine breitflächige Versickerung und somit Variante 1 möglich.

Maßgeblich für die Beurteilung der Versickerungsmöglichkeiten ist i.A. das Arbeitsblatt A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA). Demnach soll der Boden im Bereich von Versickerungsanlagen einen Durchlässigkeitsbeiwert zwischen k_f=1 x 10^{-3} m/s und 1 x 10^{-6} m/s aufweisen. Ferner wird ein Grundwasserabstand von mind. 1 m zwischen UK Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand gefordert. In begründeten Ausnahmen kann der Abstand in Abstimmung mit den Behörden auf 0,5 m reduziert werden.

Die Anforderungen an die Bodendurchlässigkeit werden von den fein- bis mittelkörnigen Sanden (H2, H3) erfüllt. Der mittlere Durchlässigkeitsbeiwert kann für die Sande mit k_f =1,3 x 10^{-4} m/s angesetzt werden. Nach DWA A 138 ist der aus den Körnungslinien abgeleitete k_f-Wert für die Bemessung von Versickerungsanlagen mit dem Faktor 0,2 abzumindern.

Der mittlere höchste Grundwasserstand liegt bei ca. +11,8 - 13,0 mNN, so dass die UK Versickerungsanlage oberhalb der Höhenkote +14,0 mNN bzw. in Ausnahmen bei unbedenklichen Niederschlagsabflüssen oberhalb von +13,5 mNN anzusetzen ist (Dr. Schleicher & Partner).

Das vollständige Baugrundgutachten Nr. 221 608 der Dr. Schleicher und Partner Ingenieurgesellschaft mbH befindet sich im Anhang.

Darüber hinaus ist auch eine Einleitung des unbelasteten Oberflächenwassers in die geplanten Gewässer und dann eine auf den natürlichen Oberflächenwasserabfluss gedrosselte Ableitung in die Vorflut möglich.

Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (NWG) sind zu beachten. Evtl. erforderliche Anträge auf Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und/oder das Grundwasser werden im Rahmen der Erschließungsplanung beantragt.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

5.2.2. Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Eventuell anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

Innerhalb des Geltungsbereiches wird an zentraler Stelle ein Abfallsammelplatz angelegt, der durch Entsorgungsfahrzeuge ohne Rückwärtsfahren erreichbar ist.

5.2.3. Löschwasserversorgung, Brandschutz

Der Gesetzgeber hat von der ihm in § 36 NBrandSchG eingeräumten Verordnungsermächtigung, Einzelheiten hinsichtlich der Grundversorgung mit Löschwasser festzulegen, keinen Gebrauch gemacht. Auf Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. ist bei der Ermittlung des erforderlichen Löschwasserbedarfs für bebaute Flächen auf die Tabelle „Richtwerte für den Löschwasserbedarf“ im Arbeitsblatt W 405 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) abzustellen. Sondergebiete werden hier nicht gesondert aufgeführt. Danach ist im Bereich von Wohngebieten/Mischgebieten/Dorfgebieten bei einer großen Gefahr des Brandausbruchs (u.a. Umfassung nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen) ein Löschwasserbedarf von mindestens 1.600 l/min. (96 m³/h) für mind. zwei Stunden vorzuhalten.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt/Gemeinde.

Der TAV hat im Umkreis des Planungsgebietes keine Löschwasserhydranten im Bestand.

Die Löschwasserversorgung wird durch geeignete Löschwasserentnahmestellen in Abstimmung mit der Ortsfeuerwehr und der Unteren Brandschutzbehörde sichergestellt. Die geplanten Bade-/Naturseen werden dazu mit bauartzugelassenen Entnahmevorrichtungen für den Löschwassereinsatz ausgerüstet. Somit können diese im Brandfall der Feuerwehr als Ergänzung zur Löschwasserversorgung dienen.

Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit den zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister festzulegen. Die Zuwegung und Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) herzustellen.

Das Trinkwasserversorgungsnetz des Wasserverbandes ist nicht für die Versorgung mit Löschwasser ausgelegt. Somit wird die Löschwasserversorgung nicht durch den

Wasserverband gewährleistet. Im Bedarfsfall können die geplanten Hydranten von der zuständigen Feuerwehr, unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die örtliche Trinkwasserversorgung, Beiblatt 1: Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen“ und die seit Juli verabschiedete Norm DIN 14346, „Feuerwehrwesen- Mobile Systemtrenner 8-FW“ genutzt werden. Die Trinkwasserversorgung muss jedoch gewährleistet bleiben und es dürfen keine Risiken (z. B. Druckerhöhungspumpen etc.), die den Bestand der Wasserverteilungsanlagen und die Qualität des Trinkwassers gefährden eingegangen werden.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes werden in Abstimmung mit dem Gemeindebrandmeister und der Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“ des Landkreises Emsland umgesetzt. Die für den ordnungsgemäßen Brandschutz erforderlichen Anlagen werden rechtzeitig im Zuge der Erschließung des Plangebietes in Abstimmung mit den zuständigen Stellen bereitgestellt. Die notwendige Anzahl der zu errichtenden Anlagen durch den Projektträger werden vorgehalten. Zum Baugenehmigungsverfahren wird ein Brandschutzgutachten/-konzept vorgelegt.

5.3. Belange der Infrastruktur

Im Rahmen dieser Bauleitplanung wird ein zusätzliches attraktives Angebot für Touristen in der Region geschaffen. Die dadurch zu erwartende Infrastrukturnachfrage kann durch die vorhandenen Einrichtungen der Stadt Meppen gedeckt werden bzw. deren Auslastung wird verbessert.

5.4. Belange der Landwirtschaft

Geruchsimmissionen Tierhaltung
Das Plangebiet liegt nur geringfügig innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe sowie der zugehörigen Stallanlagen. Diese finden sich insbesondere in südlicher Richtung. Eine unrechtmäßige Betroffenheit kann durch das Geruchsgutachten ausgeschlossen werden (Fides 2022).

Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung

Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen werden alle Betriebe berücksichtigt, die auf das Plangebiet einwirken; mindestens jedoch alle im 600 m-Radius um das Plangebiet befindlichen Betriebe

Wie in Kapitel 2 (Siehe Gutachten Fides 2022*) erläutert, besteht gemäß dem Kommentar zu Anhang 7 der TA Luft 2021 [3] für Campingplätze und Ferienhaussiedlungen grundsätzlich kein höherer Schutzanspruch als für die sie umgebende Bebauung.*

Wie das Ergebnis der Anlage 3 (Siehe Gutachten Fides 2022) *bzw. nachfolgende Abbildung zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Plangebiet maximal 3 % der Jahresstunden.*

Somit sind aus geruchstechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 961 „Sondergebiet Campingplatz Backemude“ zu erwarten.

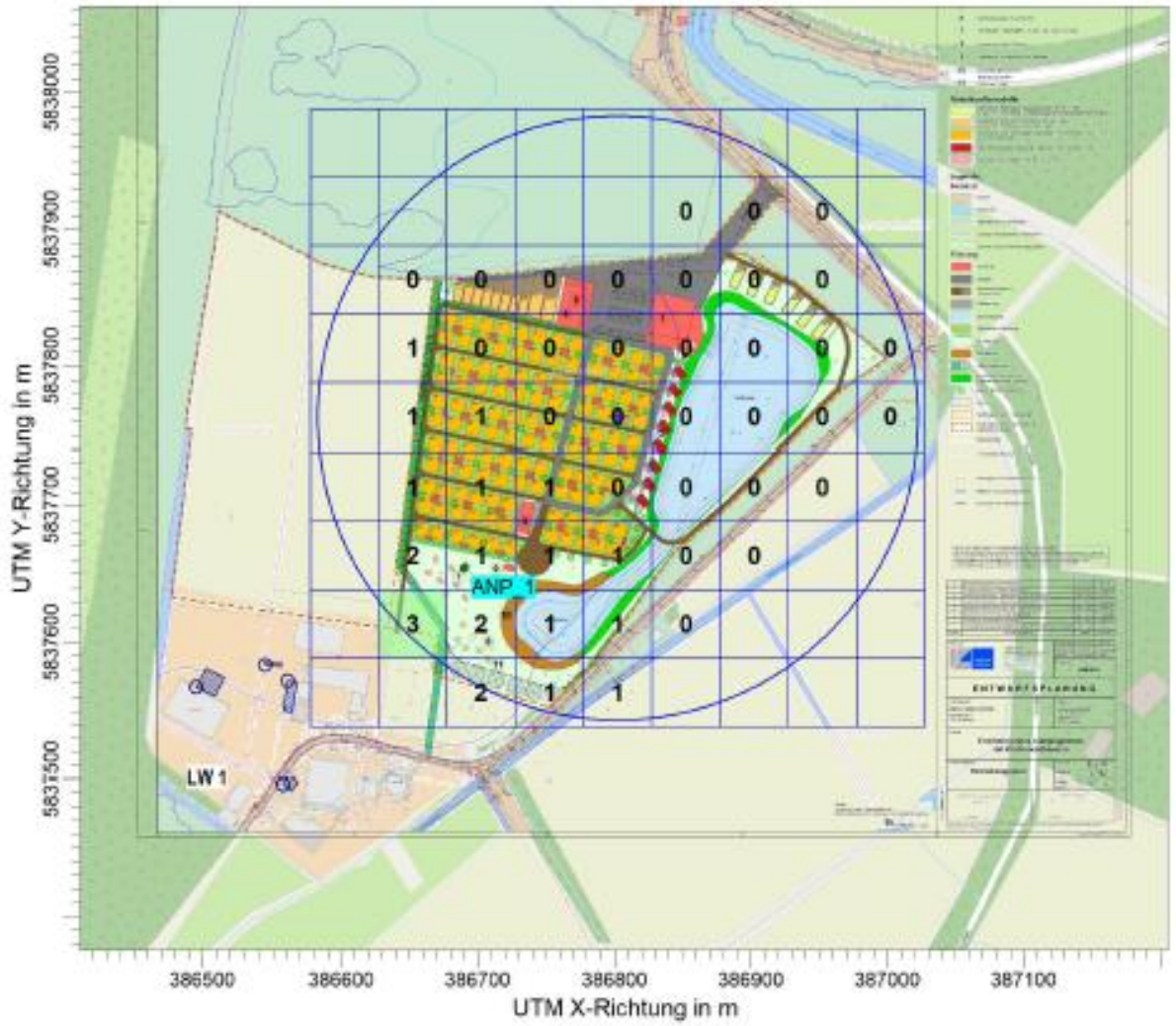

Abbildung 10: Jahres-Häufigkeit von Geruchsstunden (Fides 2022)

Das vollständige Geruchsgutachten Nr. G22132.1/02 (Fides, 05.07.2022) befindet sich im Anhang.

Geruchsimmissionen „Gülleausbringung“
An den Planbereich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Durch die Bewirtschaftung dieser Flächen können durch die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und dergleichen kurzfristig landwirtschaftstypische Immissionen auftreten. Die Ausbringung der Wirtschaftsdünger hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (z. B. Düngemittelverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die insbesondere im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung als zumutbar und hinzunehmen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des künftigen Plangebietes Verständnis für die Belange der Landwirtschaft aufbringen werden und ein Nebeneinander dieser Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich ist.

5.5. Belange des Verkehrs

5.5.1 Äußere Erschließung, Auswirkung auf vorhandene Straßen

Für die notwendige Zufahrtsstraße von der Stadtstraße Hunfeld auf das geplante Campingplatzgelände wird das vorhandene Überschwemmungsgebiet in Anspruch genommen. Hierzu

wird im weiteren Verfahren (Erschließungsplanung/Bauantragsverfahren) ein Wasserrechtsantrag gem. § 78 WHG eingereicht.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Stadtstraße "Hunfeld" an die K 243 in km 8,760. Dazu ist eine Anbindung/Zufahrt durch den bisher bestehenden Wald anzulegen. Die Stadtstraße Hunfeld ist in einer Breite von etwa 4,0 m befestigt, hier ist aufgrund des Campingplatzneubaues und der damit verbundenen Erhöhung des Verkehrsaufkommens eine ausreichende Verbreiterung des Einmündungsbereiches herzustellen (siehe nachfolgende Abbildung).

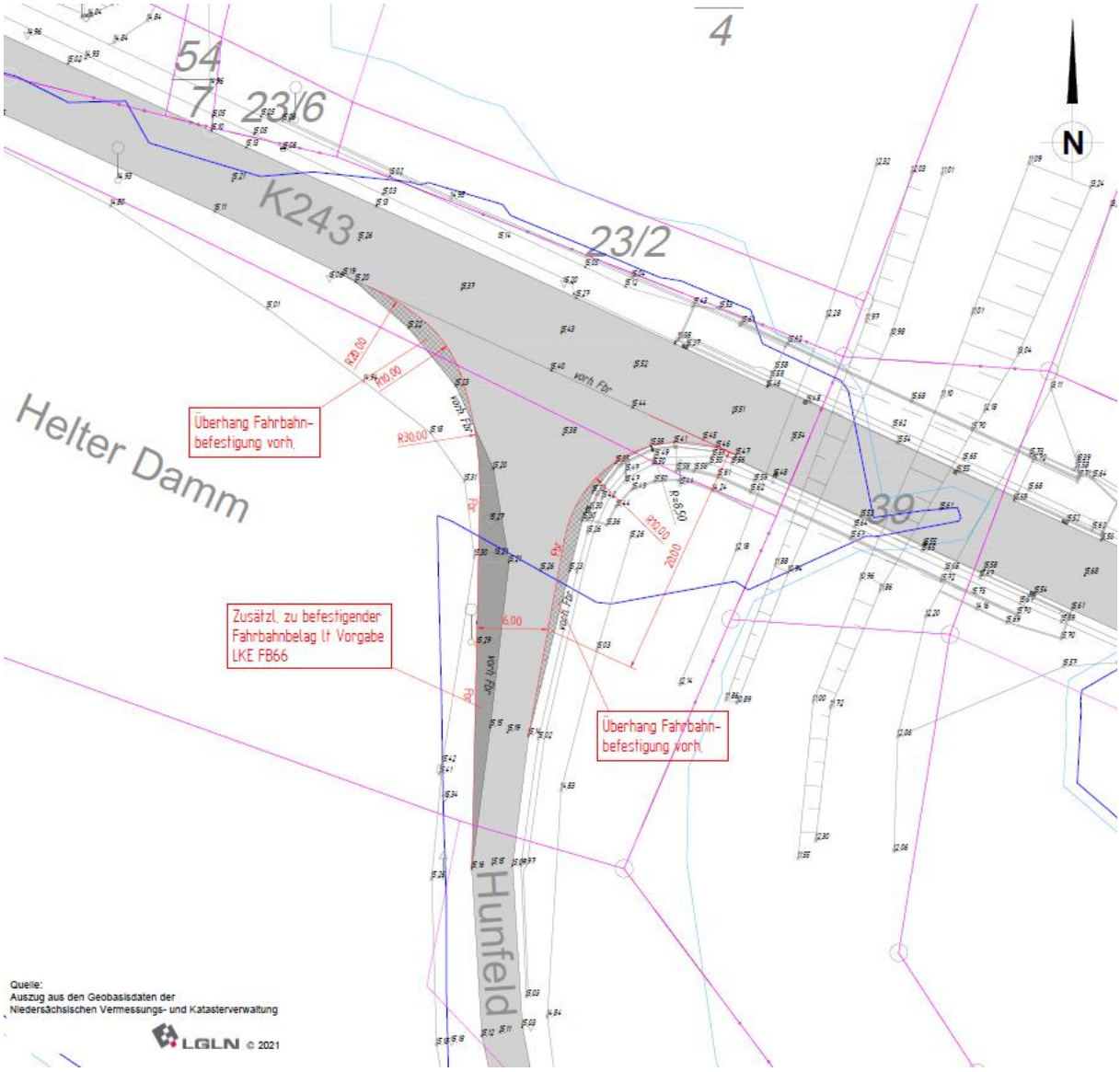

Abbildung 11: Lageplan Knoten K243 - Hunfeld (Lindschulte 2021)

Gegen die vorgenannte Bauleitplanung gemäß Zeichnung und Beschreibung bestehen aus straßen- und verkehrsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise beachtet bzw. umgesetzt werden:

- Der notwendige Stadtstraßenausbau ist vor Baubeginn seitens der Stadt Meppen über eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland abzustimmen.
- In dem Kreuzungsbereich Kreisstraße 243/Hunfeld sind die Sichtdreiecke mit den Schenkellängen von 10 m auf der Stadtstraße und 200 m auf der Kreisstraße von

jeglicher Bebauung und Bewuchs – einzelne Bäume ausgenommen -, welcher höher als 0,80 m über Fahrbahnoberkante ist, dauernd freizuhalten.

- Von der Kreisstraße 243 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

5.5.2 Innere Erschließung

Die innere Erschließung erfolgt über private, betriebseigene Zufahrten und Wege.

5.6. Belange des Denkmalschutzes

Das Plangebiet weist aufgrund seiner erhöhten Lage oberhalb der Haseniederung ein deutlich erhöhtes archäologisches Potenzial auf. Zudem wird das Areal laut digitaler Bodenkarte 1 : 50.000 (BK50) größtenteils von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundplätze sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Daraus ergeben sich zwecks Minimierung zu erwartender Schäden an Bodendenkmalen folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten muss durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist.
- Dabei sind für eine verlässliche Prognose zu Befunddichte und Erhaltungszustand mind. 15 % der Fläche zu öffnen. Mind. 10 % der angetroffenen Befunde sind exemplarisch zu schneiden, Bodenprofile sind anzulegen. In befundfreien Flächen ist zudem ein Geoprofil anzulegen, dessen Sohle etwa 1,0 m unter dem Planum liegen sollte.
- Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.
- Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.
- Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Es wird im Vorfeld der Bautätigkeit entsprechend der vorangestellten Ausführungen eine Prospektion durchgeführt.

Sollten dennoch bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (diese können u.a. Folgende sein: Tongefäßscheiben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Landesamt für Denkmalpflege, als Obere Denkmalschutzbehörde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland in Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder/die Finderin, der Leiter/die Leiterin der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

5.7. Belange des Boden- und Grundwasserschutzes

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Die Inanspruchnahme des vorhandenen besonders schutzwürdigen Bodens ist unvermeidbar, da dieser Bereich derzeit die einzig mögliche und auch verfügbare Option für die Ausweisung des geplanten Vorhabens darstellt. Die Inanspruchnahme des schutzwürdigen Bodens im Planbereich ist damit unumgänglich. Zudem ergibt sich durch die bereits vorliegende intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Pflügen, Verdichtung und Eintrag von Agrochemikalien bereits ein deutlich negativer Eingriff welcher durch die Anlage von Grün-, Gehölz- und Gewässerstrukturen reduziert werden kann.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht werden ergänzend einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen ergänzt. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschieben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Größe und Tiefe der Seen:
Die beiden Seen werden in den Planbeilagen dargestellt. Die Fläche der Seen beträgt rd. 1,8 ha (bezogen auf die Böschungsoberkante einschließlich des Badebereichs). Es wird ein Wanderweg angelegt, der um den Natursee führt. Der Wanderweg wird mit einer Brücke über die Engstelle zwischen Bade- und Natursee geführt. Bei niedrigen Wasserständen fällt die Verbindung zwischen Natur- und Badesee trocken. Die Böschungsoberkante des Natur- und des Badesees wird so angelegt, dass folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 20 m zu bebauten Grundstücken und Straßen
- 10 m zu Feldwegen

Der Natursee sowie die südöstliche Böschung des Badesees wird mit Böschungsneigungen von 1:5 und 1:3 hergestellt. Im oberen Böschungsbereich bis ca. 1,0 m unterhalb der Wasserwechselzone werden die Böschungen mit einer flacheren Böschungsneigung im Verhältnis 1:5

hergestellt. Unterhalb der Wasserwechselzone werden die Böschungen steiler mit einer Neigung von 1:3 geplant. Gem. Baugrundgutachten ist die Standsicherheit rechnerisch gegeben.

Im Badebereich werden flachere Böschungsneigungen vorgesehen. Hier erfolgt die Herstellung der Böschungen im Verhältnis 1:10. Eine entsprechend flache Böschung ist mindestens bis zu einer Tiefe von ca. 2,0 m unterhalb der zu erwartenden Niedrigwasserlinie herzustellen. Gem. Baugrundgutachten ist die Standsicherheit rechnerisch gegeben.

Im nordöstlichen Bereich des Natursees wird eine Flachwasserzone vorgesehen. Gem. Baugrundgutachten kann die Hauptwindrichtung mit West / Südwest angenommen werden. Durch die Flachwasserzone am Prallufer wird ein Auslaufen der Wellen ermöglicht. An steileren Böschungen können durch Wellenschlag Beschädigungen entstehen. Die Flachwasserzone wird analog zum Badebereich mit einer Neigung von 1:10 ausgeführt. 2,0 m unterhalb der Niedrigwasserlinie wechselt die Böschungsneigung auf 1:3.

Die Angaben zur Höhenlage der Wasserwechselzone, dem mittleren Wasserstand sowie Hoch- und Niedrigwasser in den Seen wird aus den vorherrschenden Grundwasserständen hergeleitet, die in den Baugrundgutachten dargestellt sind.

Mit der gewählten Geometrie der Seen wird im Badebereich eine Sohlhöhe von ca. 8,8 mNN erreicht. Bei einer Geländehöhe von ca. 14,0 bis 14,5 mNN ergibt sich die Tiefe des Badesees zu i. M. rd. 6,0 m. Die Wassertiefe liegt hier i. M. bei 3,7 m. Bei Niedrigwasser beträgt die Wassertiefe rd. 3,0 m. Bei höheren Wasserständen liegt die Wassertiefe im Badebereich bei ca. 4,4 m. Im Badebereich wird die nach einschlägigen Empfehlungen für Naturbäder empfohlene maximale Wassertiefe von 5,0 m eingehalten.

Für den Natursee ergibt sich nach derzeitigem Planungsstand eine Sohlhöhe von ca. 7,8 mNN. Bei einer Geländehöhe von ca. 14,0 bis 14,5 mNN ergibt sich die Tiefe des Natursees zu i. M. rd. 6,5 m. Die Wassertiefe liegt hier i. M. bei 4,7 m. Bei Niedrigwasser beträgt die Wassertiefe rd. 4,0 m. Bei höheren Wasserständen liegt die Wassertiefe im Natursee bei ca. 5,4 m.

<u>Art der Baudurchführung:</u>
Das Gelände des Campingplatzes und damit auch der Seen wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es sind keine Rodungs- oder Rückbauarbeiten erforderlich. Im Rahmen der Baustelleneinrichtung werden Baustraßen, Verlade- und Zwischenlagerflächen usw. hergestellt.

Nach derzeitigem Planungsstand wird die Anlage der Seen in zwei Schritten erfolgen. Zuerst wird der nördlich gelegene Natursee hergestellt. Danach erfolgen der Aushub und die Anlage des flächenmäßig kleineren Badesees. Der Abbau des Materials wird von Nordost nach Südwest durchgeführt. Die Sandentnahme erfolgt getrennt nach Oberboden und Sandboden.

Nach Empfehlung des Baugrundgutachters sollte mit der Anlage des Badesees erst begonnen werden, wenn die Herrichtung der Uferlinie des Natursees abgeschlossen ist.

Der Abtrag des Oberbodens erfolgt im Trockenabbau mit Baggern. Auf dem Gelände des geplanten Campingplatzes steht nach Auswertung des Bodengutachtens vom Ingenieurbüro Dr. Schleicher & Partner vom 18.02.2022 der Oberboden in einer Stärke von 0,2 bis maximal 0,7 m an. Bereichsweise können durch Tiefpflügen in der Vergangenheit höhere Oberbodenmächtigkeiten vorliegen. Gem. Bodengutachten liegt die mittlere Mächtigkeit der Oberbodenschicht bei rd. 0,3 m. Unterhalb des Oberbodens folgen gewachsene Fein- und Mittelsande in mitteldichter Lagerung, die einen tragfähigen Baugrund darstellen.

Der Oberboden wird mit LKW oder Dumpern zu temporären Mieten auf dem angrenzenden Gelände oder direkt zum Ort der Verwertung gebracht. Der Oberboden kann auf dem Gelände des Campingplatzes zur Herstellung der unbefestigten Außenanlagen verwendet werden. Evtl.

überschüssiger Oberboden, der nicht auf dem Campingplatzgelände eingesetzt werden kann, wird abgefahren. Bei einer Seefläche von rd. 1,8 ha (Oberkante Böschungen) und einer mittleren Stärke des Oberbodens von rd. 0,3 m beträgt die Menge des abzutragenden Oberbodens ca. 5.400 m³.

Der Abbau des unterhalb der Oberbodenschicht anstehenden Sandbodens soll überwiegend ebenfalls im Trockenabbau erfolgen. Der gewonnene Sandboden wird mit LKW oder Dumpern zu temporären Mieten auf dem angrenzenden Gelände oder direkt zum Ort der Verwertung gebracht. Der Trockenabbau ist abhängig von den Grundwasserständen zum Zeitpunkt des Abbaus. Der Abbau unterhalb der Grundwasserlinie und damit unterhalb von ca. 12,0 mNN kann gem. Baugrundgutachter am zweckmäßigsten im Nassabbau mittels Saugbagger erfolgen. Der im Nassabbau bzw. unterhalb des Grundwasserspiegels gewonnene Boden wird nach dem Aushub zunächst auf dem Gelände zur Entwässerung in temporären Mieten zwischengelagert. Das Material entwässert passiv. Nach der Entwässerung wird das Material zur Verwendung in Baumaßnahmen abtransportiert bzw. auf dem Gelände zum Bodenaustausch und/ oder zur Herstellung der Verkehrsflächen, Stell- und Gebäudeflächen sowie zur Geländemodellierung verwendet.

Die Abbaumenge des Sandbodens liegt bei einer Fläche von rd. 1,8 ha (Oberkante Böschungen) und einer Tiefe von rd. 6,0 im Badesee und rd. 6,5 m im Natursee grob überschlägig bei ca. 70.000 m³. Es ist erfahrungsgemäß mit Abbauverlusten bedingt durch Böschungen und Sohlunebenheiten von bis zu 30 % zu rechnen. Die Abbaumengen werden für die wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Herstellung der Seen mit einem digitalen Geländemodell detaillierter ermittelt.

<u>Zwischenlagerung der Baumassen:</u>
Der Oberboden wird in temporären Mieten / Wällen auf dem Gelände bis zur abschließenden Verwertung gelagert. Das Material kann in großen Teilen auf dem Gelände des Campingplatzes zur Herstellung der unbefestigten Flächen und Außenanlagen eingesetzt werden. Evtl. nicht benötigter Oberboden wird abgefahren.

Der Sandboden wird nach Aushub in temporären Mieten auf dem Gelände gelagert. Material, das unterhalb der Grundwasseroberfläche gewonnen wird, wird in den Mieten passiv entwässert. Das austretende Wasser wird dem entstehenden Abbausee zugeführt oder versickert am Ort der Miete. Nach der Entwässerung kann der Sandboden vor Ort zur Herstellung der Verkehrsflächen, von Stell- und Gebäudeflächen sowie zur Geländemodellierung verwendet werden. Evtl. überschüssiges Material wird abgefahren und kann in weiteren Baumaßnahmen eingesetzt werden.

<u>Verbleib der Baumassen:</u>
Gem. Gutachten Dr. Schleicher und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 31.05.2022 erfüllt der unterhalb des Oberbodens anstehende Sand die Anforderungen der ZTV-E für Füllsand/Füllboden und kann im Rahmen von Baumaßnahmen eingebaut werden. Evtl. vorhandene organische und bindige Zwischenlagen sind zu separieren. Der Abraum kann für Rekultivierungsmaßnahmen oder als Baustoff für Sicht- und Lärmschutzwälle verwendet werden. Der Abraum kann auf dem Gelände des Campingplatzes zur Herstellung der Außenanlagen verwendet werden.

Der Oberboden ist im Abbaugebiet sortenrein zu entfernen und kann als durchwurzelbare Bodenschicht verwendet oder landwirtschaftlich für Bodenverbesserungsmaßnahmen verwertet werden. Der am Standort gewonnene Oberboden kann am Standort des Campingplatzes für die Herstellung der Außenanlagen genutzt werden. Evtl. überschüssiges Material wird abgefahren und der Verwertung zugeführt.

Der am Standort des Campingplatzes gewonnene Sandboden kann zur Auffüllung und Geländemodellierung sowie zur Herstellung der Verkehrs- und Gebäudeflächen verwendet werden.

Nach Angaben des Bodengutachtens kann dem Sandboden am Standort folgende Eigenschaften zugeordnet werden:

- *Bodengruppe SE*
- *Frostempfindlichkeitsklasse F1*
- *Verdichtungsklasse V 1*
- *Durchlässigkeitsbeiwert kf = 1 x 10^{-4} m/s bis 5 x 10^{-5} m/s*
- *LAGA Zuordnung Z0*

Der Sandboden erfüllt die Anforderungen der ZTV-E 17 für Füllsand / Füllboden, wenn evtl. vorhandene organische oder bindige Zwischenlagen entfernt werden.

<u>Zu erwartende Beeinträchtigungen durch Staub und Lärm:</u>
Beim Trockenabbau des Ober- und Sandbodens, durch die temporären Mieten sowie dem Transport des trockenen Materials und vor allem durch den Baustellenverkehr können, abhängig von der vorherrschenden Witterung, zeitweise verstärkte Staubemissionen auftreten. Maßnahmen zur Vermeidung von Staub bzw. zum Niederschlag von Staub, z.B. eine Bewässerung der Verkehrsflächen des Baustellenverkehrs sind ggf. zu ergreifen. Bei extremer Trockenheit und ungünstiger Windlage kann es erforderlich werden, die Arbeiten einzustellen oder zu verlagern. Beim Nassabbau sind keine Staubemissionen zu erwarten.

Durch die für den Abbau genutzten Maschinen und Fahrzeuge können Geräuschemissionen auftreten. Auf Grund der Entfernung der Wohnbebauung sind keine nennenswerten Geräuschbelästigungen zu erwarten.

<u>Mögliche Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer:</u>
Es wird im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigungsplanung ein Maßnahmenkonzept zur Vermeidung schädlicher Stoffeinträge in das See- bzw. Grundwasser aufgestellt. Das Maßnahmenkonzept sollte u. a. Betankungen, Umgang mit Abfällen sowie den Umgang mitwassergefährdenden Stoffen enthalten.

Es erfolgt kein Anschluss von Oberflächengewässern, hier insbesondere Entwässerungsgräben, oder Drainagen usw.. Ein regelmäßiger Stoffeintrag in das Gewässer aus Zuläufen soll ausgeschlossen werden.

Gem. Bodengutachten der Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 18.02.2022 und 31.05.2022 sind am Standort der Abbaustelle keine Trennschichten vorhanden. Der Grundwasserleiter ist im betrachteten Bereich nicht untergliedert. Die Aufhebung einer Stockwerksgliederung durch die Zerstörung von Trennschichten durch den Sandabbau zur Herstellung der Seen ist nicht zu besorgen. Auf Grund des homogenen Aufbaus des anstehenden Bodens kann auch eine Stoffverschleppung über unterschiedliche Tiefen- und Grundwasserbereiche ausgeschlossen werden.

Die ungesättigten Schichten an der Abbaustelle bestehen aus Oberboden und gut durchlässigen Sanden, die nur eine geringe Schutzfunktion besitzen. Durch den Abtrag wird das Gefährdungspotential für den Eintrag von Schadstoffen nicht wesentlich erhöht.

Es erfolgt keine Grund- bzw. Wasserentnahme an der Abbaustelle, die Dargebotsreserve des Grundwasserkörpers wird nicht beeinträchtigt. Eine spätere Wasserentnahme aus den Seen z.B. zu Beregnungszwecken, wird ausgeschlossen.

Der Grundwasserkörper verfügt über eine gute Durchlässigkeit auf Grund der anstehenden Sande. Die Durchlässigkeit der Sande wurde vom Baugrundgutachter mit k_f = 1 x 10^{-4} m/s bis 5 x 10^{-5} m/s ermittelt. Am Standort ist ein geringes Grundwassergefälle vorhanden. Die Längsachse des geplanten Abbausees verläuft parallel zur Grundwasserfließrichtung. Nach Einschätzung des Büros Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH ist am Südwestende

des Sees eine Absenkung des Grundwasserspiegels und am Nordostende eine Aufhöhung des Grundwasserspiegels zu erwarten, die auf Grund der guten Durchlässigkeit des anstehenden Sandbodens nur gering ausfallen und deren Reichweite sich über die Abbaustelle hinaus auf den Nahbereich beschränkt.

Dauer bis zur Fertigstellung:
In Abhängigkeit von den jeweils für den Baubeginn der Gewässer erforderlichen Genehmigungen ist derzeit beabsichtigt im Frühjahr 2023 mit dem Erdbau zu beginnen. Im Frühjahr liegen i. d. R. fallende Grundwasserstände vor. Niedrige Grundwasserstände sind bei der Herstellung der Gewässer von Vorteil, da der Sandabbau im Bereich der Gewässer überwiegend im Trockenabbau erfolgen soll.

Die Anlage der Gewässer soll möglichst zeitgleich mit den Bauleistungen zur Herstellung der Infrastruktur- und Verkehrsanlagen des Campingplatzes erfolgen. Der bei der Anlage der Gewässer gewonnene Sandboden soll überwiegend bei der Herstellung der Wege, Straßen und Verkehrsflächen und der Gebäudegrundflächen verwendet werden. Die Zufahrt zum Campingplatz soll im nördlichen Bereich von der Straße „Hunfeld“ aus erfolgen. Für die Herstellung der Zufahrt sind ein Bodenaustausch und weitere Mengen zur Auffüllung des Geländes erforderlich.

Art der Herrichtung:
Der Campingplatz ist konzeptionell in zwei Zonen aufgeteilt. Im westlichen Bereich werden die baulichen Anlagen des Campingplatzes einschließlich der gesamten Infrastruktur mit Stellplätzen, Verwaltung, Sanitärgebäuden, Parkplätzen usw. errichtet. Im östlichen und südlichen Bereich erfolgt die Anlage des Natursees und des Badesees. An den südlich gelegenen Badesee schließen in westlicher Richtung Liegebereiche, Lagerfeuerplätze usw. an. Der nördlich gelegene Natursee wird über eine Engstelle an den Badesee angeschlossen, über den ein Wassersaustausch erfolgen kann. Der Natursee soll keiner Nutzung unterliegen. Hier erfolgen umfangreiche Anpflanzungen und es werden Flachwasserbereiche vorgesehen. Neben der ökologischen und landschaftlichen Aufwertung dient der „ruhige“ Bereich des Natursees als Puffer und Abschirmung zu angrenzenden Wirtschaftswegen bzw. der Zuwegung zur Hofstelle Schütte und den dahinter liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Natursee kann auf einem Wanderweg umlaufen werden. Die gesamte Anlage wird mit einer Einzäunung versehen, um Sicherungspflichten zu gewährleisten und Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzungen zu verhindern. Die Anlage ist damit ausschließlich den Gästen des Campingplatzes zugänglich.

Angaben zur Oberflächenwasserbewirtschaftung auf dem Gelände des Campingplatzes
Das auf dem Gelände des Campingplatzes anfallende Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück bewirtschaftet. Auf Grund der guten Durchlässigkeit der anstehenden Sandböden kann eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers durchgeführt werden. Die Vorgaben gem. technischer Richtlinien der DWA, hier insbesondere auch der Abstand zwischen Sohle der Versickerungsanlagen und dem mittleren maximalen Grundwasserstand sind zu beachten. Nach Möglichkeit soll eine ungezielte Versickerung über die unbefestigten Bereiche des Campingplatzes umgesetzt werden. Im Bereich der Gebäude können flache Versickerungsanlagen wie Mulden erforderlich werden. Die Oberflächenwasserbewirtschaftung wird im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigungsplanung ausgearbeitet. (Lindschulte 2022)

5.8. Belange der Bundeswehr

Schießlärm (WTD 91)
Das Plangebiet befindet sich ca. 6 km südwestlich des Schießgeländes der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition (WTD 91). Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis

dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (Bundeswehr) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schutzmaßnahmen zu begegnen.

Landkampfmittel:

Ergebnis der beantragten Luftbildauswertung nach § 3 NUIG
Projekt/Lageort: Meppen, Backemude/Jünkernesch

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche A

Luftbilder: *Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.*

Luftbildauswertung: *Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Tlw. nicht auswertbar wegen Waldfläche. Die Betrachtung der Umgebung lässt keine Kampfmittel vermuten.*

Sondierung: *Es wurde keine Sondierung durchgeführt.*

Räumung: *Die Fläche wurde nicht geräumt.*

Belastung: *Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt*

Hinweise:
Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

5.9. Belange des Klimaschutzes

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen. Der Beitrag der Bauleitplanung zum Umwelt- und Naturschutz erfolgt damit auch für die Ziele des globalen Klimaschutzes. Dies verbessert die Möglichkeiten von Gemeinden und Vorhabenträger, die Belange des Klimaschutzes im Rahmen der gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vorzunehmenden Abwägung zu gewichten. Ferner wurde den Gemeinden bereits mit der BauGB-Novelle 2004 die Möglichkeit eingeräumt, mit dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen auch die Umsetzung von energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Vorstellungen sicherzustellen.

Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBI. I S. 1509) wurde das BauGB zudem unter dem Aspekt des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung geändert und ergänzt sowie auch durch die Novellierung 2013 inhaltlich gestärkt.

Beachtlich ist insbesondere die vorgenommene Ergänzung der Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB), die Erweiterungen zum Inhalt der Bauleitpläne (§§ 5 und 9 BauGB) und städtebaulicher Verträge (§ 11 Abs. 1 BauGB) sowie die Sonderregelungen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (§ 248 BauGB).

Seit der BauGB-Novelle 2011 können im Bebauungsplan beispielsweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB explizit Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sowie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB auch Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen, festgesetzt werden. Mit der Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 BauGB ist weiterhin verdeutlicht worden, dass Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages auch die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden sein können. Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind.

Nach § 3 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) werden die Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden, etwa dazu verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) ist am 1. November 2021 außer Kraft getreten und wurde durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ersetzt. Im Zuge der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist zudem sicherzustellen, dass bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Gebäuden ein bestimmter Standard an Maßnahmen zur Begrenzung des Energieverbrauchs von Gebäuden einzuhalten ist.

Insofern wird es für zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen, sondern hiermit auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verweisen.

Die Installation von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen und die Nutzung von regenerativer Energie zum Beheizen/Betreiben der Gemeinschaftsräume, des Restaurants etc. ist grundsätzlich möglich.

Des Weiteren ist durch die Errichtung der Grün-, Gehölz- sowie Gewässerstrukturen und die Anlage von Kompensationsflächen ein höherer Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas zu erwarten als durch die aktuell bestehende Ackerfläche.

5.10. Belange des Hochwasserschutzes

Teile des Geltungsbereiches liegen innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Hase.

Innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind außer der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Privatweg“ und einer Drosselung/Überlauf vom Badesee/Natursee zum angrenzenden Graben keine baulichen Anlagen zulässig.

Das Plangebiet liegt bereichsweise in einem Hochwasser-Risikogebiet gem. § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Ein Risikogebiet ist ein Gebiet, welches bei einem Hochwasser mit sehr niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen überflutet werden kann. Der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden sind bei den Bauausführungen zu berücksichtigen.

Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf in der Mitte des Gebäudes, senkrecht gemessen zu der Grenze des Hochwasserschutzgebietes (Höhenlinie des Überschwemmungsgebietes) bis Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden in der Mitte des Gebäudes, max. 0,5 m höher liegen.

Bei Gefahr für Leib und Leben kann bspw. im Rahmen der Hausordnung nach eigenen Kriterien vorgegeben werden, unter welchen Bedingungen das Gebiet bei Hochwassergefahr zu räumen ist.

Die geplanten baulichen Anlagen (Temporäre Naturstellplätze, Zufahrt, Rundweg, Zäune etc.) liegen im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet ist eine Genehmigung gem. § 78 Abs. 5 WHG erforderlich. Vor Erhalt dieser Genehmigung darf keine Baugenehmigung erteilt werden. Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 78 WHG liegt bislang nicht vor. Entsprechende antragsunter-lagen sind beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde) – einzureichen.

6. FESTSETZUNGEN DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 961 „SONDERGEBIET CAMPINGPLATZ BACKEMUDE“

6.1. Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Das Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Campingplatz Backemude“ gem. § 10 BauNVO beinhaltet folgende Festsetzungen:

Betriebseinheit 1 **(SO1)**: **Verwaltung/Restaurant mit Dachterrasse** (30,0 m x 30,0 m), ca. 80 Plätze innen und 80 Plätze außen

Betriebseinheit 2 **(SO2)**: **Wertstoffhalle, Automat für Chemietoilette, Hundedusche, Sanitäranlage für Tagesgäste** (22,5 m x 35,0 m)
Schmutzwasserentsorgung Wohnmobile, Trafostation

Betriebseinheit 3 **(SO3)**: **Wohnmobil-Stellplätze außerhalb** (Nr. W1 – W10), ca. 8 Stück: ca. 7,0 m x 15,0 m; 2 Stück: ca. 10,0 m x 20,0 m

Betriebseinheit 4 **(SO4)**: **Wohnmobil- und Wohnwagen-Stellplätze „Komfort Plus“** (Nr. 1 – 117), ca.100 m²/Stellplatz
kleinteilige Sanitärgebäude/Duschräume/Unterstände

Betriebseinheit 5 **(SO5)**: **Sanitärgebäude/Duschräume**

Betriebseinheit 6 **(SO6)**: **„Almhäuser“ (Holzhütten),** „Holzhütte“ bis max. 20 m²

Betriebseinheit 7 **(SO7)**: **Unterstand, Spülmöglichkeit Zeltplatz**

Betriebseinheit 8 **(SO8)**: **Ferienhäuser**, Gebäudegröße ca. 60 m²
Spielplatz

Maß der baulichen Nutzung/Festsetzung der max. zulässigen Gebäudehöhe

Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung soll sich die Vorhabenplanung gestalterisch angemessen in die ländliche Umgebung einfügen und in der Ausnutzbarkeit effektiv entwickelt werden.

	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise (offen)	Grundflächenzahl/ Grundfläche	Geschossflächenzahl	max. Gebäudehöhe
SO1	II	o	1,0	2,0	15 m
SO2	I	o	0,8	0,8	10 m
SO3	-	-	-	-	
SO4	I	o	1.150 m²	-	6 m
SO5	I	o	0,8	0,8	6 m
SO6	I	o	0,1	0,1	6 m
SO7	I	o	0,8	0,8	6 m
SO8	I	o	0,4	0,4	6 m

Da die Höhe einzelner Geschosse nicht begrenzt ist, reicht die Festsetzung der Geschosszahl nicht aus, um eine den städtebaulichen Zielen entsprechende Höhenentwicklung zu gewährleisten. Zusätzlich wird daher die Höhe baulicher Anlagen gemäß der vorangestellten Tabelle festgesetzt. Hierfür darf die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens, in der Mitte des Gebäudes, senkrecht gemessen zu der Grenze des Hochwasserschutzgebietes (Höhenlinie des Überschwemmungsgebietes) bis Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden in der Mitte des Gebäudes, max. 0,5 m höher liegen. Die max. Gebäudehöhe, gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden bis zur Oberkante First, kann der vorangestellten Tabelle entnommen werden. Die festgesetzten Gebäudehöhen dienen der Vermeidung einer unmaßstäblichen Höhenentwicklung innerhalb des Geltungsbereiches.

Bauweise
Durch die Festsetzung der Baugrenzen soll eine städtebauliche Ordnung gewährleistet werden.

6.2. Grünflächen

Innerhalb der privaten Grünflächen ist die Anlage von Gehölz- und Grünstrukturen zulässig.

6.3. Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Temporäre Naturstellplätze“

Innerhalb dieser Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Temporäre Naturstellplätze“ ist die Aufstellung von Wohnmobilen/Wohnanhängern während der hochwasserfreien Zeit zulässig.

6.4. Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“

Innerhalb dieser Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“ ist die Aufstellung von Zelten zulässig. Zusätzlich ist die Anlage von Lagerfeuerplätzen zulässig.

6.5. Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Badestrand/Spielplatz“

Innerhalb dieser Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Badestrand/Spielplatz“ ist die Anlage eines Badestrandes (Sandfläche) entlang des Badesees zulässig. Zusätzlich ist die Anlage eines Spielplatzes zulässig.

6.6. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zur landschaftsgerechten Eingrünung des Geltungsbereiches wird eine landschaftsgerechte Eingrünung bestehend aus ausschließlich heimischen und standortgerechten Laubgehölzen angelegt und dauerhaft erhalten.

6.7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Innerhalb der Flächenbereiche ist die Anlage und der Betrieb eines Bade- sowie eines Natursees zulässig. Das überschüssige, hierin gesammelte unbelastete Oberflächenwasser kann über diese Einrichtungen auf den natürlichen Oberflächenwasserabfluss gedrosselt an die Vorflut abgegeben werden.

Innerhalb des Hochwasserschutzgebietes ist die Anlage einer Zufahrt („Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Privatweg“), eines Überlauf-/Drosselbauwerkes und eines Rundwanderwegs mit einer wassergebundenen Wegedecke zulässig.

Das nördliche Gewässer wird als naturnaher See („Natursee“) gestaltet. Dazu werden Flachwasserzonen mit Röhrichtgürtel angelegt. Eine Nutzung des Gewässers durch Gäste/Touristen ist nicht zulässig.

Die im Zuge des „Sondergebietes Campingplatz Backemude“ geplanten Gewässer (Natursee und Badesee) sind nach § 68 WHG zu bewerten/zu beantragen. Für bauliche Anlagen am Gewässer ist eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 36 WHG i. V. m. § 57 NWG zu beantragen.

Der Eingriff ist nach der "Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben, 2003" zu bewerten. Dementsprechend ist hier ein Kompensationsansatz von 1 : 0,5 anzunehmen.

6.8. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen

Innerhalb dieser Flächenbereiche ist die Anlage eines Sichtschutzwalles zulässig.

6.9. Verkehrsflächen

Innerhalb dieser Flächenbereiche ist die Anlage von Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung zulässig.

6.10. Trafostation

Innerhalb der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Privatweg“ ist außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes die Errichtung einer Trafostation zulässig.

6.11. Textliche Festsetzungen (TF)

Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen
Im Rahmen der nachstehenden textlichen Festsetzungen und der nebenstehenden Planzeichnungen sind auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplanes ausschließlich die baulichen und sonstigen Nutzungen zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag vom __.__.2022 verpflichtet.

Vorhabenträger ist Heinz-Jürgen Schütte, Backemude 3, 49716 Meppen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und umfasst folgende Unterlage:

- Blatt 1 Lageplan (Vorhaben- und Erschließungsplan), Lindschulte, 2022

6.11.1. Art der baulichen Nutzung in den Sondergebieten, die der Erholung dienen (SO) mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Campingplatz Backemude“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 10 BauNVO

Auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplans ergeben sich die nachfolgenden Zulässigkeiten:

SO1 **Zweckbestimmung: Verwaltung, Restaurant mit Dachterrasse**
Innerhalb des SO1 ist die Errichtung und der Betrieb eines Gebäudes für Verwaltung, Restaurant zulässig.

SO2 **Zweckbestimmung: Wertstoffhalle, Automat für Chemietoilette, Hundedusche, Sanitäranlage für Tagesgäste, Schmutzwasserentsorgung Wohnmobile, Trafostation**
Innerhalb des SO2 ist die Errichtung und der Betrieb einer Wertstoffhalle, Automat für Chemietoilette, Hundedusche, Sanitäranlage für Tagesgäste sowie Schmutzwasserentsorgung für Wohnmobile und die Unterbringung einer Trafostation zulässig.

SO3 **Zweckbestimmung: Wohnmobil-Stellplätze außerhalb**
Innerhalb des SO3 ist die Errichtung und der Betrieb von Wohnmobilstellplätzen zulässig.

SO4 **Zweckbestimmung: Wohnmobil- und Wohnwagen-Stellplätze „Komfort Plus“**
Innerhalb des SO4 ist die Errichtung und der Betrieb von Wohnmobil-/Wohnwagen-Stellplätzen sowie kleinteiligen Sanitärgebäuden, Duschräumen und Unterständen zulässig.

SO5 **Zweckbestimmung: Sanitärgebäude/Duschräume**
Innerhalb des SO5 ist die Errichtung und der Betrieb eines Sanitärgebäudes/Duschräumen zulässig.

SO6 **Zweckbestimmung: „Almhäuser“ (Holzhütten)**
Innerhalb des SO6 ist die Errichtung und der Betrieb von „Almhäusern“ (Holzhütten) zulässig. Es sind Gebäude bis zu einer Größe von 20 m² zulässig.

SO7 **Zweckbestimmung: Unterstand, Spülmöglichkeit Zeltplatz**
Innerhalb des SO7 ist die Errichtung und der Betrieb eines Unterstandes/Spülmöglichkeit für die Besucher des Zeltplatzes zulässig.

SO8 **Zweckbestimmung: Ferienhäuser, Spielplatz**
Innerhalb des SO8 ist die Errichtung und der Betrieb von Ferienhäusern sowie einem Spielplatz zulässig.

6.11.2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO

Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung soll sich die Vorhabenplanung gestalterisch angemessen in die ländliche Umgebung einfügen und in der Ausnutzbarkeit effektiv entwickelt werden. Dabei werden ortsbildtypische bzw. für solche Bauvorhaben übliche Baumaße verwendet. Auf diese Weise kann eine unmaßstäbliche Höhenentwicklung vermieden und ein einheitliches Landschaftsbild erhalten/erreicht werden.

Für das Plangebiet werden, um eine funktionsgerechte Bebauung des Grundstückes zu ermöglichen, auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplanes die zugehörigen Grundflächen definiert. Die Grundfläche umfasst die baulichen Anlagen, Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch das Baugrundstück lediglich unterbaut wird und darf nicht überschritten werden.

	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise (offen)	Grundflächenzahl/ Grundfläche	Geschossflächenzahl	max. Gebäudehöhe
SO1	II	o	1,0	2,0	15 m
SO2	I	o	0,8	0,8	10 m
SO3	-	-	-	-	
SO4	I	o	1.150 m²	-	6 m
SO5	I	o	0,8	0,8	6 m
SO6	I	o	0,1	0,1	6 m
SO7	I	o	0,8	0,8	6 m
SO8	I	o	0,4	0,4	6 m

Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf in der Mitte des Gebäudes, senkrecht gemessen zu der Grenze des Hochwasserschutzgebietes (Höhenlinie des Überschwemmungsgebietes) bis Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden in der Mitte des Gebäudes, max. 0,5 m höher liegen. Die max. Gebäudehöhe, gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden bis zur Oberkante First, kann der vorangestellten Tabelle entnommen werden.

Die Stadt Meppen kann im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde für einzelne, funktionsbedingte Anlagen eines Betriebes (z.B. Klimatechnik, Schornsteine, Abgasleitungen o.ä.) gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe um bis zu 5,0 m zulassen, um auf diese Weise einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen bei gleichzeitig minimalem Einfluss auf das Landschaftsbild zu erreichen.

6.11.3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

6.11.3.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b.

Zur Eingrünung und Einbindung des Bauvorhabens in das Landschaftsbild sowie zur Kompensation des Eingriffs werden die vorgesehenen Pflanzflächen mit einer Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und/oder Sträuchern gemäß nachfolgender Pflanzliste zu bepflanzen und als geschlossene Sichtschutzpflanzung dauerhaft zu erhalten. Die Straucharten sind tendenziell am Rand der Fläche anzupflanzen und die Baumarten in der Mitte der Pflanzfläche anzuordnen.

Pflanzliste:

Baumarten:		
Rotbuche	*Fagus sylvatica*	20 %
Hainbuche	*Carpinus betulus*	15 %
Eberesche	*Sorbus aucuparia*	15 %
Vogelkirsche	*Prunus avium*	10 %
Straucharten:		
Hasel	*Corylus avellana*	10 %
Weißdorn	*Crataegus monogyna*	5 %
Feldahorn	*Acer campestre*	10 %
Pfaffenhütchen	*Euonymus europaeus*	5 %
Hunds-Rose	*Rosa canina*	10 %

Pflanzmaterial: 2 x verschult, Größe 50- 120 cm

Pflanzdurchführung: Gruppenpflanzung von jeweils 3- 10 Stück. Pflanzverband 1 x 1,5 m, reihenversetzt (mindestens 5- reihig)

Pflege: Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen. Eingegangene Gehölze von mehr als 10 % sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzungen sind in der auf die Inbetriebnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

6.11.3.2. Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf den speziellen Artenschutz

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vermeidungsmaßnahme V1: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Vermeidungsmaßnahme V3: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Vermeidungsmaßnahme V4: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

6.11.3.3. Private Grünflächen

Innerhalb der privaten Grünflächen ist die Anlage von Gehölz- und Grünstrukturen zulässig.

6.11.3.4. Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Temporäre Naturstellplätze“

Innerhalb dieser Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Temporäre Naturstellplätze“ ist die Aufstellung von Wohnmobilen/Wohnanhängern während der hochwasserfreien Zeit zulässig.

6.11.3.5. Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“

Innerhalb dieser Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“ ist die Aufstellung von Zelten zulässig. Zusätzlich ist die Anlage von Lagerfeuerplätzen zulässig.

6.11.3.6. Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Badestrand“

Innerhalb dieser Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Badestrand“ ist die Anlage eines Badestrandes (Sandfläche) entlang des Badesees zulässig. Zusätzlich ist die Anlage eines Spielplatzes zulässig.

6.11.3.7. Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen jeder Art sind unterirdisch zu verlegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit der entsprechenden Vorsicht und Sorgfalt behandelt werden sollen. Bei Arbeiten im Bereich der Ver- und Entsorgungsleitungen ist das DVGW-Arbeitsblatt GW 315 "Hinweis für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" zu beachten. Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten.

In allen Straßen/Verkehrsflächen werden geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen bereitgehalten. Die Erschließungsträger werden frühzeitig zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebiets benachrichtigt. Innerhalb der Verkehrsfläche werden geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,2 m Breite für die Versorgungsleitungen zur Verfügung gestellt. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße von jeweils mindesten 0,3 m. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensysteme und von den Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten. Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.

6.11.3.8. Behandlung von Dach- und Oberflächenwasser

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist das auf den befestigten Flächen anfallende unbelastete Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf dem Grundstück zu versickern. Die Errichtung von zulässigen Sammelvorrichtungen für Nutzwasser, z.B. Speicher bzw. die Entnahme von Brauchwasser bleibt hiervon unberührt. Eine zeitversetzte Versickerung ist zulässig. Auf diese Weise kann eine gefahrlose Einspeisung von Oberflächenwasser in das Grundwasser bzw. Gewässernetz gewährleistet werden. Eine Einleitung in die zwei geplanten Gewässer ist möglich.

7. HINWEISE

1. Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

2. Bodendenkmalpflege
Das Plangebiet weist aufgrund seiner erhöhten Lage oberhalb der Haseniederung ein deutlich erhöhtes archäologisches Potenzial auf. Zudem wird das Areal laut digitaler Bodenkarte 1 : 50.000 (BK50) größtenteils von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundplätze sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Daraus ergeben sich zwecks Minimierung zu erwartender Schäden an Bodendenkmalen folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten muss durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist.

- Dabei sind für eine verlässliche Prognose zu Befunddichte und Erhaltungszustand mind. 15 % der Fläche zu öffnen. Mind. 10 % der angetroffenen Befunde sind exemplarisch zu schneiden, Bodenprofile sind anzulegen. In befundfreien Flächen ist zudem ein Geoprofil anzulegen, dessen Sohle etwa 1 m unter dem Planum liegen sollte.
- Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.
- Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.
- Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Folglich ist im Vorhinein eine Prospektion durchzuführen.

Sollten dennoch bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (diese können u.a. Folgende sein: Tongefäßscheiben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Landesamt für Denkmalpflege, als Obere Denkmalschutzbehörde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland in Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder/die Finderin, der Leiter/die Leiterin der Arbeiten oder der Unternehmer/die Unternehmerin. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

3. Versorgungsleitungen
Bei Tiefbauarbeiten ist auf eventuell vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Ver- und Entsorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten. Sollte sich durch das Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Entstehende Kosten sind durch den Vorhabenträger Vollständig zu tragen und dem Versorger zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und der Versorger haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

4. Altlasten
Altlastenverdachtsflächen (Altablagerungen/Altstandorte, Bodenkontaminationen) sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten sich im Zuge der Durchführung der Planung jedoch Hinweise auf Altlasten ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Emsland, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz) unverzüglich zu informieren.

Bei der Erschließung bzw. erforderlichen Bodeneingriffen für die Fläche sowie Herstellung des Gewässers ist die Begleitung durch einen geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen notwendig. Es ist eine entsprechende Dokumentation zu den Erdbauarbeiten (Entsorgungs- und Verwertungskonzept) sicherzustellen.

5. Landkampfmittel
Landkampfmittel sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige

Polizeidienststelle, das Ordnungsamt beim Landkreis Emsland oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

6. Schießlärm (WTD 91)
Das Plangebiet befindet sich ca. 6 km südwestlich des Schießgeländes der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition (WTD 91). Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (Bundeswehr) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schutzmaßnahmen zu begegnen.

7. Abfallentsorgung
Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Eventuell anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

Innerhalb des Geltungsbereiches wird an zentraler Stelle ein Abfallsammelplatz angelegt, der durch Entsorgungsfahrzeuge ohne Rückwärtsfahren erreichbar ist.

8. Überschwemmungsgebiet
Teile des Geltungsbereiches liegen innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Hase.

Innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind außer der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Privatweg“ und einer Drosselung/Überlauf vom Badesee/Natursee zum angrenzenden Graben keine baulichen Anlagen zulässig.

Das Plangebiet liegt bereichsweise in einem Hochwasser-Risikogebiet gem. § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Ein Risikogebiet ist ein Gebiet, welches bei einem Hochwasser mit sehr niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen überflutet werden kann. Der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden sind bei den Bauausführungen zu berücksichtigen.

9. Verkehrliche Erschließung
Der notwendige Straßenausbau ist vor Baubeginn seitens der Stadt Meppen über eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland abzustimmen. In dem Kreuzungsbereich K243/Hunfeld sind die Sichtdreiecke - in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger - in ausreichendem Maße von jeglicher Bebauung und Bewuchs - einzelne Bäume ausgenommen, welcher höher als 0,8 m über Fahrbahnoberkante ist, dauernd freizuhalten.

10. Kreisstraße 243
Von der Kreisstraße 243 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

11. Bebauungsplan Nr. 92A
Mit Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 961 "Sondergebiet Campingplatz Backemude" treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 92A „Südöstlicher Siedlungsrand Meppen“ für diesen Teilbereich außer Kraft.

12. Die der Planung zugrunde liegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Stadt Meppen, Markt 43 während der Dienstzeit eingesehen werden.

8. SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Grundsätze des § 1a Abs. 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung, zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Aus den Ausführungen in dieser Begründung ist zu entnehmen, dass den vorgenannten Grundsätzen nachgekommen wird.

TEIL II: UMWELTBERICHT

1 UMWELTBERICHT

1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.a.1 Angaben zum Standort

Die Planfläche befindet sich im Südosten der Stadt Meppen. Der Geltungsbereich wird nördlich und südöstlich von Gehölzstrukturen (Nadel- und Eichengehölze) und westlich sowie südlich durch Ackerflächen begrenzt. Der Geltungsbereich wird aktuell ackerbaulich genutzt. Linienhafte Gehölzstrukturen und Einzelbäume sind am Rand des Plangebietes zu finden.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt etwa 7,3 ha. Die Fläche kann als leicht bewegt bezeichnet werden. Die Geländehöhen bewegen sich zwischen 13 und 17 m NHN. Im Rahmen der Aufstellung der 126. Änderung des FNP der Stadt Meppen wurde eine „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Erholung“ dargestellt und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 961 ein „Sondergebiet das der Erholung dient“ gemäß § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Campingplatz Backemude“ festgesetzt. Die Lage des Geltungsbereiches ist den Abbildungen 1 und 2 zu entnehmen (Teil I „Begründung“).

1.a.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Als Art der baulichen Nutzung wird ein „Sondergebiet, das der Erholung dient“ gem. § 10 BauNVO festgesetzt. Darüber hinaus finden sich Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Privatweg), Grünflächen (Zeltplatz, Badestrand, Spielplatz, temporäre Naturstellplätze) sowie mit einer „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“, Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Badesee/Natursee, Überschwemmungsgebiet) und Flächen für Gewässer (Natur- und Badesee).

1.a.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des gesamten Planbereiches beträgt ca. 7,3 ha. Der Bedarf an Grund und Boden wird aus der Eingriffsbilanzierung mit rund 6,95 ha Ackerfläche und ca. 0,4 ha Grün- und Gehölzstruktur angesetzt.

1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

1.b.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) / Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Für die Änderung des Bebauungsplanes ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 des BNatSchG heranzuziehen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Bezogen auf die zu berücksichtigenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Daneben gelten die Richtwerte der technischen Anleitungen (hier TA-Lärm und TA-Luft) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005.

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) / Wasserhaushaltsgesetzt (WHG)
In Bezug auf vorhandene Gräben sowie bei Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser sind das NWG bzw. die Ausführungen des WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

1.b.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)
Nach den zeichnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (RROP 2010) ist der Geltungsbereich landwirtschaftlich geprägt und befindet sich teilweise im Bereich eines Hochwasserschutzgebietes (Textziffer 3.11 3.01).

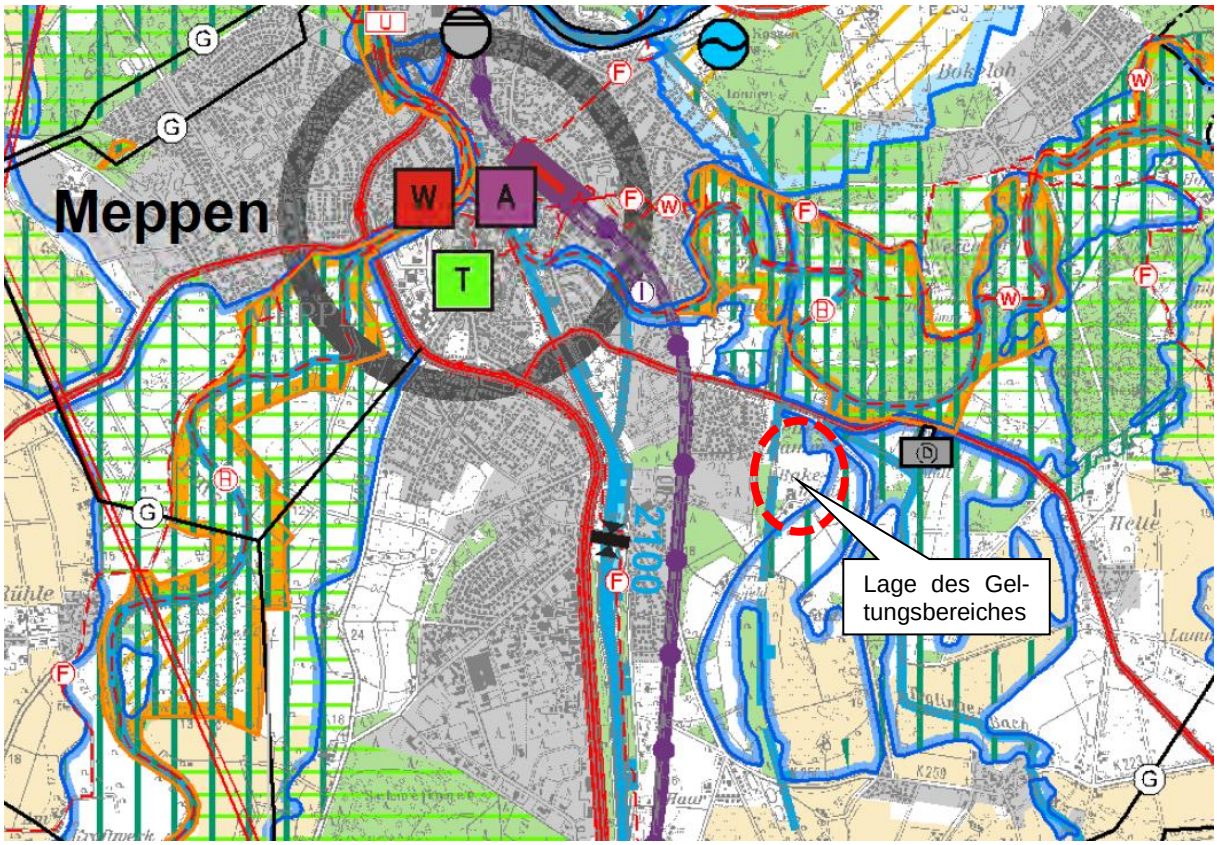

Abbildung 12: Auszug aus dem RROP 2010 des Landkreises Emsland; unmaßstäblich

Die Stadt Meppen ist als Standort mit der zentralörtlichen Funktion eines Mittelzentrums (2.2 03) festgelegt worden und hat die Schwerpunktaufgaben zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten. Hinzu kommt die Funktion als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus (2.1 05). Auch in den Gemeinden und Gemeindeteilen der Standorte der Mittel- und Grundzentren sind zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grundversorgung im erforderlichen Maße Wohn- und Gewerbebauland sowie Infrastruktureinrichtungen bauleitplanerisch auf der Grundlage der Bevölkerungsentwicklung bereitzustellen.

Im weiteren Umfeld zur Vorhabenfläche befindet sich westlich Bebauung bzw. ein bauleitplanerisch gesicherter Bereich. Westlich liegt dem Siedlungsbereich vorgelagert ein Vorbehaltsgebiet Schifffahrt (4.6 01) (geplanter Dortmund-Ems-Seitenkanal). Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich eine Fläche für die Forstwirtschaft (3.8 01), eine Hauptverkehrsstraße regionaler Bedeutung (K243; Helter Damm) (4.4 01) sowie ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft (3.3 06) überlagert durch ein Vorbehaltsgebiet für die Erholung (3.10 05) und ein

Vorranggebiet für Natura 2000 (3.4 02). Das gesamte Gebiet ist Richtung Norden, Osten und Süden umgeben bzw. im Osten auch überlagert von einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz (3.11 3.01). Im Weiteren ist der Geltungsbereich östlich und nördlich von einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (3.3 06) umgeben.

Landschaftsrahmenplan (LRP 2001)

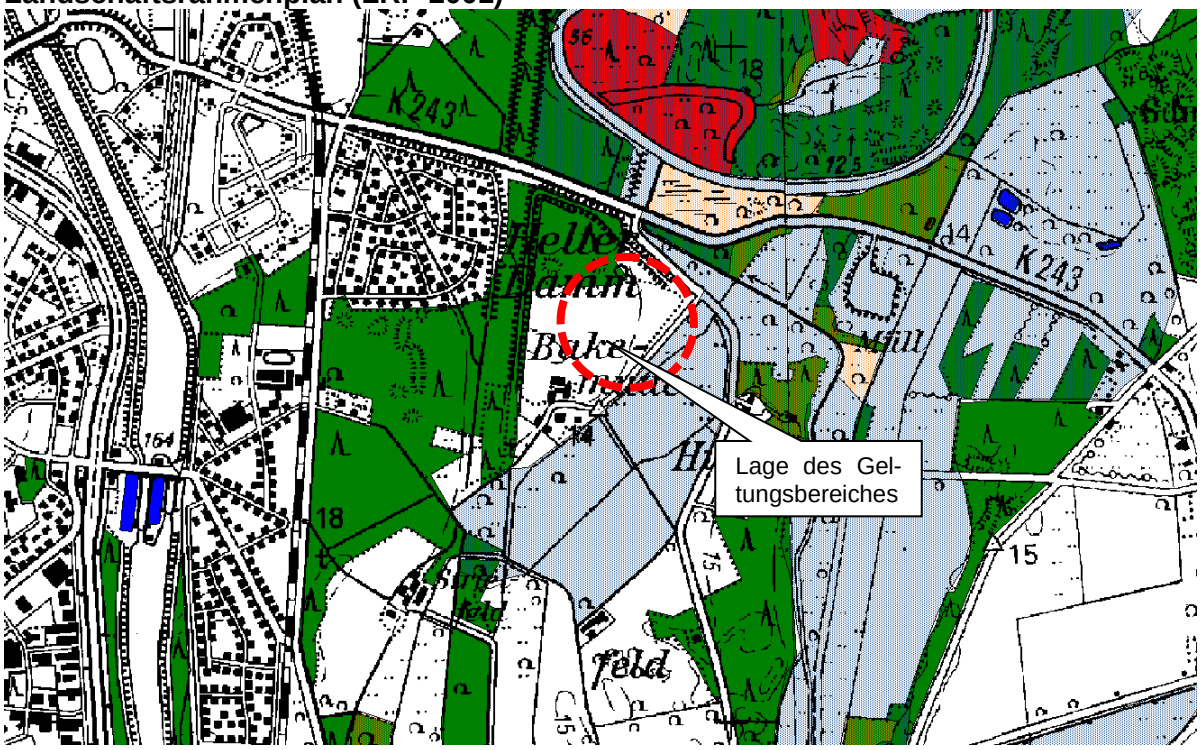

Abbildung 13: Ausschnitt aus der Karte zum Landschaftsrahmenplan 2001; unmaßstäblich

Nördlich der K243 (Helter Damm) befindet sich gemäß dem LRP 2001, das FFH-Vorschlagsgebiet Nr. 45 „Unteres Hasetal“, dass mittlerweile als FFH-Gebiet ausgewiesen und in nationales Recht überführt wurde (vgl. vorhergehende Abbildung). Daneben grenzen nördlich und östlich weitere Schutzgebietskategorien an, die nachfolgend kurz beschrieben werden.

Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben Hasetal (EE1)

„Das Hasetal ist eine Landschaft, die durch ihre Ausstattung mit dem Flusslauf selbst, seinen Altarmen, Wäldern, Mooren, Wiesen und anderen natürlichen Strukturen sowie den darin eingebetteten oder an seinen Rändern liegenden Städten und Siedlungen einen außerordentlich reizvollen und für den Naturhaushalt wichtigen Bestandteil des Emslandes ausmacht. Der Landkreis hat deshalb nach Wegen zum Erhalt und zur Entwicklung dieses für den Naturschutz, die Landwirtschaft, den Tourismus und letztendlich die Wasserwirtschaft so wichtigen Gebietes gesucht. Nach einer intensiven Voruntersuchung wurde 1995 das „Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben Hasetal“ mit Mitteln des Bundes, des Landes und des Landkreises begonnen. Ziel des Vorhabens ist die Wiederherstellung auetypischer Biotope.

Insgesamt stehen für dieses Vorhaben ca. 19,2 Mio. DM zur Verfügung, wovon ca. 13,2 Mio. DM für Flächenankäufe und 6 Mio. DM für Maßnahmen zur Wiederherstellung auetypischer Biotope vorgesehen sind.

Oberstes Gebot bei allen Maßnahmen und Flächenankäufen bleibt für alle Landwirte die Freiwilligkeit der Teilnahme an diesem Vorhaben. Gerade dieses hat zu einer breiten Akzeptanz des Gesamtprojektes geführt. Ohne diese Kernaussage, an der der Landkreis Emsland auch künftig festhalten wird, wären die bislang erzielten Erfolge nicht möglich gewesen.

Die angekauften Flächen werden im Rahmen eines Entwicklungskonzeptes einer extensiven Grünlandbewirtschaftung unter Naturschutzgesichtspunkten zugeführt oder einer natürlichen Sukzession überlassen.

Die durchgeführten bzw. durchzuführenden Maßnahmen sind sehr vielfältig. Neben der Umwandlung von Nadel- und Pappelforst in standortgerechte heimische Laubwälder werden Verwallungen abgetragen und Altarme wieder angeschlossen.

Es wurden an verschiedenen Fließgewässern „Sumpfbeete“ zur Verminderung der diffusen Nährstoffeinträge aus den angrenzenden Flächen angelegt.

Kleinere Baumaßnahmen, wie z. B. die Herstellung von Furten als Ersatz für Gewässerüberfahrten und die naturnahe Umgestaltung von Fischteichanlagen runden die bisherigen Baumaßnahmen ab.

Projektbegleitend erfolgte eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit. Neben Informationsveranstaltungen vor Ort wurde ein Informationsblatt über das Projekt entwickelt. Um aufkommende Konflikte im Spannungsfeld zwischen Natur und Landschaft einerseits und den berechtigten Interessen des erholungssuchenden Menschen andererseits Rechnung zu tragen, hat der Landkreis Emsland Maßnahmen zur effizienten Lenkung des Besucherverkehrs in Zusammenarbeit mit den Anliegergemeinden, dem Zweckverband Erholungsgebiet Hasetal und der Emsland-Touristik GmbH ergriffen. In diesem Zusammenhang wurde ein Hinweis- und Informationsblatt über Verhaltensregeln auf und entlang der Hase entwickelt.

Ergänzend soll eine Sensibilisierung der Erholungssuchenden für Flora und Fauna im Hasetal erreicht werden. Hierzu wurden Informationstafeln entlang der Hase installiert.

Eine wissenschaftliche Begleituntersuchung zum E+E-Vorhaben wird von der Universität Osnabrück durchgeführt.“ (LRP 2001)

Landesweit schutzwürdiger Bereich
Wekenborg (L3308N30, 14,7 ha)
Gebietsbeschreibung
Hasealtwasser mit dichtem Weidensaum und nur schwach ausgebildeter Wasser- und Ufervegetation. An den Altarm angrenzend Magergrünland auf Dünen (Borstgrasrasen mit Übergängen zu Sand-Magerrasen, teils auch frischer Weidelgrasweide. Im Innenbogen des Altarmes Eichen-Hutewaldrest.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel
Hasealtwasser mit dichtem Weidensaum und spärlich ausgebildetem Röhricht. Die Wasservegetation ist artenreich und üppig. An das Altwasser anschließend Sand-Mager- und Borstgrasrasen. Im Innenraum des Altwassers lichter Hutewald.

Beeinträchtigungen
- Bewirtschaftungsintensität
- Trittschäden am Ufer durch Weidevieh

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Extensive Beweidung des Grünlandes,
- keine Düngung
- Sperrung der Ufer für Weidevieh

Vordringliche Maßnahmen
- keine

Regional schutzwürdige Bereiche
Hasedünen (25.13/03, 5,7 ha)
Gebietsbeschreibung
Trockenes Grünland mit Altholzinseln Eichen, Dornsträuchern und Kiefern. Die Magerweide weist Ruderalisierungsaspekte auf. Auf höher gelegener Böschung zur Hase hin ist Sand-Magerrasen ausgebildet.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel
Trockenes Magergrünland mit Übergängen zum Sand-Magerrasen. Altholzinseln mit auetypischen Arten gliedern die Fläche.

Beeinträchtigungen
- Bewirtschaftungsintensität

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Extensive Nutzung
- Verzicht auf Düngung

Vordringliche Maßnahmen
- Extensive Beweidung ohne Düngung

Am Teglinger Bach (25.13/04, 1,1 ha)

Gebietsbeschreibung
Feuchter, lichter Stieleichen-Birkenwald mit viel Brombeere. Im Zentrum Übergang zum Hartholz-Auwald mit hohem Anteil an Hochstauden. Randlich begrenzen Weiden den Wald.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel
Feuchter lichter Stieleichen-Birkenwald mit Übergängen zu Hartholz- und Weichholz-Auwald. Im Unterwuchs ist der Anteil an Hochstauden sehr hoch.

Beeinträchtigungen
- Entwässerung

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Anhebung des Grundwasserstandes

Vordringliche Maßnahmen
- keine

Hunfeld (25.13/06, 3,7 ha)
Gebietsbeschreibung
Mosaik von feuchten und trockenen Laubwald-Gesellschaften in der Haseaue.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel
Mosaik von gut strukturierten feuchten bis trockenen Laubwald-Gesellschaften.

Beeinträchtigungen
- Standortfremde Gehölze
- Entwässerung

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Ersatz der Pappeln durch heimische standortgerechte Arten
- Anhebung des Grundwasserstandes

Vordringliche Maßnahmen
- Anhebung des Grundwasserstandes

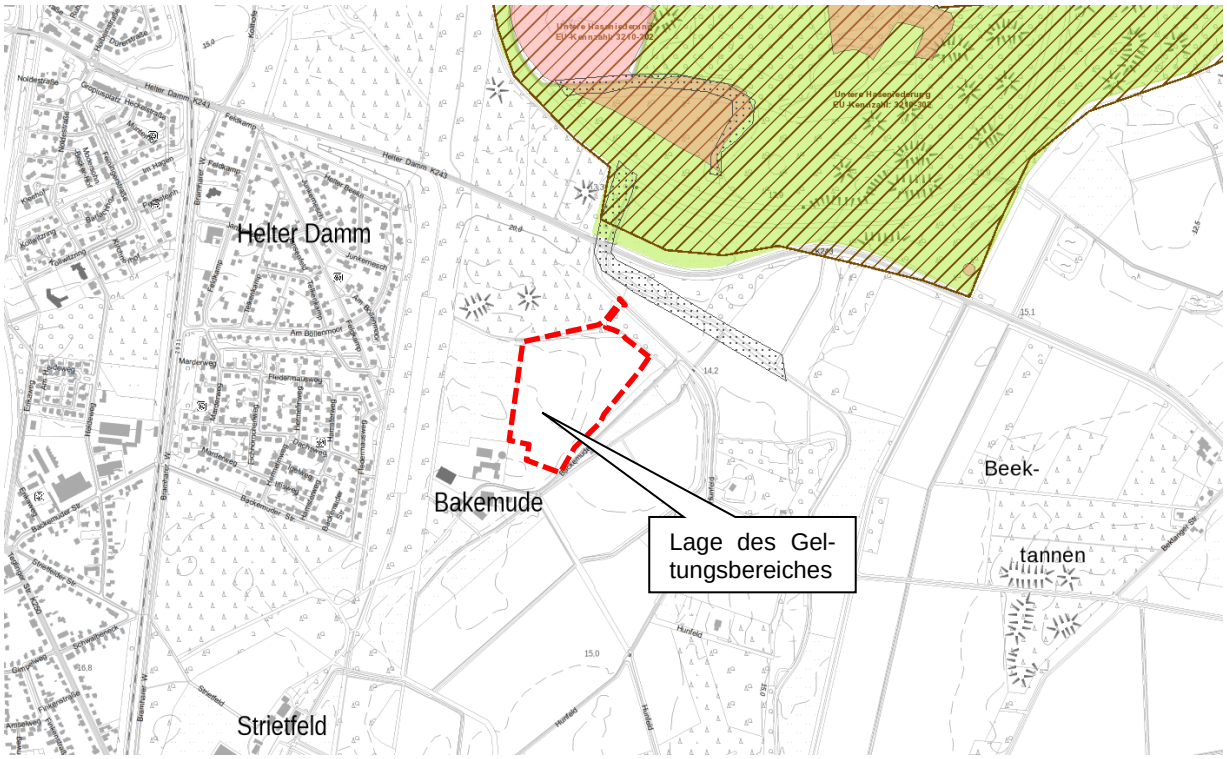

Abbildung 14: Schutzgebiete angrenzend zum Geltungsbereich (NLWKN 2022); unmaßstäblich

Nördlich des Geltungsbereiches sind auf dem Kartenserver des Niedersächsischen Landesamtes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) das FFH-Gebiet 3210-302 „Untere Haseniederung“, das mittlerweile in nationales Recht überführt wurde (vgl. hierzu die nachfolgenden Erläuterungen zum Landschaftsschutzgebiet "Natura 2000 - Untere Haseniederung"), Flächenbereiche der „landesweiten Biotopkartierung (1984-2004)“ sowie zwei Teilbereiche mit besonderer Bedeutung für die Fauna (hier für Arten aus der Gruppe der Säugetiere im Bereich des Hasetals und aus der Gruppe der Fische im Bereich des Teglinger Baches).

Landschaftsschutzgebiet "Natura 2000 - Untere Haseniederung" (LSG EL 033)
„Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich entlang des Unterlaufs der Hase von Haselünne bis Meppen. Es ist ca. 1.200 ha groß. Der über weite Strecken naturnah mäandrierende Flusslauf der Hase zeichnet sich durch eine gut entwickelte Wasservegetation und zahlreiche naturnahe Uferabschnitte aus. Die Aue ist gekennzeichnet durch feuchte Hochstaudenfluren, naturnahe Waldkomplexe, Altarme, Binnendünen und magere Wiesen.

Das Gebiet dient dem Schutz des FFH-Gebietes 045 „Untere Haseniederung“. Das FFH-Gebiet ist außerdem durch das Naturschutzgebiet WE 294 „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der Unteren Haseniederung“ gesichert. Zuständig ist der Landkreis Emsland als untere Naturschutzbehörde.“ (NLWKN 2022)

Landesweite Biotopkartierung (1984-2004)
„Sandige Flussniederung der Hase: im Nordwesten gut ausgebildete, artenreiche Magerweide in flachwelligem, dünenartigem Gelände (überw. Borstgrasrasen mit Übergängen zu Sandtrockenrasen, auf frischeren Standorten magere Ausbildung der Weidelgras-Weißkleeweide), durchsetzt von Alteichen u. Gebüsch; im SO ein durchschnittlich 25 m breites u. 3 bis 4 m ins Gelände eingetieftes Altwasser, meist mit dichtem Weidensaum u. schwach entwickelter Wasser- u. Ufervegetation. Im Innenbogen des Altarms finden sich Reste eines lichten Eichen-Hudewaldes (Altholz).“ (Datenblatt zur Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen L3308-30 (NLWKN 1988))

Flächennutzungsplan (FNP)

Abbildung 15: Auszug aus dem derzeit wirksamen FNP der Stadt Meppen; unmaßstäblich

Das Plangebiet ist derzeit im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Meppen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im östlichen Bereich liegt eine Überschneidung mit einem Überschwemmungsgebiet vor. Nördlich und südöstlich grenzen Gehölzstrukturen an. Im Westen und Süden befinden sich ebenfalls Flächen für die Landwirtschaft.

Als Art der baulichen Nutzung ist im Rahmen der 126. Flächennutzungsplanänderung (Parallelverfahren) außerhalb der Grenze des Überschwemmungsgebietes die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erholung“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen. Innerhalb des Überschwemmungsgebietes werden Wasserflächen, Grünflächen und Straßenverkehrsflächen dargestellt. Zur Abgrenzung wurde die Grenze des Überschwemmungsgebietes aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Meppen übernommen (vgl. Abbildung 16).

Dem § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird entsprochen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEM. ANLAGE 1 NR. 2A BESTANDSAUFNAHME, 2B PROGNOSE, 2C MAßNAHMEN, 2D UND 2E ZUM BAUGB)

2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf die Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.a.1 Schutzgut Tiere

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Ausweisung des „Sondergebiet Campingplatz Backemude“ in der Stadt Meppen (regionalplan & uvp 2022) erstellt, die Bestandteil der Planunterlagen ist.

Brutvögel
Im Rahmen der [sieben] Brutvogelerfassung 2020 wurden insgesamt 57 Vogelarten als Brutvögel im UG festgestellt. 49 Arten nutzen das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht). Acht Arten konnten lediglich als Durchzügler oder Nahrungsgast erfasst werden. Als streng geschützte Arten traten Sperber, Mäusebussard, Kiebitz, Schleiereule und Waldkauz auf. Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens (inkl. Vorwarnliste) geführt werden im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Graureiher, Kiebitz, Waldkauz, Mauersegler, Saatkrähe, Rauchschwalbe, Gartengrasmücke, Star, Nachtigall, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz, Haussperling, Bluthänfling und Goldammer. Die Reviermittelpunkte und Kolonien der gefährdeten und streng geschützten Arten können dem Blatt Nr. 1 (in der saP) *entnommen werden. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche (Ackerstandort) wurde kein Revier festgestellt. Zu den regelmäßig auftretenden Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind (siehe Artenliste zur Bewertung von Gastvogellebensräumen In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97 bzw. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2009, NLWKN 2010)), sind Graugans, Stockente, Graureiher, Kiebitz, Saatkrähe, Nachtigall, Gartenrotschwanz und Schafstelze zu nennen.*

Fledermäuse
Im Rahmen der [vier] Fledermauserfassung 2020 wurden insgesamt 5 Fledermausarten im UG festgestellt. Alle Arten wurden jagend oder überfliegend erfasst. Die Erfassungsergebnisse der Fledermäuse können dem Blatt Nr. 2 (in der saP) entnommen werden. Es konnten keine Quartiere der genannten Arten festgestellt werden.

Auf der Vorhabensfläche (Grünlandeinsaat) sind keine für Fledermäuse geeigneten Quartierstrukturen vorhanden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das geplante Vorhaben kann entsprechend grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Rahmen der abendlichen/nächtlichen Begehungen von April bis September 2020 konnten weder Quartiere noch Flugstraßen im näheren Umfeld dokumentiert werden. Auch wurden keine nennenswerten Jagdaktivitäten im Bereich der Vorhabensfläche festgestellt.

Erhebliche Störungen von Fledermäusen durch das geplante Vorhaben können entsprechend ebenfalls ausgeschlossen werden.

Weitere Arten
Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet.

Am nördlichen Rand der Vorhabensfläche befindet sich ein Wald mit potenziellem Vorkommen von Reptilien, wie Blindschleiche und Zauneidechse. Diese Arten konnten während der Erfassungen nicht festgestellt werden.

Außerdem gibt es ein potenzielles Vorkommen des Fischotters im Teglinger Bach, nordwestlich der Vorhabensfläche. Aufgrund von geeigneten Querungsstrukturen am Brückenbauwerk nordwestlich der Vorhabensfläche ist eine erhöhte Tötungsgefahr durch Verkehr unwahrscheinlich.

Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.

2.a.2 Schutzgut Pflanzen/Biotope

Im Planbereich des Bebauungsplanes wird eine hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerfläche) und geringfügig Wald für die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes, das der Erholung dient (SO) in Anspruch genommen. Die Flächen werden entsprechend innerhalb des Geltungsbereiches sowie extern kompensiert.

Anhand des „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“, herausgegeben vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2020), wurden die einzelnen Biotoptypen bestimmt und nach dem niedersächsischen Städtetag- Modell (= Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Stand 2013) bewertet (Werteinheiten (WE)). Zudem wurden greifbare Informationsquellen hinzugezogen. Eine vegetationskundliche Detailkartierung wurde nicht durchgeführt.
Aus der folgenden Tabelle geht die Bestandssituation hervor:

Tabelle 1: Ist- Bestand im Plangebiet (regionalplan & up 2022)

Code	Biotoptyp	Beschreibung	Wertstufen nach BIERHALS ET AL. 2014
A	Acker	Vollständige Nutzung der Fläche als Ackergrasfläche. Es finden eine regelmäßige Umnutzung (mindestens alle 5 Jahre) statt.	I
EL	landwirtschaftliche Lagerfläche	Im UG befindet sich im Bereich zur bestehenden Hofstelle geringfügig Lagerfläche.	I
GI	Intensivgrünland	Innerhalb der Ackerfläche befindet sich ein schmaler Streifen (>1,0 m) Intensivgrünland, da hier eine Stufe vorliegt, sodass eine Bewirtschaftung erschwert ist.	(III) II
GW	sonstige Weidefläche	Beweidete GI-Flächen mit Viehtritt.	(II) I

HBA	Baumreihe/Allee	Häufig entlang von Wegen, Gräben, Feldrändern etc. (typischen Baumarten = Eiche, Birke, Eberesche, Holunder). Hier vorliegend: junge Eichen deutlich unter 100 cm Stammumfang	II - IV
OVS OVW	Straße Weg	Nördlich zum Geltungsbereich verläuft die Stadtstraße Hunfeld. Die Erschließung des UGs erfolgt über diese. Nördlich angrenzend an das Untersuchungsgebiet verläuft ein unbefestigter Grasweg.	I
UR	Ruderalflur	Am nördlichen Rand des UGs verläuft Ruderalflur bevor es in den Waldrand übergeht.	III
WRM	Waldrand mittlerer Standorte	Die Ackerfläche des UGs verläuft Richtung Norden an den Wald.	II-(IV)
WZK/WXH	Kiefernforst/Laubforst aus einheimischen Arte	Kiefernforst mit teilweise einheimischen Laufgehölzen	III

Für das Plangebiet wurde ein Bestandswert von 79.835 Werteinheiten ermittelt.

2.a.3 Schutzgut Fläche (Ziff. 2b bb) der Anlage 1 zum BauGB)

Die Inanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen hat einerseits aufgrund des Flächenverlustes u.a. für die Belange von Natur, Landschaft, Landwirtschaft, Freizeit u. Erholung negative Auswirkungen. Mit der auf der Fläche vorgesehenen bedarfsgerechten Schaffung eines „Sondergebiet, das der Erholung dient“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Campingplatz Backemude“ gehen anteilig auch positive Wirkungen einher.

Das Schutzgut „Fläche“ ist ein endliches Gut, d.h. mit steigendem Flächenverbrauch geht Lebensraum sowie land- und forstwirtschaftliche Produktionsfläche dauerhaft verloren. Deshalb ist ein wichtiges Vermeidungs- und Minimierungsgebot den Flächenverbrauch und im vorliegenden Fall die Versiegelung soweit möglich zu reduzieren.

Aus den beiden nachfolgenden Abbildungen geht hervor, dass die Bodenversiegelung im Plangebiet derzeit gering ist und sich weiterhin der Versiegelungsgrad für das gesamte Stadtgebiet zwischen 5 und 10 % bewegt.

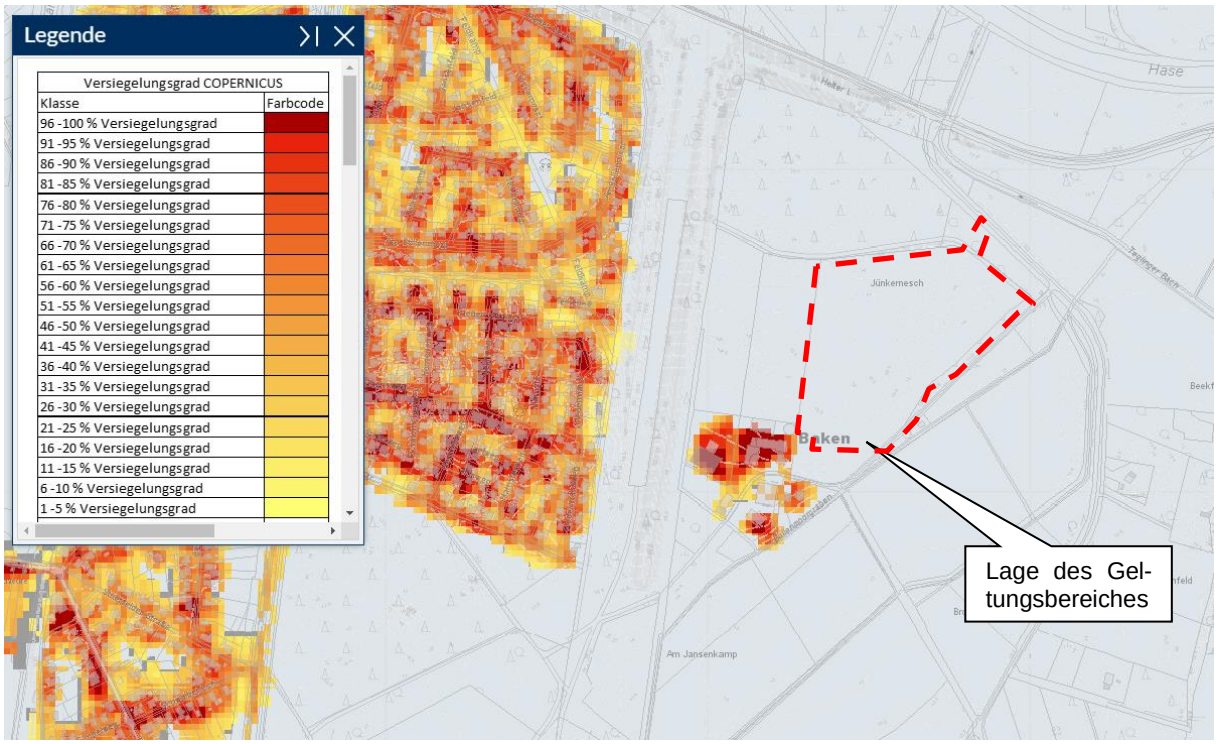

Abbildung 16: Bodenversiegelung 2015; in %, unmaßstäblich (LBEG 2021)

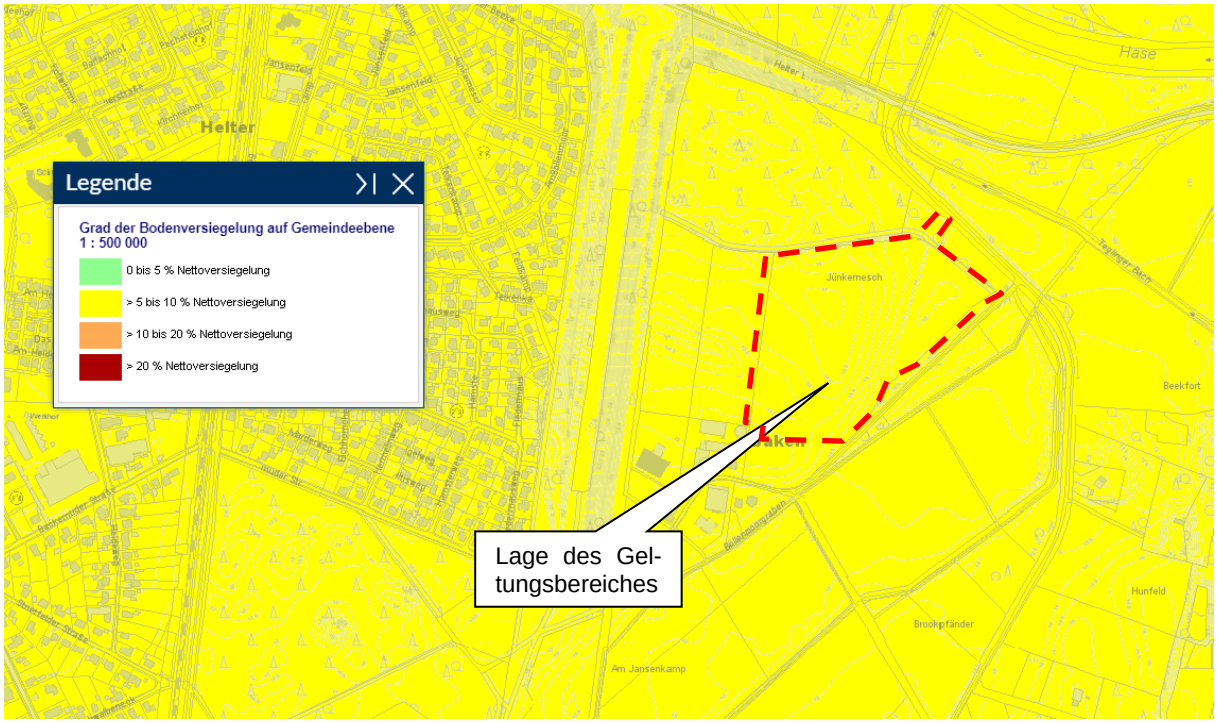

Abbildung 17: Mittlere Versiegelung 2021 der Stadt Meppen in Niedersachsen, unmaßstäblich (LBEG 2021)

2.a.4 Schutzgut Boden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß

§ 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Nach dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenkunde (LBEG 2022), Bodenübersichtskarte 1:50.000, stellen sich die bodenkundlichen Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes wie folgt dar:

Im Plangebiet kommt als Bodentyp ein „Mittlerer Plaggenesch“ (E3//P) vor. Beim Bodentyp Plaggenesch handelt es sich um einen fast ausschließlich auf Nordwestdeutschland beschränkter Bodentyp, der durch eine über Jahrhunderte durchgeführte Plaggendüngung entstanden ist. Der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung überplant laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden. Dabei handelt es sich um Böden mit besonderer Erfüllung der natürlichen Bodenfunktion und der Archivfunktion. In Niedersachsen können dies Böden mit besonderen Standorteigenschaften, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung oder seltene Böden sein. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und Archivfunktion.

Des Weiteren kommt im westlichen Randbereich „Mittlerer Gley-Podsol“ und „Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage“ vor.

Zwar handelt es sich bei dem hauptsächlich vorkommenden Bodentyp „Mittlerer Plaggenesch“ um schutzwürdigen Boden, jedoch ist dieser bereits seit Jahrzehnten einer hohen landwirtschaftlichen Nutzung mit schwerem Gerät ausgesetzt. Durch Tiefenumbruch, Anlage von Entwässerungsgräben oder auch Verdichten der Bodenstruktur durch schwere Maschinen, Erosion durch Wind und Wasser sowie dem intensiven Einsatz von Düngemitteln und Agrochemikalien ist entsprechend nicht mehr mit dem ursprünglich schützenswerten Bodentyp zu rechnen. Hier hat also bereits eine hohe Überformung stattgefunden. Durch das Vorhaben wird der Boden zukünftig weniger stark durch die Bodenbewirtschaftung belastet, da regelmäßiges pflügen sowie Agrochemikalien wegfallen.

Aufgrund der Überformung des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung liegt im Plangebiet eine geringere Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor.

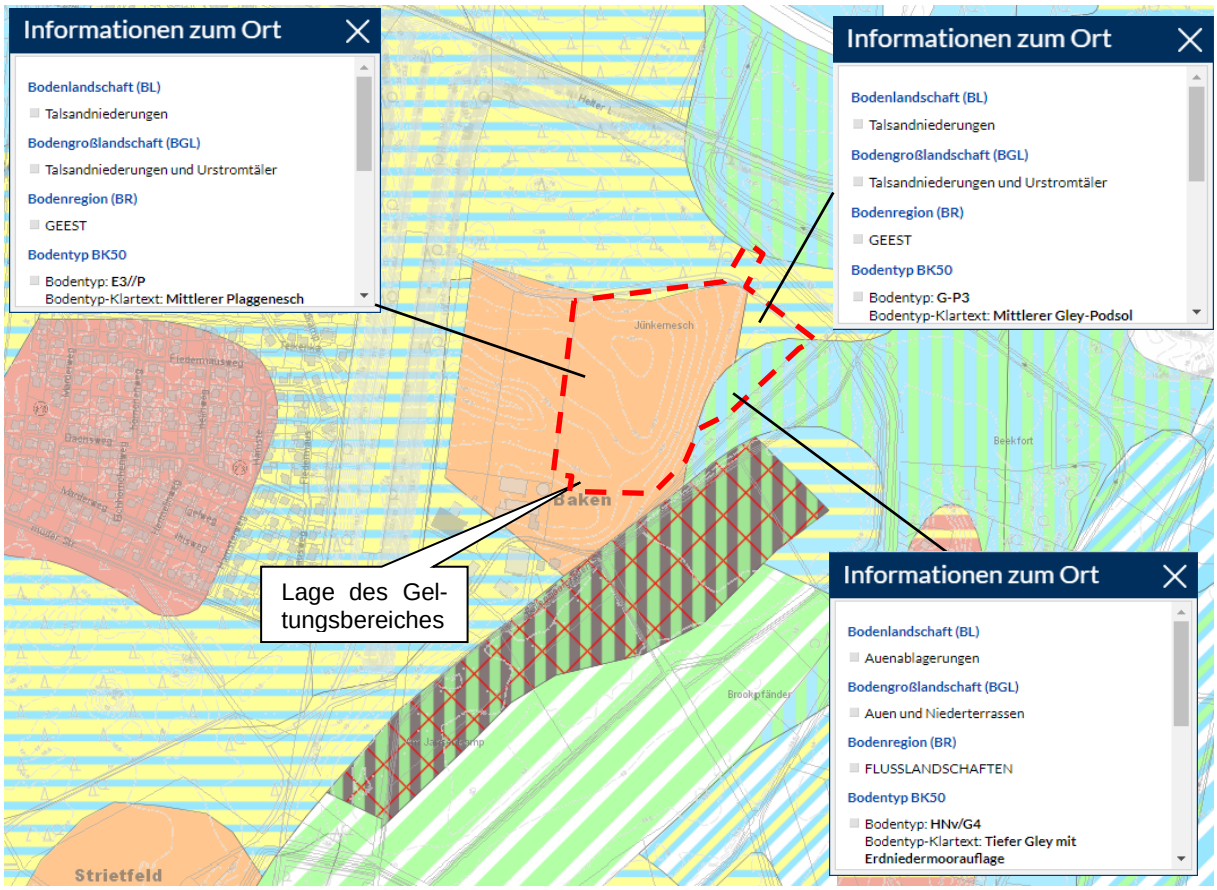

Abbildung 18: Schutzgut Boden - Bodenkarte, unmaßstäblich (LBEG 2022)

2.a.5 Schutzgut Wasser (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Grundsätzlich zählt Wasser zu der unbelebten Umweltsphäre. Gleichwohl ist Wasser elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Seine Funktionen als Lebensraum und -grundlage, Transportmedium, klimatischer Einflussfaktor und landschaftsprägendes Element sind nachhaltig zu sichern (§ 1 BNatSchG). Entsprechend heißt es im Wasserhaushaltsgesetz (§ 1 WHG): *„Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“* Die Basis für die Bearbeitung des Schutzgutes Wasser sind die „Hydrologischen Übersichtskarten“ im Maßstab 1:200.000 (HÜK 200) u.a. mit den Themenbereichen „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ und die „Lage der Grundwasseroberfläche“ sowie Informationen des NIBIS® - Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, www.lbeg.niedersachsen.de). Des Weiteren können als Datengrundlage zur Verfügung gestellte Daten des Landkreises Emsland sowie des Niedersächsischen Landesamtes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) genannt werden

Grundwasser

Im NIBIS-Kartenserver (LBEG 2022) werden für das Plangebiet folgende Angaben zum Grundwasser gemacht:

Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung:	gering
Lage der Grundwasseroberfläche:	> 10,0 m bis 12,5 m NHN

Geländeoberkante	14,0 m bis 17,0 m NHN
Grundwasserneubildung:	Stufe 0 bis 6: Grundwasserzerrung – 300 mm/a

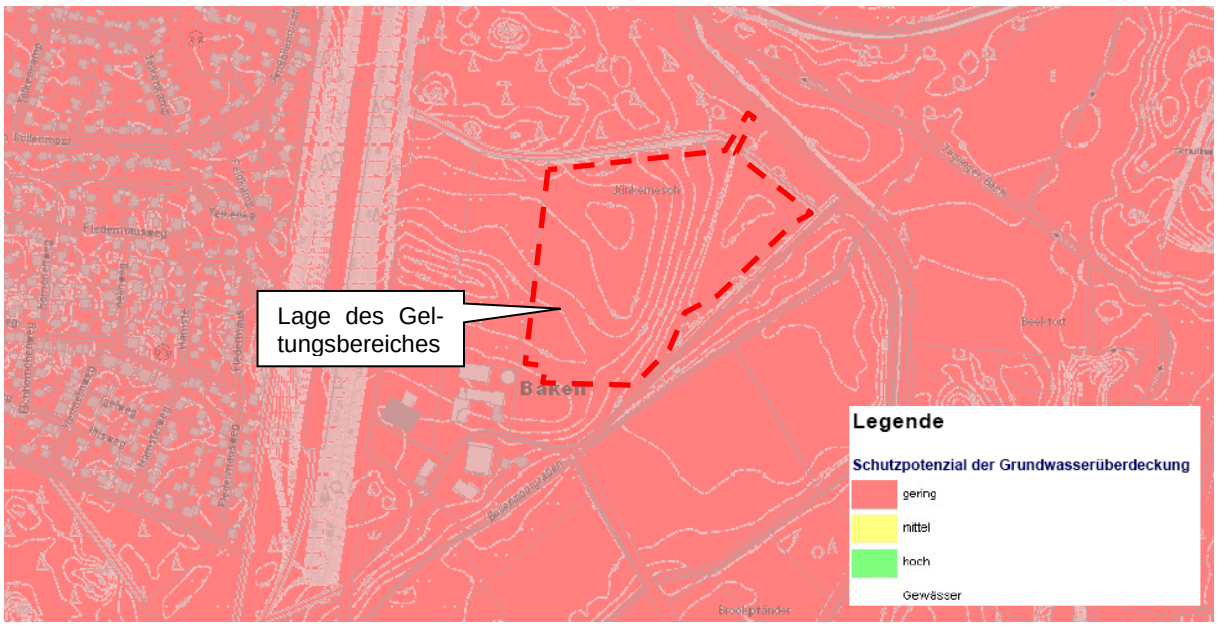

Abbildung 19: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, unmaßstäblich (LBEG 2022)

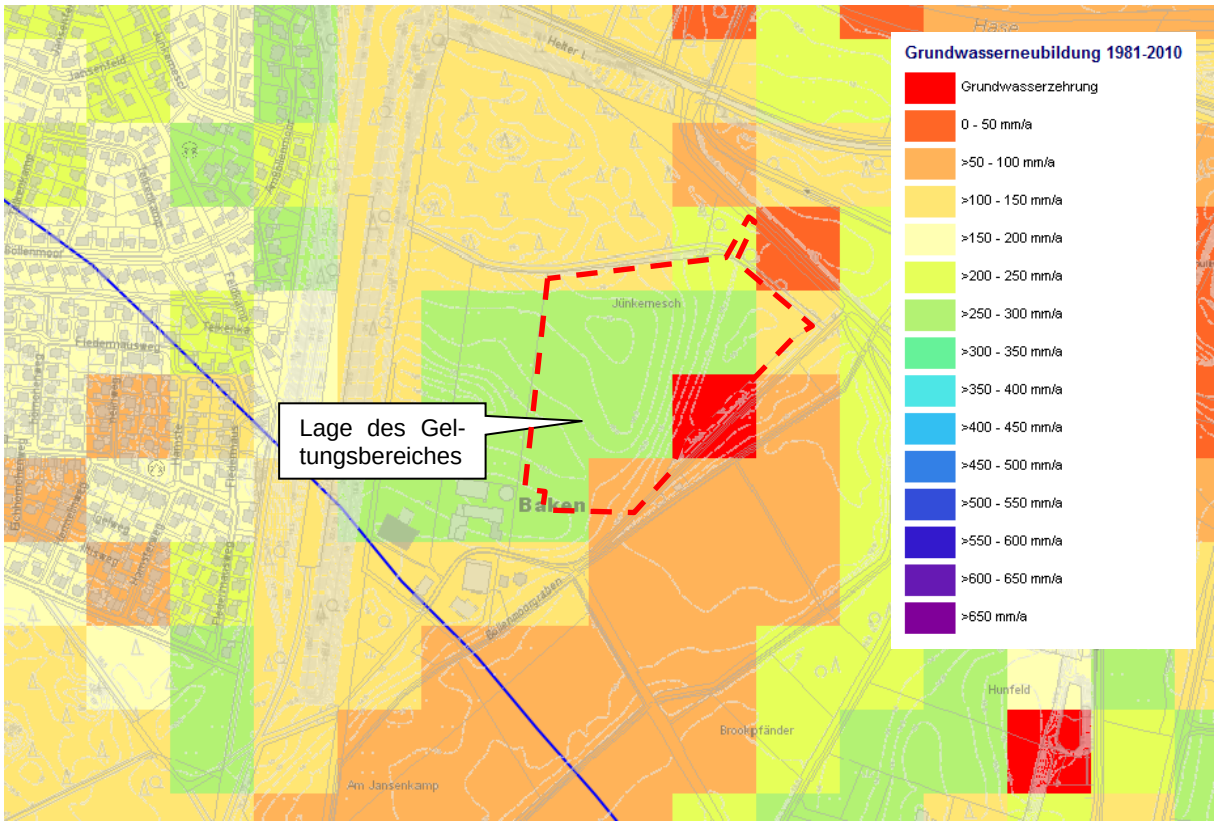

Abbildung 20: Grundwasserneubildung im Jahresmittel der Jahre 1981-2010, unmaßstäblich (LBEG 2022)

Laut der geowissenschaftlichen Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen im Maßstab 1:200.000 „Grundwasser -Grundlagen-“ wird die Gefährdung des Grundwassers mit hoch eingestuft.

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die Nutzung im Plangebiet weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als weniger erheblich einzustufen. Dies lässt sich auch mit der bestehenden Entwässerung der betroffenen Flächen (Drainagen etc.) begründen. Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist.

Die Grundwassersituation im Plangebiet ist bereits aufgrund der bisherigen Nutzung und der damit verbundenen hohen Einträge beeinträchtigt. Die flächige, zusätzliche Versiegelung der Bau- und Verkehrsflächen führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Oberflächengewässer
Im Plangebiet sind im aktuellen Zustand keine prägenden Oberflächengewässer vorhanden. In direkter Nähe befindet sich der Teglinger Bach sowie die „Hase“, welche zu regelmäßigen Überflutungen am westlichen Rand des Geltungsbereiches führen.

2.a.6 Schutzgut Klima/Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Klimatisch gesehen, ist das Plangebiet der maritim-subkontinentalen Flachlandregion zuzuordnen. Die mittelfeuchte Witterung mit Jahresniederschlägen im Mittel von 750 – 800 mm und einer mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von 9,5 °C weist eine klimatische Wasserbilanz mit einem hohen Überschuss von rd. 160 mm/Jahr auf. Die Vegetationszeit ist im Mittel bis ca. 220 Tage/Jahr lang.

Allgemein lässt sich sagen, dass als Vorbelastung des Raumes aus Sicht des Schutzgutes Klima/Luft die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu nennen ist.

2.a.7 Schutzgut Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet in der Landschaftseinheit 4.2 „Lingener Land“ und wird wie folgt beschrieben:

„Das Emstal wird beidseitig von Flugsandfeldern begleitet, die von Kiefernforsten eingenommen werden. Mit zunehmender Entfernung vom Talrand gehen die Dünenfelder beiderseits in ebene Talsandflächen über.

Den Südrand der ausgedehnten Talsandflächen markiert ein breiter Endmoränenrücken. Zu diesem Endmoränenbogen gehören die ausgedehnten Bereiche des Lingener und Baccumer Waldes. Der natürliche Eichen-Birkenwald und in Randbereichen der natürliche Eichen-Mischwald werden durch Nadelholzforste ersetzt. Nördlich wird das große Talsandgebiet durch das Hasetal und das Hahnenmoor, ein sich regenerierendes Hochmoor, begrenzt.

Vor den tiefgreifenden Meliorationen der 60er und 70er Jahre war dieser Bereich durch grundwassernahe Böden geprägt (Gleyböden und Niedermoore). Entsprechend herrschte Grünland vor. Ackerbau wurde vorwiegend auf den in der Nähe der Streusiedlungen liegenden Eschen und Kämpen betrieben.

Zahlreiche Wallhecken gliederten die ausgedehnten Grünlandflächen.

Heute ist der Grundwasserstand flächendeckend abgesenkt, so dass das Gebiet großflächig für den Ackerbau geeignet ist. Besonders tiefliegende Parzellen und Reste der Bachauen werden noch als Grünland genutzt, besonders trockene Bereiche sind mit Nadelholz aufgeforstet.

Ein Ausläufer dieses Talsandgebietes reicht über das Hasetal nach Norden hinaus und greift in die Sögeler Geest hinein.“ (Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland 2001)

Das Landschaftsbild wird im Geltungsbereich überwiegend durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Die Bedeutung des Betrachtungsraumes für das Schutzgut Landschaftsbild im direkten Umfeld des Planbereiches wird mit „gering“ beurteilt. Es sind Landschaftsbildeinheiten, deren naturraumtypische Eigenarten weitgehend überformt oder zerstört worden sind, anzutreffen. Angrenzend zum Plangebiet sind nur noch sehr geringe Anteile von natürlich wirkenden Biotoptypen vorhanden bzw. die prägenden Biotoptypen fehlen gänzlich. Der Landschaftscharakter ist durch die intensive menschliche Nutzung, in diesem Falle der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung überformt bzw. stark vorbelastet.

2.a.8 Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Seit der UNCED-Konferenz von Rio de Janeiro („Earth Summit“) haben mittlerweile 196 Staaten die „Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt“ unterzeichnet. Die rechtliche Umsetzung der Biodiversitätskonvention in deutsches Recht erfolgte im Jahr 2002 zunächst durch die Aufnahme des Zieles der Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt in die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in das Bundesnaturschutzgesetz, seit 2010 als vorangestelltes Ziel in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die Biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst nach der Definition der Konvention die „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören“. Damit beinhaltet der Begriff der „Biologischen Vielfalt“ sowohl die Artenvielfalt als auch die Vielfalt zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Mit der innerartlichen Vielfalt ist die genetische Vielfalt einbezogen, die z.B. durch Isolation und Barrieren von und zwischen Populationen eingeschränkt werden kann.

Wie die bisherigen Ausführungen der Kapitel 2.a.1 und 2.a.2 zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen verdeutlichen, stellt das durch erhebliche Überformungen geprägt Plangebiet aktuell nur für vergleichsweise wenige und überwiegend sehr häufige Arten einen geeigneten Lebensraum dar. Entsprechend gering ist seine aktuelle Bedeutung für die „Biologische Vielfalt“.

2.a.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Im Plangebiet gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) sind von der Planung nicht betroffen. Es befinden sich jedoch in direkter Nähe einige Schutzgebiete. Der am nächsten zum Geltungsbereich gelegene Bereich befinden sich nördlich in rund 175 bis 200 m Entfernung. Es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ (3210-302), sowie das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Untere Haseniederung“ (LSG EL 00033) (vgl. Kapitel 1.b.2 „LRP 2001“).

Auf Grund des Abstandes von ca. 200 m in nördlicher Richtung zum nächstgelegene Natura 2000 Gebiet (hier das FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ (3210-302)) sind keine Auswirkungen zu erwarten. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung (siehe Anlage) ergab sich im Fazit keine Notwendigkeit für die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2.a.10 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Das Plangebiet hat aktuell keine besondere Naherholungsbedeutung.

2.a.10.1 Immissionen Landwirtschaft

Geruchsimmissionen Tierhaltung
Das Plangebiet liegt nur geringfügig innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe sowie der zugehörigen Stallanlagen. Diese finden sich insbesondere in südlicher Richtung. Eine unrechtmäßige Betroffenheit kann durch das Geruchsgutachten ausgeschlossen werden (Fides 2022).

Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung

Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen werden alle Betriebe berücksichtigt, die auf das Plangebiet einwirken; mindestens jedoch alle im 600 m-Radius um das Plangebiet befindlichen Betriebe

Wie in Kapitel 2 (Siehe Gutachten Fides 2022*) erläutert, besteht gemäß dem Kommentar zu Anhang 7 der TA Luft 2021 [3] für Campingplätze und Ferienhaussiedlungen grundsätzlich kein höherer Schutzanspruch als für die sie umgebende Bebauung.*

Wie das Ergebnis der Anlage 3 (Siehe Gutachten Fides 2022) *bzw. nachfolgende Abbildung zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Plangebiet maximal 3 % der Jahresstunden.*

Somit sind aus geruchstechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 961 „Sondergebiet Campingplatz Backemude“ zu erwarten.

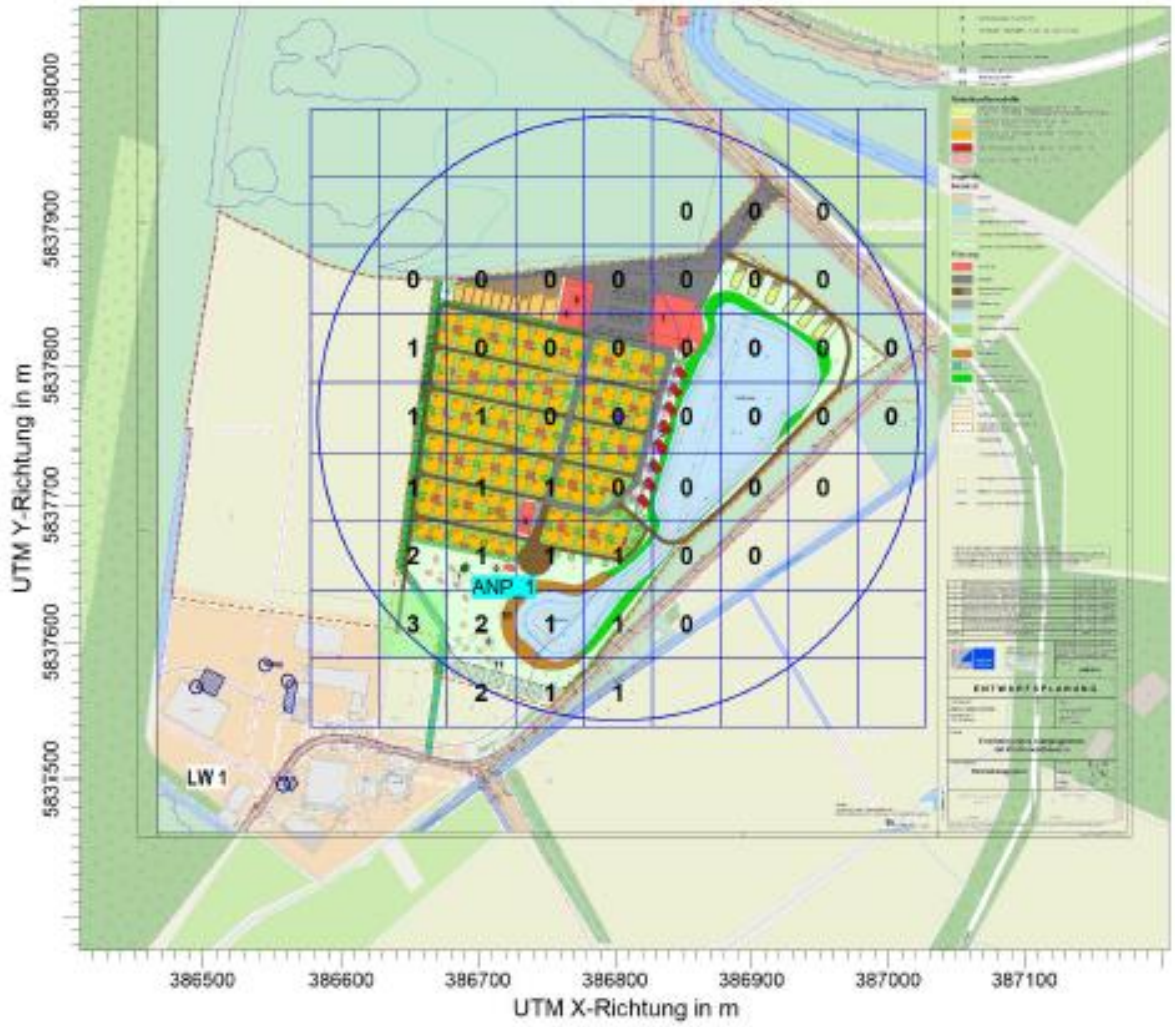

Abbildung 21: Jahres-Häufigkeit von Geruchsstunden (Fides 2022)

Das vollständige Geruchsgutachten Nr. G22132.1/02 (Fides, 05.07.2022) befindet sich im Anhang.

<u>Geruchsimmissionen „Gülleausbringung“</u>
An den Planbereich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Durch die Bewirtschaftung dieser Flächen können durch die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und dergleichen kurzfristig landwirtschaftstypische Immissionen auftreten. Die Ausbringung der Wirtschaftsdünger hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (z. B. Düngemittelverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die insbesondere im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung als zumutbar und hinzunehmen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des künftigen Plangebietes Verständnis für die Belange der Landwirtschaft aufbringen werden und ein Nebeneinander dieser Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich ist.

2.a.10.2 Sonstige Immissionen

Sonstige Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind irrelevant bzw. nicht zu erwarten. Insbesondere aufgrund der Qualität des *Glampingplatzes* („Glamouröses Camping“) ist eher mit einem ruhigeren Klientel zu rechnen. Zusätzlich wird durch eine entsprechende Hausordnung und Ruhezeiten möglichen Störquellen entgegengewirkt. Zudem befinden sich zwischen dem geplanten Campingplatz und der einzigen umliegenden Wohnbebauung, welche sich westlich in einer Entfernung von 300 m Entfernung

befindet, hohe Erdwälle (~10 m) sowie dichte Gehölzstruktur. Unter Anbetracht der genannten Gründe, ist entsprechend nicht von einer hohen Lärmbelästigung etc. auszugehen.

2.a.11 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Das Plangebiet weist aufgrund seiner erhöhten Lage oberhalb der Haseniederung ein deutlich erhöhtes archäologisches Potenzial auf. Zudem wird das Areal laut digitaler Bodenkarte 1 : 50.000 (BK50) größtenteils von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundplätze sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

2.a.12 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Emissionen
Aufgrund der Festsetzung eines „Sondergebietes, das der Erholung dient“ (SO) sowie von Straßenverkehrsflächen nebst Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Privatwege) ergänzt um Grün- und Wasserflächen sind im Plangebiet Emissionen zu erwarten. Diese Emissionen werden sich jedoch im zulässigen Rahmen bewegen.

Abfallentsorgung
Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Eventuell anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

Innerhalb des Geltungsbereiches wird an zentraler Stelle ein Abfallsammelplatz angelegt, der durch Entsorgungsfahrzeuge ohne Rückwärtsfahren erreichbar ist.

Abwasserentsorgung
Der Anschluss an die Abwasserkanalisation kann vom TAV Boutanger Moor für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden. Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sind die DVGW-Arbeitsblätter GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ und GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten.

2.a.13 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Der Zuschnitt des Baugebietes lässt es zu, dass die Ausrichtung der Dachflächen einer Südausrichtung folgen kann. Hierdurch wird die Nutzung erneuerbarer Energien deutlich verbessert. Damit wird ein besonderer Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Sinne

des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB geleistet. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen des Wärmeschutzes beachtet werden. Hinzu kommt, dass durch die Errichtung zahlreicher Grünflächen und insbesondere der Anlage eines großflächigen Natur- und eines Badesees ein höherer Beitrag zur Verbesserung des Kleinklimas beigetragen werden kann als durch die aktuelle Nutzung als Ackerfläche.

2.a.14 Landschaftspläne und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Landschaftspläne und sonstige Fachpläne sind nicht zu berücksichtigen bzw. überdecken den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung nicht.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVP-VP) durchgeführt. Im Rahmen der UVP-VP (siehe Anlage) ergab sich im Fazit keine Notwendigkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 961 „Sondergebiet Campingplatz Backemude“ treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 92A „Südöstlicher Siedlungsrand Meppen“ für diesen Teilbereich außer Kraft.

2.a.15 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die vorliegende planungsrechtlich ermöglichte Bebauung wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

2.a.16 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird die derzeitige Umweltsituation erhalten bleiben. Insbesondere die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt und das Landschaftsbild können ihre Funktionen für den Naturhaushalt in dem bisherigen Umfang unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung erfüllen. Die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima blieben erhalten.

2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Kriterien nach Anlage 1 Nr. 2b aa) bis hh) BauGB.

Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen Rechnung tragen.

Mit Durchführung der Planung wird ein attraktives Freizeitangebot geschaffen, dass zur Attraktivitätssteigerung des Standortes Meppen beiträgt und somit Tourist*innen und Kapital in die Region zieht.

Gleichzeitig sind mit der Planung die ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Nachteilig wirkt sich bei Durchführung der Planung insbesondere die Versiegelung des Bodens aus, die jedoch relativ gering gehalten werden kann. Zudem wird durch den Natur- und den Badesee sowie großflächige Wallheckenstrukturen ökologisch wertvollere Biotoptypen im Vergleich zur aktuell bestehenden Ackerfläche geschaffen. Im Zuge der Realisierung der Planung werden Eingriffe durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Wirkfaktoren

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase
Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Beim Trockenabbau des Ober- und Sandbodens, durch die temporären Mieten sowie dem Transport des trockenen Materials und vor allem durch den Baustellenverkehr können, abhängig von der vorherrschenden Witterung, zeitweise verstärkte Staubemissionen auftreten. Maßnahmen zur Vermeidung von Staub bzw. zum Niederschlag von Staub, z. B. eine Bewässerung der Verkehrsflächen des Baustellenverkehrs sind ggf. zu ergreifen. Bei extremer Trockenheit und ungünstiger Windlage kann es erforderlich werden, die Arbeiten einzustellen oder zu verlagern. Beim Nassabbau sind keine Staubemissionen zu erwarten.

Durch die für den Abbau genutzten Maschinen und Fahrzeuge können Geräuschemissionen auftreten. Auf Grund der Entfernung der Wohnbebauung sind keine nennenswerten Geräuschbelästigungen zu erwarten.

Baustellenbetrieb
Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Umwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme, Versiegelung
Durch diese Bauleitplanung werden die anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet, vorwiegend die in der Biotoptypenkarte herausgestellten Biotoptypen dauerhaft beansprucht.

Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen entstehen durch die Errichtung von baulichen Anlagen sowie durch die Boden- und Geländearbeiten. Durch die Erschließung und sonstigen Infrastrukturen gehen in den vollversiegelten Bereichen sämtliche Bodenfunktionen dauerhaft verloren, in teilversiegelten Bereichen werden die Bodenfunktionen stark eingeschränkt. Die Versiegelung führt zudem zu einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Die Überbauung der Flächen stellt einen Verlust von Lebensräumen für Fauna, Flora und von Kulturlandschaft dar. Zwar verringert sich für den Menschen der unbebaute Erholungsraum geringfügig, es werden jedoch keine relevanten Wohnumfeld- oder Erholungsfunktionen (z.B. Wegebezüge) durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung zählt zu den bedeutsamsten anlagebedingten Wirkungen des Projektes (Verlust von gewachsenen, biotisch aktiven Böden und der Regel-, Speicher-, Filter-, Ertrags-, Lebensraum- und Archivfunktion). Durch Abgrabungen und Überschüttungen kommt es zu Überformungen der natürlichen Bodenstruktur. Über den direkt versiegelten Flächen kommt es zu kleinklimatischen Veränderungen durch Ausbildung / Erweiterung von Wärmeinseln. Durch Verlust / Beeinträchtigung von Gehölzen gehen klimatische Ausgleichsräume (Immissionsschutz-, Regenerations- und Pufferfunktionen) verloren.

In der folgenden Tabelle werden die denkbaren Wirkungen durch diesen Bebauungsplan als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tabelle 3: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dieser Bauleitplanung

Maßnahme	**Wirkfaktor**	**Auswirkung**	**betroffenen Schutzgüter**
baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für die geplante Bebauung	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Lebensraumverlust / -degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden

	ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund		
	Überplanung von Ackerfläche	Lebensraumverlust / -degeneration	Pflanzen Tiere
	Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Überprägung von Kultur- und Sachgütern	Kultur- und Sachgüter
anlagebedingt			
Bebauung durch bauliche Anlagen (Sanitärgebäude, Restaurant etc.) und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensraumen	Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
	Neubau von baulichen Anlagen und Infrastruktureinrichtungen (Erschließungswege/-straßen)	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Sichtbarkeit etc.)	Tiere Pflanzen Mensch Landschaft
betriebsbedingt			
Emissionen durch Nutzung der Sanitäranlagen sowie durch Kraftfahrzeuge	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO_2-Ausstoß	Mensch Gesundheit Luft
Zusätzlicher Kfz- Verkehr	geringfügige Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Mensch Gesundheit Tiere

2.b.1 Tiere, Pflanzen Biotoptypen und Biologische Vielfalt

Durch diesen Bebauungsplan wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (überwiegend Ackerfläche) für die Ausweisung eines „Sondergebiet, das der Erholung dient“ (SO) in Anspruch genommen.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Anhand des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN 2020) wurden die einzelnen Biotoptypen bestimmt und nach dem niedersächsischen Städtetagmodell bewertet. Zudem wurden greifbare Informationsquellen hinzugezogen. Vegetationskundliche Detailkartierungen

wurden nicht durchgeführt. Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (regionalplan & uvp 2022) durchgeführt. Die Vorhabenplanung führt vornehmlich zum Verlust von anthropogen stark beeinflussten Flächen. Die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Durch die mögliche Versiegelung wird dem Boden die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen. Gleichzeitig wird durch die Anlage von Gewässerstrukturen und Grünflächen eine qualitativ hochwertigere Biotopsstruktur geschaffen als dies die bestehende Ackerfläche darstellt.

Nach Auswertung der Bestandsaufnahme wurden für das Untersuchungsgebiet die in der Eingriffsbilanzierung unter „Bestand“ aufgeführten Biotoptypen und die dazugehörigen Wertfaktoren nach dem Niedersächsischen Städtetag-Modell (Stand 2013) ermittelt (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 4: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase **infolge:**	**Betroffenheit**	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Lebensraumverlust und Verdrängung für die raumtypischen Tierarten durch Versiegelung und Beseitigung von Ackerflächen.	Zunahmen von Störungen durch die Nutzung der entstanden Strukturen. Es werden ein Natur- und ein Badesee geschaffen, großflächige Wallheckenstrukturen angelegt und natürliche Sukzessionsstrukturen initiiert. Diese weisen eine deutlich höhere ökologische Wertigkeit auf als die aktuell bestehende Ackerfläche.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Lebensraumverlust durch Überplanung von Ackerflächen.	Zunahmen von Störungen durch die Nutzung der entstanden Strukturen. Es werden ein Natur- und ein Badesee geschaffen, großflächige Wallheckenstrukturen angelegt und natürliche Sukzessionsstrukturen initiiert. Diese weisen eine deutlich höhere ökologische Wertigkeit auf als die aktuell bestehende Ackerfläche.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine erheblichen Belästigungen aus.	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine erheblichen Belästigungen aus.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Anfallende Abfälle und Baureststoffe werden einer ordnungsmäßen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine der genannten Risiken aus.	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine der genannten Risiken aus.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt.	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt.

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die max. zulässige Flächenversiegelung führt zur kurzfristigen Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind unter Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten. Es werden ein Natur- und ein Badesee geschaffen, großflächige Wallheckenstrukturen angelegt und natürliche Sukzessionsstrukturen initiiert. Diese weisen eine deutlich höhere ökologische Wertigkeit auf als die aktuell bestehende Ackerfläche und tragen positiv zum bestehenden Kleinklima bei.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz der neusten Technik.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der neusten Technik.

Nachfolgend erfolgt die Darstellung des Ist-Bestandes der betroffenen Flächen und die Darstellung der Werteinheiten bei Umsetzung der Planung.

Tabelle 5: Eingriffsbilanzierung Bestand

Biotop	**Fläche m²**	**Bewertung/m²**	**Flächenwert (WE)**
innerhalb des Geltungsbereiches			
Ackerfläche	69.520	1	69.520
Intensivgrünland	1.503	2	3.006
Ruderalflur	1.474	3	4.422
Laubforst/Kiefernforst	663	3	1.989
junge Baumreihe	130	2	260
Waldrand (mittlerer Standorte)	124	4	496
OVW	46	2	92
OVS	20	0	0
landwirtschaftliche Lagerfläche	50	1	50
Gesamtsumme	**73.530**		**79.835**

Tabelle 6: Eingriffsbilanzierung Planung

Biotop	**Fläche m²**	**Bewertung/m²**	**Flächenwert (WE)**
innerhalb des Geltungsbereiches			
Verkehrsfläche	12.208	0	0
Grünfläche	5.928	1,1	6.521
Zeltplatz/Badestrand	4.895	1,1	5.384
Wallhecke	1.054	3	3.162
Wall (begrünt)	2.025	1	2.025
Gewässer (Natur-/Badesee)	16.858	0,5	8.429
SO1 – SO5, SO7; versiegelt	3.686	0	0
SO1 – SO5, SO7; unversiegelt	22.610	1	22.610
SO6, SO8 (versiegelte Bereiche - GRZ mit Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 BauNVO)	1.354	0	0
SO6, SO8; unversiegelt	2.912	1	2.912
Gesamtsumme	**73.530**		**51.043**

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandswertes von **79.835 Werteinheiten (WE)** und des Planungswertes von **51.043 WE** geht ein Kompensationsdefizit von **28.792 WE** hervor.

2.b.2 Fläche und Boden

Aufgrund der bereits bestehenden Überformung des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie der angrenzenden baulichen Nutzungen liegt im Plangebiet eine geringere Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Gleichwohl wird durch diese Bauleitplanung ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Hieraus leiten sich für das Plangebiet Umweltauswirkungen und ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ab. Die Bodenversiegelung durch zusätzliche Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Durch die mögliche Versiegelung wird dem Boden die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der öffentlichen Grün- und Wasserflächen sowie durch die vorgesehene Kompensation entstehen werden.

Tabelle 7: Auswirkungen auf Fläche und Boden

Fläche und Boden		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase **infolge:**	**Schutzgutbetroffenheit**	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Flächenverlust durch Versiegelung und Beseitigung von Ackerflächen.	Zunahmen von Störungen durch die Nutzung der entstanden Strukturen. Es werden ein Natur- und ein Badesee geschaffen, großflächige Wallheckenstrukturen angelegt und natürliche Sukzessionsstrukturen initiiert. Diese weisen eine deutlich höhere ökologische Wertigkeit auf als die aktuell bestehende Ackerfläche.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Flächenverlust durch Überplanung von Ackerflächen.	Zunahmen von Störungen durch die Nutzung der entstanden Strukturen. Es werden ein Natur- und ein Badesee geschaffen, großflächige Wallheckenstrukturen angelegt und natürliche Sukzessionsstrukturen initiiert. Diese weisen eine deutlich höhere ökologische Wertigkeit auf als die aktuell bestehende Ackerfläche.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine erheblichen und Belästigungen aus.	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine erheblichen und Belästigungen aus. Zudem sind durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung deutlich geringere negative Einflüsse durch Agrochemikalien zu erwarten.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Anfallende Abfälle und Baureststoffe werden einer ordnungsmäßen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine der genannten Risiken aus.	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine der genannten Risiken aus.

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt.	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die max. zulässige Flächenversiegelung führt zur kurzfristigen Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten. Es werden ein Natur- und ein Badesee geschaffen, großflächige Wallheckenstrukturen angelegt und natürliche Sukzessionsstrukturen initiiert. Diese weisen eine deutlich höhere ökologische Wertigkeit auf als die aktuell bestehende Ackerfläche.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der neusten Technik.

2.b.3 Wasser

Aufgrund der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets (SO) gemäß § 11 BauNVO sowie von Straßenverkehrsflächen ist ein geringeres Verschmutzungspotenzial als z.B. in Gewerbegebieten zu erwarten. Die flächige, zusätzliche Versiegelung der Bauflächen führt zu einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses. Die Baugrunduntersuchung zeigt auf, dass innerhalb des SO das anfallende Oberflächenwasser versickert werden kann (DR. SCHLEICHER & PARTNER 2022).

„Maßgeblich für die Beurteilung der Versickerungsmöglichkeiten ist i.A. das Arbeitsblatt A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA). Demnach soll der Boden im Bereich von Versickerungsanlagen einen Durchlässigkeitsbeiwert zwischen k_f= 1 x 10^{-3} m/s und 1 x 10^{-6} m/s aufweisen. Ferner wird ein Grundwasserabstand von mind. 1,0 m zwischen UK Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand gefordert. In begründeten Ausnahmen kann der Abstand in Abstimmung mit den Behörden auf 0,5 m reduziert werden.

Die Anforderungen an die Bodendurchlässigkeit werden von den fein- bis mittelkörnigen Sanden (H2, H3) erfüllt. Der mittlere Durchlässigkeitsbeiwert kann für die Sande mit k_f= 1,3 x 10^{-4} m/s angesetzt werden. Nach DWA A 138 ist der aus den Körnungslinien abgeleitete k_f-Wert für die Bemessung von Versickerungsanlagen mit dem Faktor 0,2 abzumindern.

Der mittlere höchste Grundwasserstand liegt bei ca. +11,8 … 13,0 mNN, so dass die UK Versickerungsanlage oberhalb der Höhenknoten +14,0 mNN bzw. in Ausnahme bei unbedenklichen Niederschlagsabflüssen oberhalb von +13,5 mNN anzusetzen sind.“

Gegebenenfalls ist außerdem eine Einleitung des unbelasteten Oberflächenwassers in die geplanten Gewässer und dann eine auf den natürlichen Oberflächenwasserabfluss gedrosselte Ableitung in die Vorflut möglich. Eine Nutzung des Dachflächenwassers als Brauchwasser wird nicht ausgeschlossen.

Tabelle 8: Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Wasser		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase **infolge:**	**Schutzgutbetroffenheit**	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die zusätzliche Versiegelung und die Inanspruchnahmen von Freiflächen während der Bauphase führen zur Reduzierung der Versickerungsfläche.	Die zusätzliche Versiegelung führt zur Reduzierung der Versickerungsfläche. Im Bereich der unversiegelten Grün- und Wasserflächen kann der Eingriff deutlich minimiert werden.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Die zusätzliche Versiegelung und die Inanspruchnahmen von Freiflächen während der Bauphase führen zur Reduzierung der Versickerungsfläche.	Die zusätzliche Versiegelung führt zur Reduzierung der Versickerungsfläche. Im Bereich unversiegelten Grün- und Wasserflächen kann der Eingriff deutlich minimiert werden.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine erheblichen Belästigungen aus.	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine erheblichen Belästigungen aus. Zudem sind durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung deutlich geringere negative Einflüsse durch Agrochemikalien zu erwarten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Anfallende Abfälle und Baureststoffe werden einer ordnungsmäßen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine der genannten Risiken aus.	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine der genannten Risiken aus.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt.	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die max. zulässige Flächenversiegelung führt zur kurzfristigen Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind unter Berücksichtigung der externen Kompensation nicht zu erwarten. Es werden ein Natur- und ein Badesee geschaffen, großflächige Wallheckenstrukturen angelegt und natürliche Sukzessionsstrukturen initiiert. Diese weisen eine deutlich höhere ökologische Wertigkeit auf als die aktuell bestehende Ackerfläche und tragen positiv zum vorliegenden Kleinklima bei.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der neusten Technik.

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne

Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des zuständigen Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (NWG) bzw. die Ausführungen des WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Auf die Wirkungen durch die Bodenversiegelung auf das Grund- und Oberflächenwasser wird mit den zur Eingriffsregelung beschriebenen Maßnahmen reagiert.

2.b.4 Klima/Luft

Im Falle der Bebauung von Landschaftsräumen sind Umwelteinwirkungen aus ansteigender verkehrlicher Nutzung und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Vor dem Hintergrund der zukünftig möglichen Bebauung treten gegenüber dem bisherigen Zustand kaum wahrnehmbare kleinklimatische Veränderungen ein. Die entstehenden Grün-, Wasser- und Freiflächen im Plangebiet sowie die externen Kompensationsflächen (Waldrandentwicklung, natürliche Sukzessionsstrukturen) können Teilfunktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u.a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichener Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren.

Tabelle 9: Auswirkungen auf Luft und Klima

Luft und Klima		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase **infolge:**	**Schutzgutbetroffenheit**	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die zusätzliche Versiegelung führt zu einer geringen Änderung des Mikroklimas.	Durch die Nutzung der vorgesehenen Planung kommt es zu kleinflächigen, nicht erheblichen Änderungen des Mikroklimas. Es werden ein Natur- und ein Badesee geschaffen, großflächige Wallheckenstrukturen angelegt und natürliche Sukzessionsstrukturen initiiert. Diese weisen eine deutlich höhere ökologische und klimatische Wertigkeit auf als die aktuell bestehende Ackerfläche.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Die zusätzliche Versiegelung und die Inanspruchnahmen von Freiflächen während der Bauphase führen zu einer geringen Änderung des Mikroklimas.	Veränderung des Kleinklimas durch Überbauung und Versiegelung, geringe Erhöhung der Temperatur im direkten Bereich der Bebauung. Es werden ein Natur- und ein Badesee geschaffen, großflächige Wallheckenstrukturen angelegt und natürliche Sukzessionsstrukturen initiiert. Diese weisen eine deutlich höhere ökologische und klimatische Wertigkeit auf als die aktuell bestehende Ackerfläche.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Kurzeitige Erhöhung von Immissionen während der Bauphase. Minderung	Zunahme des Schadstoffausstoßes durch Heizung und Individualverkehr.

	durch den Einsatz neuster Technik.	Minderung durch den Einsatz neuster Technik.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Anfallende Abfälle und Baureststoffe werden einer ordnungsmäßen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine der genannten Risiken aus.	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine der genannten Risiken aus.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt.	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die max. zulässige Flächenversiegelung führt zur kurzfristigen Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten. Es werden ein Natur- und ein Badesee geschaffen, großflächige Wallheckenstrukturen angelegt und natürliche Sukzessionsstrukturen initiiert. Diese weisen eine deutlich höhere ökologische und klimatische Wertigkeit auf als die aktuell bestehende Ackerfläche.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz der neusten Technik.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der neusten Technik.

2.b.5 Landschaft

Es folgt eine Betrachtung des Schutzgutes Landschaft. Die folgende Tabelle stellt die relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kurz dar.

Tabelle 10: Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Luft und Klima		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase **infolge:**	**Schutzgutbetroffenheit**	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die bestehende Nutzung der Fläche wird verändert. Es kommt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.	Die bestehende Nutzung der Fläche wird verändert. Es kommt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Es werden ein Natur- und ein Badesee geschaffen, großflächige Wallheckenstrukturen angelegt und natürliche Sukzessionsstrukturen initiiert. Diese weisen eine deutlich höhere ökologische Wertigkeit auf als die aktuell bestehende Ackerfläche.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Die bestehende Nutzung der Fläche wird verändert. Es kommt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.	Die bestehende Nutzung der Fläche wird verändert. Es kommt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.

		Es werden ein Natur- und ein Badesee geschaffen, großflächige Wallheckenstrukturen angelegt und natürliche Sukzessionsstrukturen initiiert. Diese weisen eine deutlich höhere ökologische Wertigkeit auf als die aktuell bestehende Ackerfläche.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine erheblichen und Belästigungen aus.	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine erheblichen und Belästigungen aus.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Anfallende Abfälle und Baureststoffe werden einer ordnungsmäßen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine der genannten Risiken aus.	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine der genannten Risiken aus.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt.	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die max. zulässige Flächenversiegelung führt zur kurzfristigen Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten. Es werden ein Natur- und ein Badesee geschaffen, großflächige Wallheckenstrukturen angelegt und natürliche Sukzessionsstrukturen initiiert. Diese weisen eine deutlich höhere ökologische und klimatische Wertigkeit auf als die aktuell bestehende Ackerfläche.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz der neusten Technik.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der neusten Technik.

2.b.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Auf die Wechselwirkungen wurde z. T. bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. Es bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch kann sich dieser Oberflächenwasserabfluss erhöhen. Die Versickerung bleibt jedoch gewährleistet.

Tabelle 11: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Geltungsbereich

Leserichtung	Mensch	Fläche	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima	Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		o	+	+	o	o	o	-	+	o
Fläche			+	+	+	o	o	o	o	o
Pflanzen	+	o		+	+	o	o	o	++	o
Tiere	o	+	+		+	o	o	o	+	o
Boden	-	+	+	+		o	o	o	o	o
Wasser	o	+	o	o	+		o	o	o	o
Klima	o	+	+	+	o	o		o	+	o
Luft	o	o	+	+	o	o	+		+	o
Landschaft	o	o	++	o	o	o	+	o		+
Kultur- und Sachgüter	-	o	o	o	o	o	o	o	o	

- - stark negative Wirkung/ -negative Wirkung/ o neutrale Wirkung/ + positive Wirkung/ ++ sehr positive Wirkung

Ein möglicher Ausgleich der Wechselwirkungen wird durch das angewendete Bilanzierungskonzept (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) abgehandelt. So ist in der Regel zu berücksichtigen, dass mit der Kompensation eines Schutzgutes bzw. mit ein und derselben Kompensationsmaßnahme auch ein Ausgleich für weitere Schutzgüter erreicht werden kann sowie umgekehrt eine Eingriffsmaßnahme meistens auch mehrere Schutzgüter beeinträchtigt.

Multifunktionalität: Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen ist generell darauf zu achten, dass diese multifunktional wirksam sind, dies bedeutet, dass eine Maßnahme nicht nur einem Schutzgut zugutekommt, sondern möglichst immer mehreren Schutzgütern gleichzeitig. Auch sollten die jeweiligen Maßnahmen nicht kleinteilig verstreut im Raum liegen, sondern vorzugsweise als eine große Komplexmaßnahme ausgearbeitet werden, um eine besonders hohe naturschutzfachliche Wirksamkeit auf kleiner Fläche zu erreichen.

2.b.7 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Auf Grund des Abstandes von ca. 200 m in nördlicher Richtung zum nächstgelegene Natura 2000 Gebiet (hier das FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ (3210-302)) sind keine Auswirkungen zu erwarten. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung (siehe Anlage) ergab sich im Fazit keine Notwendigkeit für die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2.b.8 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt

Es konnten keine erheblichen Auswirkungen herausgestellt werden. Zum nächsten Siedlungsbereich sind es fast 400 m. Dazwischen liegen Grün- und Gehölzstrukturen sowie hohe

Wallanlagen entlang des ursprünglich geplanten Kanals. Zudem wird das Campinggelände zusätzlich Richtung Westen und Süden durch eigene Wallhecken eingefasst.

Des Weiteren ist aufgrund der hohen Qualität und den entsprechend höheren Preisen des geplanten Glampingplatzes („Glamouröses Camping“) mit einem entsprechend ruhigerem Klientel zu rechnen. Zudem wird auf dem Campinggelände eine Hausordnung mit entsprechenden Ruhezeiten gelten.

2.b.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Berücksichtigung der für das Gebiet vorliegenden Erkenntnisse, ergeben sich zwecks Minimierung zu erwartender Schäden an Bodendenkmalen folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten muss durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist.
- Dabei sind für eine verlässliche Prognose zu Befunddichte und Erhaltungszustand mind. 15 % der Fläche zu öffnen. Mind. 10 % der angetroffenen Befunde sind exemplarisch zu schneiden, Bodenprofile sind anzulegen. In befundfreien Flächen ist zudem ein Geoprofil anzulegen, dessen Sohle etwa 1,0 m unter dem Planum liegen sollte.
- Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.
- Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.
- Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Es wird im Vorfeld der Bautätigkeit entsprechend eine Prospektion durchgeführt.

Sollten dennoch bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (diese können u.a. Folgende sein: Tongefäßscheiben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Landesamt für Denkmalpflege, als Obere Denkmalschutzbehörde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland in Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder/die Finderin, der Leiter/die Leiterin der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2.c Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich

2.c.1 Tiere

Im Rahmen der durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden folgende Vermeidungsmaßnahmen als sinnvoll herausgestellt.

Vermeidungsmaßnahme V1: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung

baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Vermeidungsmaßnahme V3: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Vermeidungsmaßnahme V4: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

Bei Einhaltung o. g. Vermeidungsmaßnahmen bestehen somit keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben aus der Sicht der europäischen Brutvögel sowie der Fledermausarten.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird (saP; regionalplan & uvp 2022).

2.c.2 Pflanzen, Biotoptypen

Aus der Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 961 „Campingplatz Backemude“ geht ein Kompensationsdefizit von **28.792 WE** hervor. Diese Werteinheiten werden westlich durch die Ersatzaufforstung sowie im Osten durch die Anlage natürlicher Sukzessionsstrukturen an der Hase kompensiert.

Kompensationsflächen

Gemeinde	Flur	Flurstück	Maßnahme	WE und Aufwertungsfaktor	Flächengröße und geschaffene Werteinheiten
Meppen	39	45/3 (tlw.) 51/3 (tlw.)	(1) Ersatzaufforstung als gestufter Waldrand	GI mit 2 WE/m² (+1 WE/m²)	984 m² 984 WE
Meppen	39	38/0 (tlw.)	(2) Anlage einer natürlichen Sukzession	A mit 1 WE/m² (+2 WE/m²)	13.904 m² 27.808 WE
				Summe	**28.792 WE**

Entwicklung eines gestuften Waldrandes

Abbildung 22: Darstellung der Ersatzaufforstung/Kompensationsfläche 1; unmaßstäblich (NLWKN 2022)

Es ist die Anlage eines gestuften Waldrandes (Wertigkeit 3) entlang des nördlich zum Geltungsbereich verlaufenden Waldgebietes vorgesehen. Bei einer möglichen Aufwertung von 1 Wertfaktor/m² auf einer Grünlandfläche entspricht die Kompensationsfläche hier 984 WE.

Pflanzliste:

Baumarten:

Rotbuche	*Fagus sylvatica*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Eberesche	*Sorbus aucuparia*
Vogelkirsche	*Prunus avium*

Straucharten:

Hasel	*Corylus avellana*
Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Feldahorn	*Acer campestre*
Pfaffenhütchen	*Euonymus europaeus*
Hunds-Rose	*Rosa canina*

Pflanzmaterial: 2 x verschult, Größe 50- 120 cm

Pflanzdurchführung: Gruppenpflanzung von jeweils 3- 10 Stück. Pflanzverband 1 x 1,5 m, reihenversetzt (mindestens 5- reihig), die Baumarten sind tendenziell zum Waldbestand hin zu setzen, die Straucharten werden diese vorgelagert gepflanzt.

Pflege: Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen. Eingegangene Gehölze von mehr als 10 % sind in der nächsten

Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzungen sind in der auf die Inbetriebnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Initiierung einer natürlichen Sukzessionsfläche

Abbildung 23: Darstellung der Kompensationsfläche 2; unmaßstäblich (NLWKN 2022)

Es ist die Anlage einer natürlichen Sukzessionsfläche (Wertigkeit 3) im Überschwemmungsgebiet der Hase geplant. Bisher handelt es sich in diesem Bereich um Ackerfläche (Wertigkeit 1). Bei einer möglichen Aufwertung von 2 Wertfaktoren auf einer Ackerfläche (natürliche Sukzessionsfläche auf landwirtschaftlicher Fläche) in der Größe von rund 13.904 m² können 27.808 WE geschaffen werden.

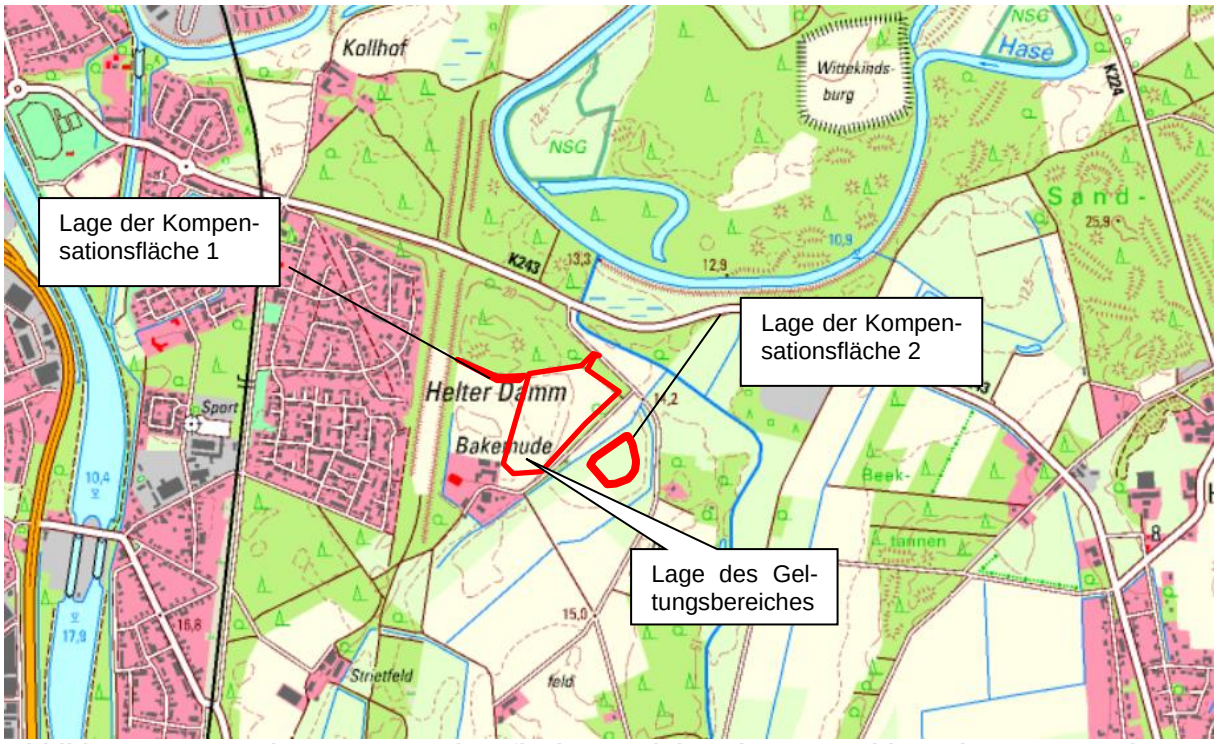

Abbildung 24: Lage der Kompensationsflächen und des Planungsgebietes (NLWKN 2022)

<u>Be-/Eingrünung innerhalb des Geltungsbereiches</u>
Zur Eingrünung und Einbindung des Bauvorhabens in das Landschaftsbild sowie zur Kompensation des Eingriffs werden die vorgesehenen Pflanzflächen mit einer Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und/oder Sträuchern gemäß nachfolgender Pflanzliste zu bepflanzen und als geschlossene Sichtschutzpflanzung dauerhaft zu erhalten. Die Straucharten sind tendenziell am Rand der Fläche anzupflanzen und die Baumarten in der Mitte der Pflanzfläche anzuordnen.

Pflanzliste:

Baumarten:		
Rotbuche	*Fagus sylvatica*	20 %
Hainbuche	*Carpinus betulus*	15 %
Eberesche	*Sorbus aucuparia*	15 %
Vogelkirsche	*Prunus avium*	10 %
Straucharten:		
Hasel	*Corylus avellana*	10 %
Weißdorn	*Crataegus monogyna*	5 %
Feldahorn	*Acer campestre*	10 %
Pfaffenhütchen	*Euonymus europaeus*	5 %
Hunds-Rose	*Rosa canina*	10 %

Pflanzmaterial: 2 x verschult, Größe 50- 120 cm

Pflanzdurchführung: Gruppenpflanzung von jeweils 3- 10 Stück. Pflanzverband 1 x 1,5 m, reihenversetzt (mindestens 5- reihig)

Pflege: Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen. Eingegangene Gehölze von mehr als 10 % sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzungen sind in der auf die Inbetriebnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

2.c.3 Fläche und Boden

Generell gilt vor dem Hintergrund des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die Versiegelung und somit den Flächenverbrauch auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Des Weiteren sind versiegelte Bereiche im möglichen Umfang zu entsiegeln, zu lockern und eine Wiedernutzbarkeit herzustellen

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse kann mit den zur Eingriffsregelung (Pflanzen, Biotoptypen) beschriebenen Maßnahmen reagiert werden.

Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn abgeschoben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).

2.c.4 Wasser

Auf die Wirkungen durch die Bodenversiegelung auf das Grund- und Oberflächenwasser soll mit den zur Eingriffsregelung beschriebenen Maßnahmen (Pflanzen, Biotope) reagiert werden. Minimierend wirkt sich aus, dass das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser durch geeignete Maßnahmen örtlich versickert werden muss.

Es wird ein Natur- und ein Badesee angelegt, funktionsgerecht festgesetzt und dient u.a. am westlichen Rand des Geltungsbereichs zur Aufnahme von Oberflächenwasser.

2.c.5 Erfordernisse des Klimaschutzes

In der Gesamtbetrachtung der Belange wird dem Belang der „Erholung“ der Bevölkerung ein Vorrang gegenüber den Zielen des Klimaschutzes eingeräumt.

Die entstehenden Grün-, Wasser- und Freiflächen (Natur- und Badesee, Initiierung von natürlichen Sukzessionsstrukturen, Waldrandentwicklung) sowie die Gehölzstrukturen im Plangebiet können Teilfunktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u.a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichenerer Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren. Durch die Begrenzung der bebaubaren Flächen wird sichergestellt, dass ausreichend Flächen zur Wahrung der klimatischen und ökologischen Funktionen weitestgehend erhalten bleibt.

Bei der Neuerrichtung von Gebäuden gelten zudem die zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die anlagenbezogenen Anforderungen aus dem Energiefachrecht (EEG, EnEG, EnEV und GEG). Hierdurch ist hinreichend gesichert, dass bei Errichtung von Neubauten nachhaltige und zukunftsfähige ökologische Standards berücksichtigt werden, die auch den Erfordernissen des Klimaschutzes entgegenkommen.

2.c.6 Landschaft

Die bestehenden, rahmenden Gehölzstrukturen (hier die Baum-Strauch-Hecken am westlichen Rand) liegen außerhalb des Planungsgebietes und werden dementsprechend nicht in ihrem Bestand berührt. Die nördlich befindliche Waldstruktur bleibt nahezu vollständig erhalten und nur geringfügig als Zufahrt zum Geltungsbereich überplant/versiegelt.

Zur Kompensation versiegelter Flächen und stärkeren Einbindung des Planungsgebietes in die Landschaft sind Pflanzmaßnahmen z.B. in Form von Baumpflanzungen oder der Anlage von Wallheckenstrukturen im Grenzbereich des Geltungsbereiches (Osten und Norden) geplant.

2.c.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es wird im Vorfeld der Bautätigkeit entsprechend eine Prospektion durchgeführt. In die Planunterlagen ist ein Hinweis auf die Meldepflicht von möglichen Bodenfunden aufgenommen worden.

2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten; Gründe für die getroffene Wahl

Der Planbereich des Bebauungsplanes beansprucht im Randbereich der Stadt Meppen eine zentrumsnahe Fläche mit einer günstigen örtlichen und überörtlichen Anbindung sowie attraktiven umliegenden Landschaften. Zudem ist die Fläche für den Vorhabensträger verfügbar, grenzt direkt an die bestehende Hofstelle an, welche zudem schon touristisch vermarktet wird und kann an die bestehende Infrastruktur angeschlossen werden.

Andere Flächen in nennenswerter Größenordnung und ähnlicher Attraktivität sowie Zentrumsnähe stehen dem Vorhabensträger derzeit nicht zur Verfügung. Das Vorhaben wird maßvoll innerhalb des Geltungsbereiches und der Landschaft entsprechend weiterentwickelt.

2.e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV/KAS 18 einzustufen sind. Die geplante Nutzung beinhaltet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Nutzung, von der besondere Risiken ausgehen.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN (ANLAGE 1 ZIFF. 3 ZUM BAUGB)

3.a Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung (Ziff. 3a) Anlage 1 BauGB)

Umweltbericht/Eingriffsregelung
Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde dieser Umweltbericht einschließlich Eingriffsregelung erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan und eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2013) beruft. Alle weiteren Punkte wurden verbal- argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Für die Biotoptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Stand Februar 2020 (NLWKN 2020)) verwendet.

Artenschutzrechtliche Einschätzung
In Bezug auf schutzrelevante Arten wurde auf die Ausführungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Ausweisung des Sondergebietes „Campingplatz Backemude“ (regionalplan & uvp 2022) zurückgegriffen.

Entwässerungskonzept
Das unbelastete Oberflächenwasser von den Dach- und Versiegelungsflächen kann aufgrund der Aussagen der Baugrunduntersuchung (DR. SCHLEICHER & PARTNER 2022) bzw. der darauf aufbauenden Stellungnahme zur Entwässerung des Geltungsbereiches durch das Ingenieurbüro Lindschulte (2022) versickert werden.

FFH-Vorprüfung
Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) sind von der Planung nicht betroffen. Es befinden sich jedoch in direkter Nähe einige Schutzgebiete. Der am nächsten zum Geltungsbereich gelegene Bereich befinden sich nördlich in rund 175 bis 200 m Entfernung. Es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet 045 „Untere Haseniederung“ (3210-302). Im Rahmen der FFH-Vorprüfung (siehe Anlage) ergab sich im Fazit keine Notwendigkeit für die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Allgemeine Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-VP)
Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-VP) durchgeführt. Im Rahmen der UVP-VP (siehe Anlage) ergab sich im Fazit keine Notwendigkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Schwierigkeiten bei der Erhebung
Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z.B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

Weiterhin besteht die Schwierigkeit ein komplexes Wirkungsgefüge in kompakter Form darzustellen. Bis zum Abschluss des Verfahrens können sich durch eingehende Stellungnahmen neue Fragestellungen ergeben, die entsprechend ihrer Wertigkeit in diesen Umweltbericht eingearbeitet werden.

3.b Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Arten(-schutz-)-kontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.

Die Entwicklung der Ersatzmaßnahme wird durch die Stadt nach der Fertigstellung sowie im dritten Jahr nach der Fertigstellung der Maßnahme überprüft. Ggf. werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergänzende Maßnahmen festgesetzt.

Umweltauswirkungen werden vor allem während der Bauzeit erzeugt. Würden die im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt werden, wäre der Bebauungsplan mit negativen Umweltwirkungen verbunden. Um dies zu vermeiden, soll die Durchführung der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden. Die Ausführung festgelegter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird erstmalig ein Jahr nach der Anlage der Erschließung, der Infrastruktur und der Gebäudeflächen und erneut nach 3 Jahren durch eine Ortsbesichtigung überprüft. Hierbei kann auch überprüft werden, ob nach Realisierung des Vorhabens unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen aufgetreten sind.

3.c Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Auf dem Privatgrund der Familie Schütte, welcher sich am Ortsrand von Meppen befindet, soll ein neuer Campingplatz entstehen. Das hierfür vorgesehene Grundstück befindet sich in der Nähe des Ferienhofes der Familie Schütte. Der Campingplatz soll ein weiteres touristisches Angebot in Meppen als auch im Emsland schaffen. Dieser stützt die touristische Entwicklung der Region und bedient das zunehmend wachsende Segment des Campingtourismus. Zudem bietet das Projekt ein hohes Zukunftspotenzial für die Gesamtregion Weser-Ems.

Am östlichen Rand der Stadt Meppen wird somit die Aufstellung des vhb. Bebauungsplanes Nr. 961 „Sondergebiet Campingplatz Backemude“ erforderlich. Im Bebauungsplan wird im Wesentlichen als Art der baulichen Nutzung ein „Sondergebiet, das der Erholung dient“ (SO) gemäß § 10 BauNVO festgesetzt.

Die Lage des Geltungsbereiches kann dem Übersichtsplan auf dem Deckblatt sowie dem Luftbild (vgl. Abbildung 1, Teil I „Begründung“) entnommen werden. Die Größe des gesamten Planbereiches beträgt ca. 73.530 m². Der Bedarf an Grund und Boden wird aus der Eingriffsbilanzierung mit rund 69.500 m² Ackerfläche sowie knapp 4.000 m² Grün-, Rudseral- und Gehölzstruktur dargestellt. Das Plangebiet wird nördlich und östlich durch angrenzende Gehölzstrukturen und im Weiteren durch landwirtschaftliche Nutzflächen eingefasst. Südlich und westlich befindet sich ebenfalls landwirtschaftliche Fläche sowie die Hofstelle des Vorhabenträgers. Aktuell wird der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung intensiv landwirtschaftlich genutzt (Ackerfläche). Der westliche Rand liegt im Überschwemmungsgebiet der Hase. Die Anbindung des Baugebietes an das überregionale Straßennetz (K243 „Helter Damm“) erfolgt über die Stadtstraße „Hunfeld“ (nördlich verlaufend).

Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) sind von der Planung nicht betroffen. Es befinden sich jedoch in direkter Nähe einige Schutzgebiete. Der am nächsten zum Geltungsbereich gelegene Bereich befinden sich nördlich in rund 175-200 m Entfernung. Es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ (3210-302), sowie das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Untere Haseniederung“ (LSG EL 00033). Im Rahmen der FFH-Vorprüfung (siehe Anlage) ergab sich im Fazit keine Notwendigkeit für die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Folgende Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, sind im Zusammenhang mit dieser Bauleitplanung zu untersuchen:

- der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- damit verbunden ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss,
- eine Betroffenheit des Schutzgutes „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sowie
- die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen

Die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen) werden innerhalb dieses Umweltberichtes, unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3.d Referenzliste der Quellen

Literatur und Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FF-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Heft A/4 1-326, Hannover

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung - Informationsdienst des Naturschutz Niedersachsen 32. Jg. Nr. 1 1-60, Hannover

LANDKREIS EMSLAND (2001): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Emsland

LANDKREIS EMSLAND (2010): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. völlig überarbeitete Auflage

Rechtsgrundlagen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970)

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), aktuelle Fassung

Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), akt. Fassung

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), aktuelle Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), aktuelle Fassung

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (**32. BImSchV**) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), aktuelle Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104)

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (**NBodSchG**) vom 19. Februar 1999, akt. Fassung

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (**NDSchG**) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (**NWaldLG**) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) vom 30. April 2007 (Nds. GVBI. Nr. 13/2007 S. 179), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (**NROG**) vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBI. S. 456), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Wassergesetz (**NWG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010 S. 64), aktuelle Fassung

Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), aktuelle Fassung

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VogelSch-RL**) (ABl. Nr. L 103 S. 1), aktuelle Fassung

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**, FFH-RL) (ABl. Nr. L 206 S. 7), aktuelle Fassung

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Ausgabe Dezember 2006

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - **GefStoffV**) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), aktuelle Fassung

Hinweise auf Internet-Adressen

Server des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) / NIBIS-Kartenserver

http://nibis.lbeg.de

Server des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

Server des Bundesumweltministeriums

http://www.umweltbundesamt-umwelt-deutschland.de

http://www.bmu.de/klimaschutz/nationale_klimapolitik /doc/5698.php

http://www.umweltbundesamt.de/gesundheit/laerm/index.htm

TEIL III: ABSCHLIEßENDE ABWÄGUNG UND VERFAHREN

1 ABWÄGUNG ZU DEN EINZELNEN STELLUNGNAHMEN

Siehe Anlage.

2 ABWÄGUNGSERGEBNIS

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sind auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Eingriffsregelung (Ausgleich und Ersatz) in die Abwägung einzubeziehen. Das Gleiche gilt gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB für das Ergebnis der Umweltprüfung. Die Abwägungsvorgänge sind bereits ausführlich in den Teilen I und II sowie oben unter Teil III Ziff. 1 dieser Begründung dargelegt. Als Abwägungsergebnis ist der Plan unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge auch in Bezug auf den Umweltbericht zu beschließen.

3 VERFAHREN

Die Begründung und der Umweltbericht zum vhb. Bebauungsplan Nr. 961 "Sondergebiet Campingplatz Backemude“ wurde ausgearbeitet von der:

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Grulandstraße 2, 49832 Freren

Freren, den __.__.____ .....
(regionalplan & uvp)

im Einvernehmen mit der Stadt Meppen.

Meppen, den __.__.____ .....
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am __.__.____ dem Entwurf dieses vhb. Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Meppen, den __.__.____ .....
Bürgermeister

Der Entwurf dieses vhb. Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.____ bis zum __.__.____ öffentlich ausgelegen.

Meppen, den __.__.____ .....
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Meppen hat diesen vhb. Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB am __.__.____ als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Meppen, den __.__.____ .....
Bürgermeister